



**BEZIRKSREGIERUNG
DÜSSELDORF**

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 56	RR 56
TOP			5	6
Datum			18.06.2014	26.06.2014

Ansprechpartner/in: Regionalplaner Holger Olbrich **Telefon:** 0211/4752315
Andrea Schmittmann **Telefon:** 0211/4752371

Bearbeiter: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 32 – Regional-
entwicklung

Regionalplan Düsseldorf (RPD)
hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt gemäß § 9 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans für das Planungsgebiet des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 6 LPIG NRW.

Der Regionalrat fordert die Verwaltung auf, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs den Umweltbericht schnellstmöglich zu erstellen und auszuwerten. Die entsprechenden Erkenntnisse sollen in eine aktualisierte Fassung des Planentwurfs einfließen, damit der Regionalrat auf der Grundlage des aktualisierten Planentwurfs und des Umweltberichtes die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschließen kann.

(Anne Lütkes)

Düsseldorf, den 7. Mai 2014

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die vorliegende Sitzungsvorlage sieht den Beschluss der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) vor. Hierbei ist ein räumlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet des Regionalrates Düsseldorf vorgesehen, das alle regionalplanerisch relevanten Themenfelder beinhaltet.

Der vorliegende Entwurf wurde auf der Grundlage der Leitlinien erarbeitet. Er ist ein Zwischenstand („work in progress“), der die erforderliche Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes darstellt. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der entsprechenden Umweltprüfung, aber z.B. auch aufgrund zwischenzeitlich vermutlich eingehender neuer Erkenntnisse, ist in den nächsten Monaten noch mit Änderungserfordernissen am Planentwurf und an der Begründung zu rechnen.

Geplant ist, dass der Regionalrat auf der Grundlage des aktualisierten Planentwurfs (einschließlich Begründung) und des Umweltberichtes dann im nächsten Sitzungsblock die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschließt. Zwischenzeitlich können er und die Beteiligten in die Beratungen zu den Planinhalten eintreten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden dann die Öffentlichkeit, Behörden, Verbände etc. Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht erhalten. Diese Beteiligung ist die formelle Fortsetzung der bisher durchgeführten breiten informellen Beteiligungsprozesse.

Anlagen:

- **Regionalplan Düsseldorf (RPD) (Entwurf)**
- **Begründung (Entwurf)**
- **Beteiligtenliste**

ENTWURF - Stand: April 2014

Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal (Planungsgebiet Düsseldorf).

ENTWURF - Stand: April 2014

Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans: Textteil

Inhalt

1. EINLEITUNG	8
1.1 Die Region und ihr Plan	8
1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren	16
1.3 Begriffsdefinitionen	17
2. GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE	19
2.1 Zentrale Orte in der Region	19
2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln	20
2.3 Klima und Klimawandel	27
2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung	27
2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume	28
3. SIEDLUNGSSTRUKTUR	31
3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	31
3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen	31
3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme	32
3.1.3 Konversion	38
3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche	39
3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen	39
3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche	41
3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	42
3.3 Festlegungen für Gewerbe	43
3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)	43
3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen 45	
3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve	50
3.4 Großflächiger Einzelhandel	53
4. FREIRAUM	55
4.1 Regionale Freiraumstruktur	55
4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung	55
4.1.2 Regionale Grünzüge	60
4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen	62

4.2 Schutz von Natur und Landschaft	65
4.2.1 Allgemeine Vorgaben.....	65
4.2.2 Schutz der Natur.....	69
4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.....	72
4.3 Wald	74
4.4 Wasser	79
4.4.1 Wasserhaushalt.....	79
4.4.2 Oberflächengewässer.....	80
4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz.....	80
4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz.....	82
4.4.5 Abwasser.....	85
4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	86
4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen.....	86
4.5.2 Gartenbau.....	88
5. INFRASTRUKTUR	90
5.1 Verkehrsinfrastruktur	90
5.1.1 Übergreifende Aspekte.....	90
5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen.....	91
5.1.3 Schienennetz.....	92
5.1.4 Straßennetz.....	96
5.1.5 Flughäfen /Luftverkehr.....	99
5.1.6 Radwege.....	100
5.2 Transportfernleitungen	101
5.3 Entsorgungsinfrastruktur	102
5.4 Rohstoffgewinnung	103
5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze.....	103
5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze.....	111
5.5 Energieversorgung	113
5.5.1 Windenergieanlagen.....	113
5.5.2 Solarenergieanlagen.....	114
5.5.3 Biomasseanlagen.....	116
5.5.4 Wasserkraftanlagen.....	118
5.5.5 Geothermieanlagen.....	119
5.5.6 Kraftwerksstandorte.....	119
6. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTSWIRKUNGEN	121
7. BEIKARTEN / ERLÄUTERUNGSKARTEN	123
8. GRAPHISCHE DARSTELLUNG	125

8.1 Legende und Kategorisierung	125
8.2 Plandarstellung 1 : 50.000 (inkl. Blattschnittübersicht)	136
9. REGIONALPLANÄNDERUNGEN	137
10. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	138
11. LITERATURVERZEICHNIS	142

ENTWURF - Stand: April 2014

1. EINLEITUNG

1.1 Die Region und ihr Plan

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein vielschichtiger, dicht besiedelter und intensiv genutzter Raum in NRW. Sie umfasst die Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abb. 1.1.1 Die Region

Die Planungsregion bildet den Nordteil der Metropolregion Rheinland- Sie liegt im zentralen Bereich zwischen den Beneluxländern und dem Ruhrgebiet und wird eingerahmt durch die benachbarten Verwaltungseinheiten Regionalverband Ruhr und Regierungsbezirk Münster im Norden bzw. Nordosten, den Regierungsbezirk Arnsberg im Osten, den Regierungsbezirk Köln im Süden und vom Königreich der Niederlande im Westen. Die Planungsregion teilt sich dabei mit dem Königreich der Niederlande eine gemeinsame Grenze von 138 Kilometern Länge.



Abb. 1.1.2 Großräumige Lage

Naturräumlich lassen sich die drei „Großregionen“ niederrheinisches Tiefland, niederrheinische Bucht und Süderbergland unterscheiden (vgl. Meynen und Schmithüsen, 1960). Industrialisierung und Urbanisierung haben die Rheinschiene sehr stark überformt, so dass kulturlandschaftlich ein Teilraum Rheinschiene zu den drei genannten Großregionen ergänzt wird (siehe Kapitel 2.2).

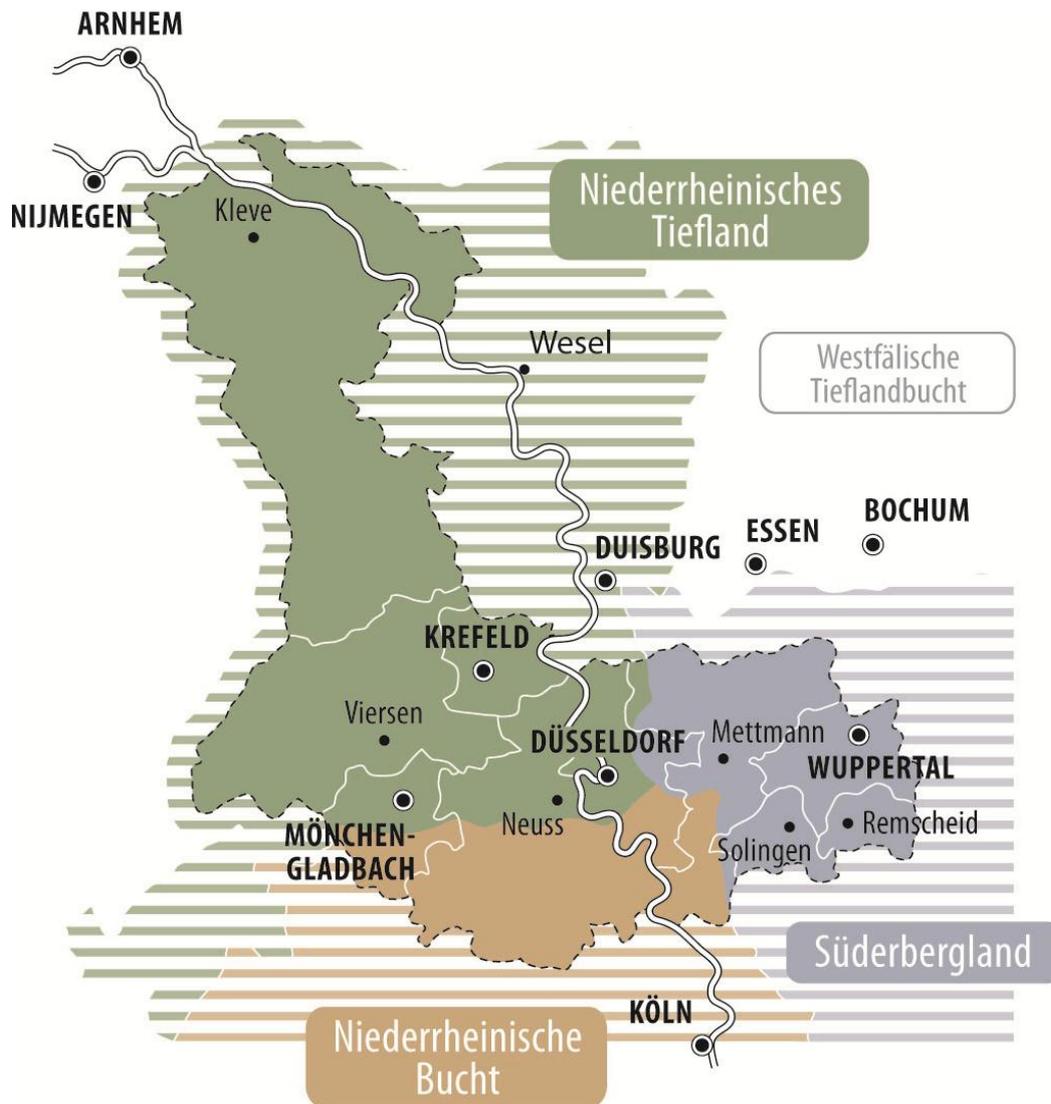


Abb. 1.1.3 Naturräumliche Großregionen

Die Siedlungsstrukturen der Kommunen in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die hochverdichteten metropolitanen Großstädte mit ihrem prägenden Einfluss auf das oft ebenfalls dicht besiedelte Umland. Auf der anderen Seite zählen auch gering verdichtete, ländlich geprägte Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist.

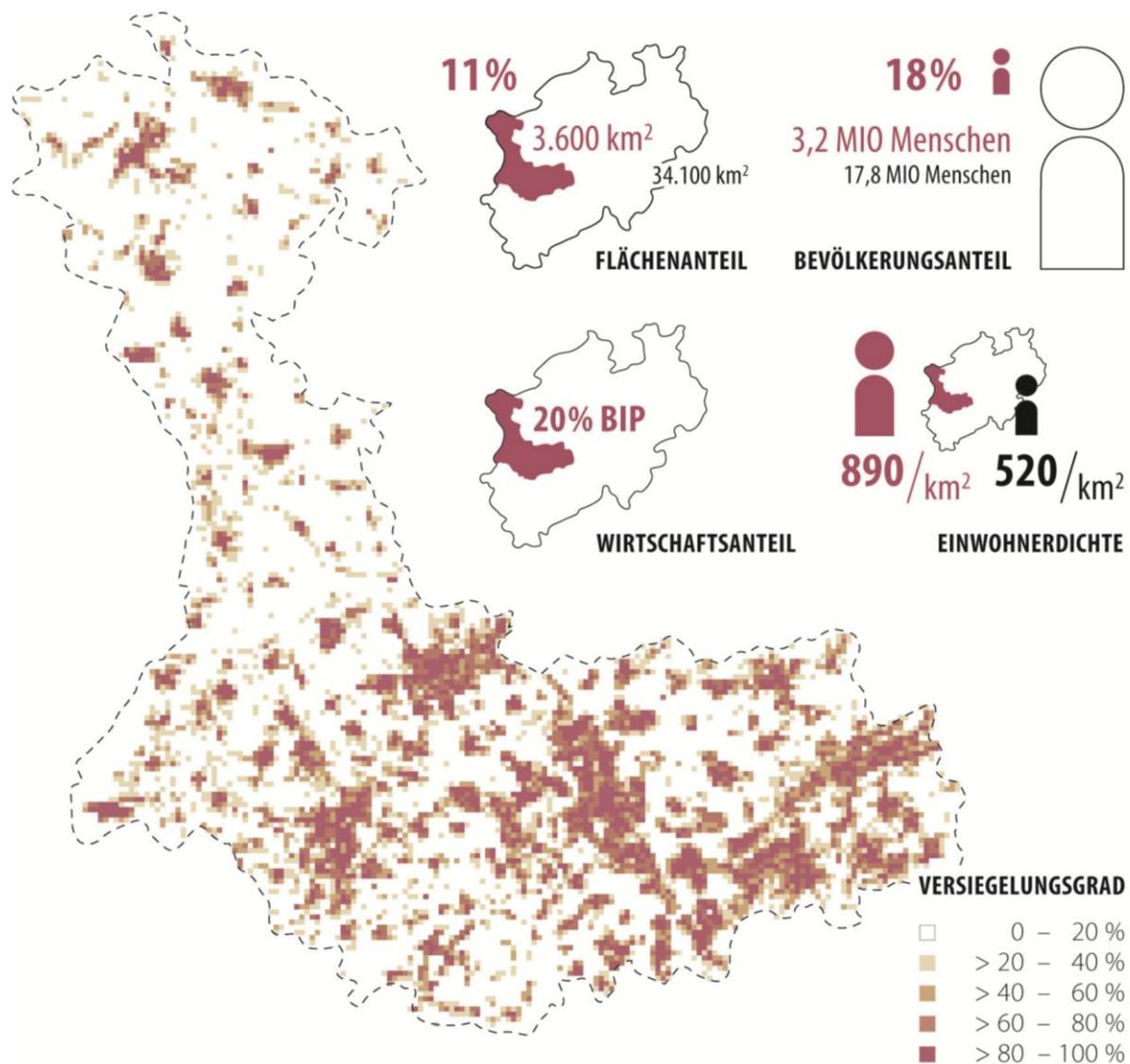


Abb. 1.1.4 Kennwerte zur Siedlungsstruktur

Die Region zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Deutschland. Das Land NRW erwirtschaftete 2012 mit 582,1 Mrd. € rund 22 % des Deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und liegt damit deutlich an der Spitze aller 16 Bundesländer. Die Planungsregion erwirtschaftet hiervon einen Anteil von 20% (Statistische Ämter der Länder 2012). Dabei wird in der Planungsregion ein BIP pro Einwohner erreicht, das deutlich über dem Landesschnitt liegt.

Wirtschaftsaktivitäten im Waren- und Dienstleistungsbereich und im Gewerbe- und Industriebereich sind international vernetzt, wobei viele exportstarke Unternehmen in der Region ihren Sitz haben und die Wertschöpfung sowohl vor Ort als auch im globalen Kontext stattfindet. Zudem gibt es einen breiten Branchenmix mit modernen und innovativen Unternehmen, die vielfach mittelständisch geprägt sind. Im Zusammenhang mit raumgreifenden Nutzungen zählt zu dem Branchenmix aber auch die Rohstoffindustrie, deren wirtschaftlichen Akteure von dem sehr gut ausgebauten und dicht geknüpften Infrastrukturnetz profitieren. Auch die Landwirtschaft spielt mit ihrer verbrauchernahen Produktion von Rohstoffen, Nahrungs- und Futtermitteln sowie ihrer Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft eine große Rolle für den Regionalplan Düsseldorf.

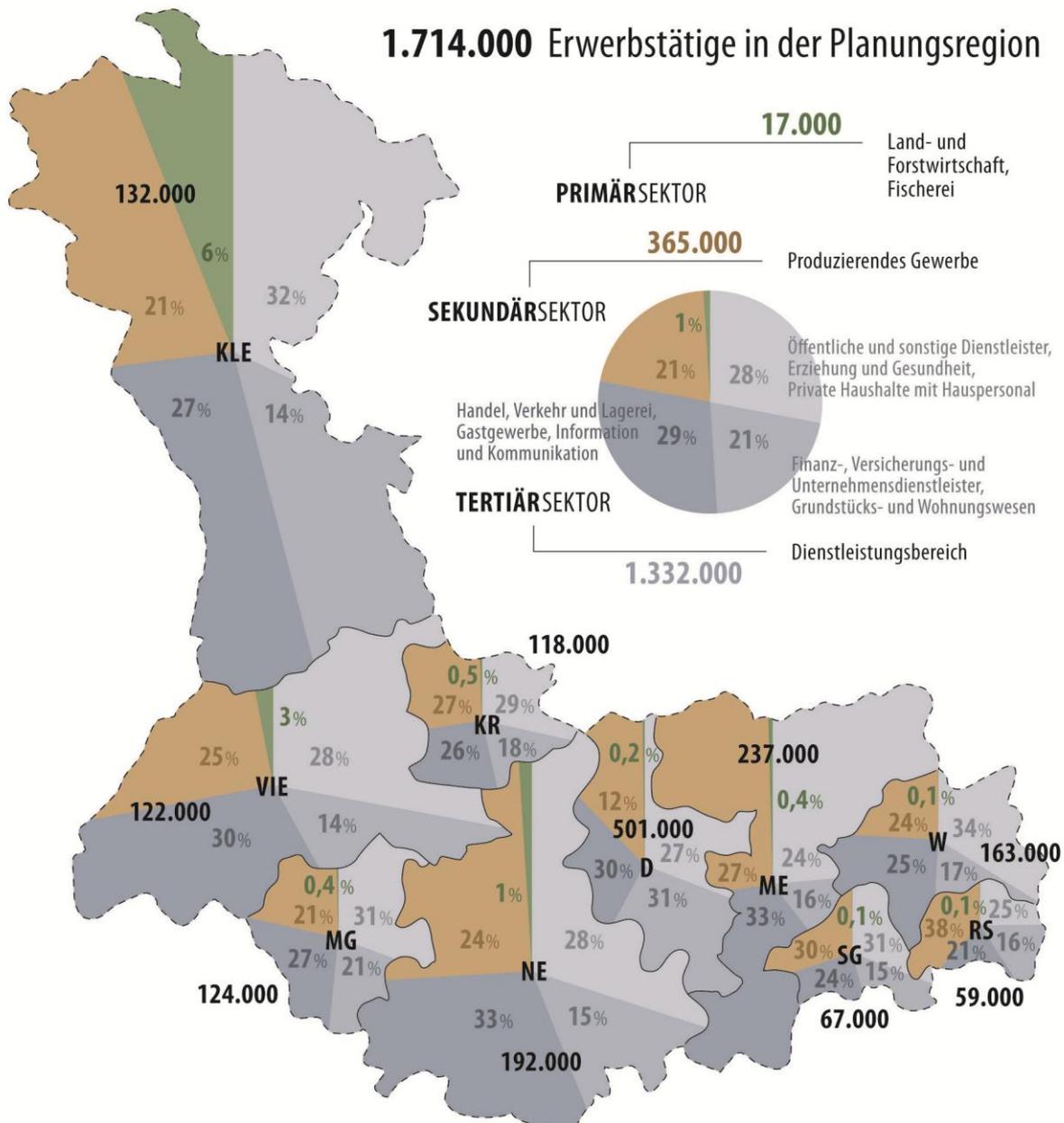


Abb. 1.1.5 Wirtschaftsstruktur und Erwerbsstruktur

Im Bergischen Städtedreieck ist gemessen am BIP das verarbeitende Gewerbe der dominierende Wirtschaftsbereich. Wichtige Industrien sind die Metallindustrie, der Maschinenbau, die Elektroindustrie und der Fahrzeugbau. Der Kreis Kleve ist durch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Dienstleistungsbereiches und des Ernährungsgewerbes wirtschaftlich geprägt. Fast 50% aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei der Planungsregion Düsseldorf arbeiten im Kreis Kleve. Im Kreis Viersen sind Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Maschinenbau und der Textil- und Bekleidungsindustrie formend für die Wirtschaftsstruktur. Im Kreis Mettmann ist sowohl der tertiäre Sektor (rund 170.000 Erwerbstätige) als auch der sekundäre Sektor (rund 65.000 Erwerbstätige) mit Produktionsstätten vor Ort bedeutend für die Wirtschaftsregion. Die kreisfreien Städte und allen voran die Landeshauptstadt Düsseldorf sind Zentren des tertiären Sektors (rund 440.000 Erwerbstätige in der Landeshauptstadt Düsseldorf). Allerdings ist in allen kreisfreien Städten auch der sekundäre Sektor von großer Bedeutung, da auch hier durch die gute internationale

Vernetzung und die Exportorientierung ein stabiles Fundament für die wirtschaftliche Dynamik der Planungsregion geschaffen wird.

Die Planungsregion ist in vielerlei Hinsicht stark vernetzt mit ihren Nachbarn. Pendler zwischen Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsorten und vielfältige Verbindungen bei den Freizeit- und Erholungsräumen bilden ein starkes Geflecht über die Grenzen der Planungsregion hinweg. Auch die Natur macht nicht an den Grenzen halt. Starke Verbindungen bestehen zum Beispiel bei den Vogelschutzgebieten im Naturpark Maas-Schwalm-Nette oder am unteren Niederrhein. Im Bereich der Bergischen Städte gibt es wichtige Grünverbindungen zu waldreichen Nachbarkommunen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln. Eine besondere Wechselwirkung entsteht durch die Nachbarschaft zum Königreich der Niederlande. Hier konnte in der Vergangenheit viel Trennendes überwunden werden und eine vielfältige, auf beiden Seiten der Grenzlage profitable Zusammenarbeit entstehen und wachsen. Nicht zuletzt angesichts der unterschiedlichen Planungssysteme stellen sich aber auch heute noch in der Praxis oft besondere Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Abstimmung von Planungsvorhaben heraus.

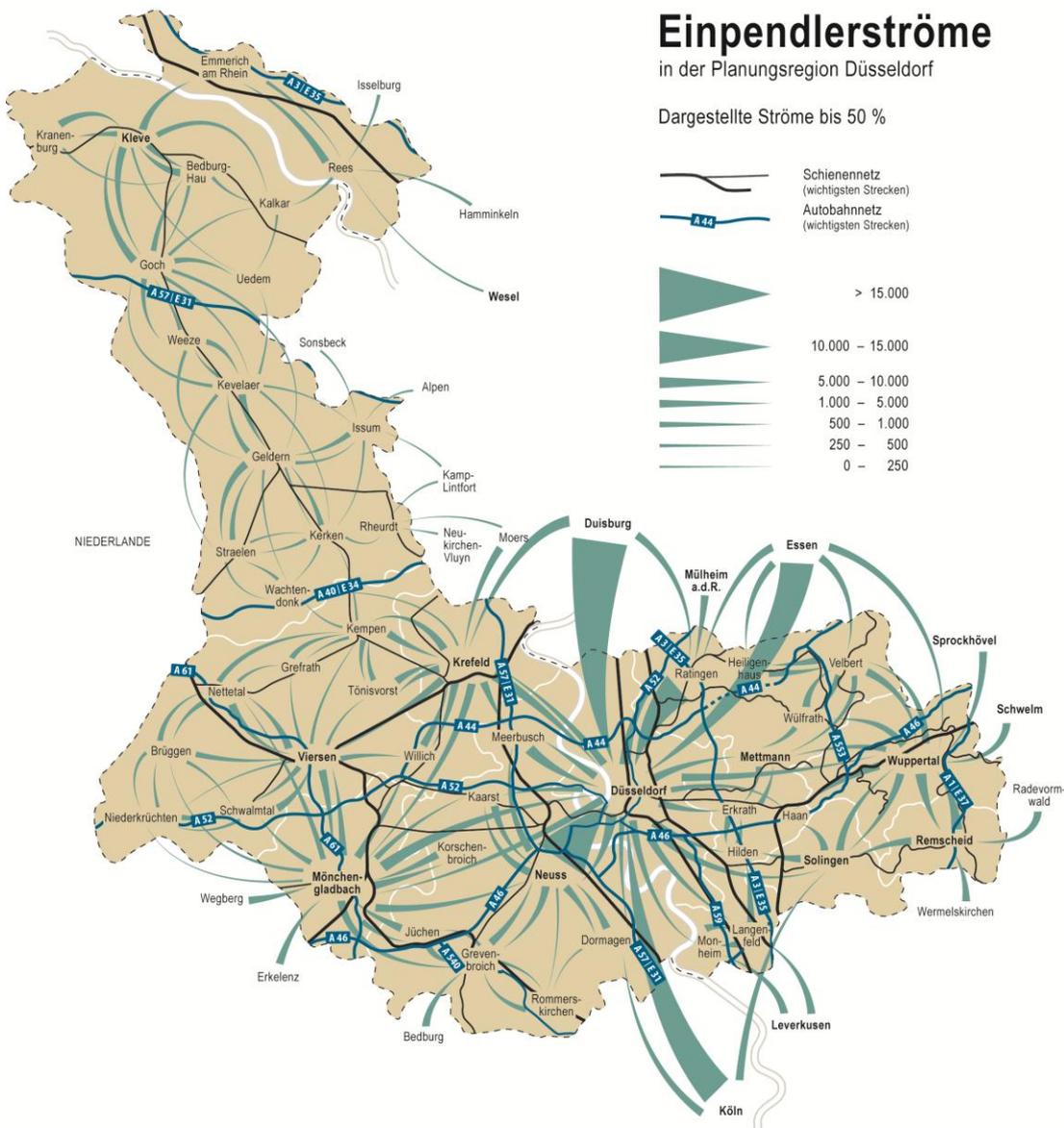


Abb. 1.1.6 Einpendler

Die wichtigste Vernetzung bildet aber der Rhein, sowohl in die Metropolregion Rheinland hinein als auch ins Ruhrgebiet. Die Vernetzung zum Ruhrgebiet (zur Planungsregion des RVR) ist aufgrund vielfältiger raumstruktureller Verflechtungen (Siedlungsbänder, Grünzüge, Abgrabungen etc.) sehr ausgeprägt. Auch spielt der frühere Planungsgebietszuschnitt (GEP99) mit der damaligen Einbeziehung der Ruhrgebietsstädte Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen und dem Kreis Wesel eine Rolle.

Die Vielschichtigkeit und die vielfältigen Raumnutzungsinteressen aufgrund der hohen Attraktivität der Region macht es erforderlich, zukünftige Raumnutzungen miteinander in Einklang zu bringen. Der Regionalplan koordiniert vielfältige Interessen und zeigt Entwicklungskorridore auf. Die Leitvorstellung der Regionalplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Unter Einbezug dieser Leitvorstellung verfolgt der Regionalrat im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten mit dem neuen Regionalplan folgende Perspektiven für die räumliche Entwicklung der Region:

Metropolregion Rheinland

Der Regionalplan Düsseldorf unterstützt die Idee der europäischen Metropolregion Rheinland. Interkommunale Kooperationen sollen die Metropolfunktionen in der Region ausbauen.

Nachhaltige Wirtschaft

Der Regionalplan bietet genügend Flächenreserven für die Wirtschaftsentwicklung in allen Branchen. Hiermit sollen vorhandene Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche geschaffen werden. Insbesondere sollen gewerbliche und industrielle Bereiche die Möglichkeit der Ansiedlungen von Emittenten absichern.

Demographischer Wandel, Wohnen und starke Zentren

Der Regionalplan sichert die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen und leistet zugleich einen Beitrag zum Flächensparen. Entwickeln sollen sich kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Versorgung.

Energiewende unterstützen - Klimawandel mitdenken

Der Regionalplan soll eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung befördern. Zudem sind die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels als Querschnittsaufgaben mit einzubeziehen.

Verkehrsfluss ermöglichen

Die räumlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Abwicklung des Verkehrsgeschehens sollen gesichert werden. Hier gilt es entsprechende Räume freizuhalten.

Freiräume belassen

Vor allem aufgrund der hohen Siedlungsdichte misst der Regionalplan dem Freiraumschutz und der Freiraumqualität eine besondere Bedeutung bei. Eine schonende Inanspruchnahme des Freiraums durch andere Nutzungen wie bspw. dem Rohstoffabbau oder dem Infrastrukturausbau sollen vor allem die Funktionen der Landwirtschaft, der Wasserversorgung und der Natur und Landschaft sichern.

Mit Blick auf das „5 ha Ziel“ die Siedlungsentwicklung beobachten

Mit der schonenden Inanspruchnahme des Freiraums soll darauf hingewirkt werden, dass in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha reduziert wird. Das Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf – Der *Rheinblick* – leistet einen raumordnerischen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles. Dabei werden auch Brachflächen mit einbezogen, um das Ziel der Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu unterstützen. Das Siedlungsmonitoring ist kontinuierlich im Hinblick auf die Einhaltung des „5 ha Ziels“ weiter zu entwickeln.

Kulturlandschaft einbeziehen

Der Regionalplan thematisiert regionale Kulturlandschaft in prägnanten Teilräumen. Der Regionalrat verbindet damit den Wunsch ein stärkeres regionales Bewusstsein zu schaffen.

ENTWURF - Stand: April 2014

1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren

Der Regionalplan Düsseldorf ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Ausschlaggebend für die Entscheidung, ein entsprechendes Gesamtwerk zu erstellen, war insbesondere die Überzeugung, dass unterschiedliche Teilräume des Planungsgebietes nicht isoliert betrachtet werden sollten, denn es gibt vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Teilräumen und (relativ) homogene Teilräume wären je nach Thematik auch sehr unterschiedlich abzugrenzen. Hinzu kommt, dass auch Einzelthemen immer in engem Zusammenhang mit einer variierenden Anzahl anderer Themen zu sehen sind, so dass auch thematische Teilpläne nicht anzustreben waren. Insofern wird auch am bewährten Konzept des Vorläuferplans GEP99 festgehalten, der ebenfalls den gesamten damaligen Planungsgebiet und alle Themen abdeckte.

Der Erstellung des Planwerks gingen sehr aufwändige und breite Beteiligungsschritte voraus. Als erste Meilensteine für diesen offenen Prozess hatte der Regionalrat dabei ein Startschuss-Papier als Diskussionsgrundlage in die Region getragen und in einer Auftaktveranstaltung gemeinsam mit wichtigen regionalen Akteuren über Strategien einer zukünftigen Regionalentwicklung und über die Fortschreibung des Regionalplans diskutiert. Im Nachgang fanden dann sogenannte erste „Planergespräche“ mit Vertretern von Kreisen und Kommunen, sowie Verbänden und Kammern statt. Darauf aufbauend wurden in „Runden Tischen“ und Arbeitsgesprächen Themen aus den Planergesprächen vertiefend behandelt.

Insbesondere auf dieser Grundlage wurden Leitlinienvorschläge für die Regionalplanfortschreibung erarbeitet. Diese sind vom Regionalrat zunächst nur als Arbeitsentwurf beschlossen worden, denn danach hatten erst einmal die Träger öffentlicher Belange bzw. Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände) sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu den Leitlinien Anregungen vorzutragen. Erst danach wurden die überarbeiteten Leitlinien vom Regionalrat im Juni 2012 mit breiter Mehrheit beschlossen und dienten nachfolgend als eine grobe Richtschnur für die Erstellung des ersten Entwurfs des Regionalplans.

Der daraus resultierende Regionalplan enthält textliche und graphische Darstellungen. Die graphischen Darstellungen haben dabei auch bereits aus sich heraus Regelungsgehalt, der sich aus der Legende und der zugehörigen Definition der Planzeicheninhalte und -merkmale (Kapitel 8.1) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) ergibt (z.B. der Definition von Vorranggebieten in § 8 Abs. 7 ROG).

Der Regionalplan ist so aufgebaut, dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans. Hierbei wurde im Übrigen bereits während des Planverfahrens insoweit von der Grundstruktur her nicht mehr auf den LEP von 1995 abgestellt, sondern auf den neuen LEP, dessen erster Entwurf im Juni 2013 erschien.

Der Plangeber des Regionalplans geht von dem Szenario aus, dass der neue LEP in der Form des Entwurfs vom Juni 2013 rechtswirksam werden wird. Für Änderungen am LEP-Entwurf vom Juni 2013 nach dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschluss gilt, dass auch diese im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen und entsprechend dem oben Gesagten geprüft werden. Dies kann bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen. Nähere Informationen zu diesen und anderen rechtlichen Fragestellungen finden sich im Kapitel 6 des Regionalplans.

1.3 Begriffsdefinitionen

In den nachstehenden Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen werden zum Teil Begriffe verwendet, die einer Definition bedürfen. Soweit dies nur eine Stelle des Plans betrifft, erfolgt dies in den zugehörigen Erläuterungen.

Einige Begriffe werden jeden in mehreren Kapiteln und/oder Unterkapiteln des Regionalplans verwendet. Diese werden daher zur Vermeidung von Wiederholungen hier an zentraler Stelle definiert, so dass in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Vorgaben auf diese Begriffsdefinitionen verwiesen werden kann.

Außenbereich

Der Außenbereich setzt sich zusammen aus den Flächen, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil („unbeplanter Innenbereich“) gehören. Insgesamt sind die Begriffe „Außenbereich“ „qualifizierter Bebauungsplan“ und „im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des BauGB zu verstehen.

Brachflächen

Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft;) Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder -belastungen - z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stofflichen Einwirkungen). Bereiche, die sich noch in oder vor einer in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren bereits geregelten Rekultivierungsphase befinden, sind jedoch – ungeachtet ihrer etwaigen nicht dauerhaft statischen Nutzung – keine Brachen.

Baulücken

Baulücken sind entsprechend der Rahmenvorgaben des landesweiten Monitorings Flächen bis zu einer Größe von 2000m², auf denen ein Planungsrecht nach §30/§34BauGB für mindestens eine Wohneinheit besteht. Baulücken, die auf Brachflächen bestehen, werden bei der Bedarfsberechnung für Wohnen als Baulücken und nicht als Brachflächen in die Bilanzierung einbezogen.

Ortsteil

Ein Ortsteil ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Andere Bauungskomplexe, die die genannten Bedingungen nicht erfüllen, sind Splittersiedlungen.

Leitbild

Leitbilder sind richtungsweisende und handlungsleitende (meist bildhafte) Vorstellungen über machbare und wünschbare Zukünfte, die als Orientierungsrahmen für Akteure in der Region dienen und motivierend und koordinierend wirken sollen. Sie grenzen sich zu den Vorgaben des Regionalplans (s.u.) insoweit ab, dass diese in weiteren Planungsprozessen einbezogen werden können, aber nicht wie Vorgaben zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Militärische Konversionsflächen

Militärische Konversionsflächen sind in der Vergangenheit militärisch genutzte Flächen, die einem Veränderungsprozess unterliegen und seit der Aufgabe der militärischen Nutzung nicht a) über einen Zeitraum von rund 20 Jahren einen durch Menschen unveränderten Zustand oder b) eine auf Dauer angelegte nicht-militärische Nutzung aufweisen (siehe dazu die Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010 (2010/2) zur Thematik Konversionsflächen; Clearingstelle EEG, 2010: S. 32). Unberührt davon bleibt die Frage, ob Konversionsflächen bereits überplant werden können, wenn die militärische Nutzung noch besteht, aber seitens der militärischen Nutzer die Aufgabe der militärischen Nutzung angekündigt wurde.

Planungsgebiet Düsseldorf (zugleich „Geltungsbereich des Regionalplans“)

Das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal (alternativ mögliche Bezeichnungen: Planungsraum Düsseldorf, Planungsregion Düsseldorf).

Vorgaben des Regionalplans

Der Begriff „Vorgaben des Regionalplans“ umfasst die Ziele und Grundsätze des Regionalplans gemäß § 3 ROG in Form textlicher und graphischer Darstellungen.

Ziele werden dabei in den einzelnen thematischen Kapiteln mit „Z“ und Grundsätze mit „G“ abgekürzt – jeweils plus Nummer (siehe auch das Abkürzungsverzeichnis).

Vorgaben der Raumordnung

Der Begriff „Vorgaben der Raumordnung“ umfasst die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 ROG auf den Ebenen der Raumordnung des Bundes, des Landes und der Region.

2. GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE

2.1 Zentrale Orte in der Region

Vorgaben

(G1) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit infrastrukturellen Leistungen soll in der Region auf der Grundlage der Regionalen Raumstruktur und der zentralen Orte gem. Beikarte 2A – Regionale Raumstruktur und Zentrale Orte – nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration gesichert werden. Den räumlichen Erfordernissen der zentralörtlichen Gliederung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(G2) Die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf sollen in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen entwickelt werden.

Erläuterungen

(1) Für das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung ist die Gliederung des Raumes in Zentrale Orte ein räumlicher Orientierungsrahmen. Es liefert in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft Maßstäbe, an denen sich raumwirksame Entscheidungen ausrichten sollen. Die Einstufung ist aus dem geltenden Landesentwicklungsplan übernommen. Für die raumwirksamen Fachplanungen stellen Zentrale Orte in erster Linie einen Orientierungsrahmen und ein Angebot zum effektiven Mitteleinsatz dar. Das zentralörtliche System bietet aber ebenfalls für unternehmerische Standort- und Investitionsentscheidungen eine wichtige Orientierungshilfe. Im RPD sind Zielsetzungen zur Siedlungsstruktur anhand der zentralen Orte formuliert (Bedarfsberechnung/ Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche - ZASB). Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist somit auf dieses zentralörtliche System ausgerichtet worden. Dabei gibt die Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – zu den ZASB Hinweise darauf, dass es auch innerhalb der Gemeinden eine Gliederung der Zentralörtlichkeit gibt. So haben Städte mit oberzentralen Funktionen auch mittel oder grundzentrale Aufgaben. Die Pulsare in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – zeigen, wo sich Cluster von grundzentralörtlichen Einrichtungen ausgebildet haben.

(2) Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht nur die bevölkerungsreichste, sondern auch die wirtschaftsstärkste, diversifizierteste und global am intensivsten verflochtene Stadt im Planungsgebiet. Sie hat eine ausgeprägte Dominanz im politisch-administrativen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturell-wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis zu anderen Zentren der Region. Der Zugang zur Welt, zum Wissen, zu Märkten ist nirgendwo in der Region geballter möglich als in der Landeshauptstadt. Metropolitanen Funktionen rücken eher weltstädtische Aspekte und die damit verbundenen Entwicklungs- und Wachstumsimpulse in den Vordergrund. Die Stadt Düsseldorf ist aber aufgrund ihrer bestehenden flächenmäßigen Größe eingeschränkt in ihrer räumlichen Entwicklung. Die mit den metropolitanen Funktionen verbundenen Wachstumsimpulse (unter anderem Wohnbaulandversorgung, Wirtschaftsflächenentwicklung, Kulturangebot, Hochschulen, Verkehrsausbau) können in Zusammenarbeit mit den anderen Kommunen der Region gemeinsam genutzt und ausgebaut werden.

2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – lebendiges Erbe weiterentwickeln

Vorgaben

(G1) Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei sind vor allem die Kulturlandschaftsbereiche nach Beikarte 2B – Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche – und die kulturlandschaftlichen Leitbilder in den Erläuterungen 3-6 zugrunde zu legen.

(G2) Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten und weiterentwickelt werden.

(G3) Die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsräum, sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster sollen wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.

(G4) Die Kulturlandschaften der Region und ihre Denkmäler sind vielfältig und insbesondere per Fahrrad durch Freizeit- und Tourismusangebote erschlossen. Diese besondere Form der Aneignung und Vermittlung des Wertes von Kulturlandschaft soll ausgebaut werden.

(G5) Die im Boden befindlichen Strukturen, die auf zeitliche Schichten kulturlandschaftlicher Entwicklung hinweisen, bestehen aus paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Aufgrund der historischen Raumnutzung sind sie ubiquitär zu vermuten. Den räumlichen Erfordernissen dieses kulturlandschaftlichen Aspektes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Erläuterungen

(1) Die Kulturlandschaft der Planungsregion Düsseldorf ist dem Zwiespalt zwischen Erhalt des traditionellen Raumgefüges und dem Erhalt der Wirtschaftlichkeit dieser hocheffizienten Stadtlandschaft mit seinem andauernden Urbanisierungsdruck ausgesetzt. Deshalb gilt auch in dieser Region, dass das Konstante in der Kulturlandschaftsentwicklung ihr Wandel ist. Kulturlandschaft ist kein Endprodukt einer planerischen Entscheidung, sondern immer temporäres Abbild eines Entwicklungsprozesses. Auch wenn sich dieses Abbild kontinuierlich weiterentwickelt, ist es das, was in einer Region Image und Heimat ausmacht. Dieses Abbild formt sich meist in unterschiedlichen (zeitlichen) Schichten im Raum. Deshalb sind keine Ziele über räumliche Zustände, sondern inhaltliche Anstöße in Form von Grundsätzen und Leitbildern bildhaft formuliert. Diese zielen auf überörtliche Belange der Kulturlandschaft ab, welche in den weiteren Fach- und Bauleitplanungen einbezogen werden sollen.

(2) Die Region des RPD – im nördlichen Rheinland gelegen – ist kulturlandschaftlich mit seiner Ausdehnung vom Niederrhein bis zum Bergischen vielfältig. Das bergisch Schroffe unterscheidet sich eindeutig von ruhigen niederrheinischen Landschaften. Das metropolenhafte an der dynamischen Rheinschiene liegt benachbart zu sehr konstanten, ländlich geprägten Gegenden. Diese Kulturlandschaften sind das Ergebnis eines langen Kultivierungsprozesses, in dem der Rhein immer die wichtigste Rolle gespielt hat. Industrialisierung und Urbanisierung haben in der Rheinschiene zu einer sehr starken Überformung der naturräumlichen Großregionen (siehe Kap.1.2) geführt. Unter Zusammenfassung von kleineren im LEP-

Entwurf vom Juni 2013 unterschiedenen Kulturlandschaften am Niederrhein können in der Region des RPD vier regionale Kulturlandschaften identifiziert werden.

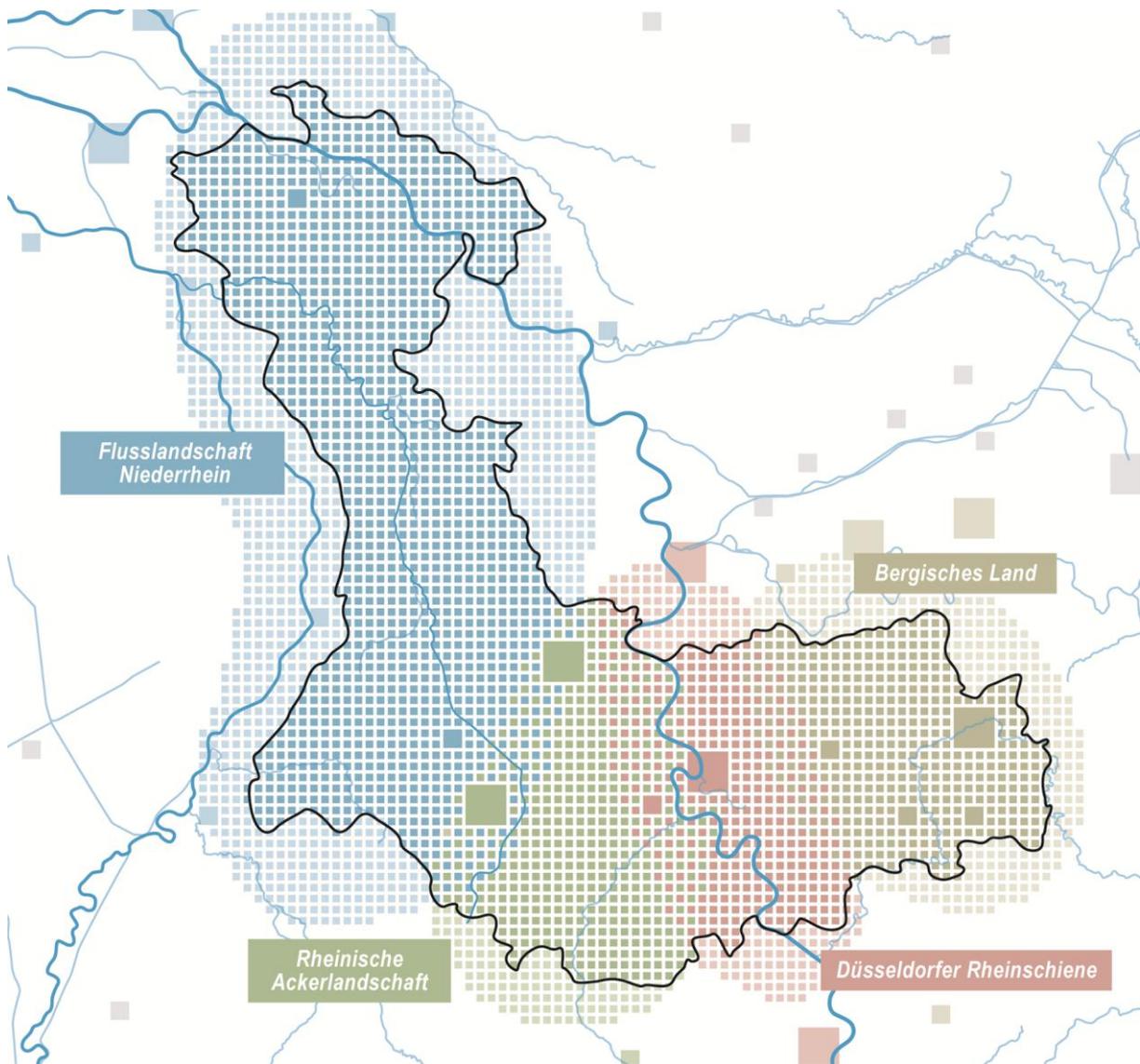


Abb. 2.2.1 Kulturlandschaften

- Bergisches Land
- Rheinische Ackerlandschaft
- Düsseldorfer Rheinschiene
- Flusslandschaft Niederrhein

Alle vier Kulturlandschaften sind vom Kern aus gedacht und überlagern sich soweit, dass größere Grenzsäume entstehen. Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes landes- und regional bedeutsames kulturlandschaftliches Inventar. In der Beikarte 2B – Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche – sind regionale Kulturlandschaftsbereiche hervorgehoben, die besonders prägend für die einzelnen Teilregionen sind. Diese regionalen Kulturlandschaftsbereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen Kulturlandschaft (vgl. LVR 2013) und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Hierbei ähneln sich Kulturlandschaftsbereiche. Diese Ähnlichkeiten spiegeln sich in den fünf Typen der regionalen Kulturlandschaftsbereiche wieder.

Die Bruchlandschaften sind Niederungsbereiche, die mit verschiedenen Kultivierungsmaßnahmen besonders für die Landwirtschaft nutzbar gemacht wurden. Durch Systeme von Entwässerungsgräben entstanden aus moorig-nassen Standorten Feuchtstandorte für eine Grünlandbewirtschaftung.

Die Waldlandschaften sind Bereiche, in denen die Forstwirtschaft die landschaftsbildprägende Rolle einnimmt. Auffällig sind größere Waldgebiete entlang der niederländischen Grenze und im bergischen Land.

Die Flusslandschaften sind die Bereiche, in denen die Fließgewässer mit ihren Auen prägend für die Landschaftsentwicklung und die Landnutzung sind und waren. Rhein, Niers, Wupper, Erft, Schwalm und Nette und viele andere Flüsse und Bäche sind ausschlaggebend für die Kultivierung der Landschaft der RPD. Die drei Kulturlandschaften Bergisches Land, die Düsseldorfer Rheinschiene und die Flusslandschaft Niederrhein sind durch ihre jeweils ganz eigene Gewässer- und Auennutzung geprägt.

Die Ackerlandschaften sind durch weite Sichtbeziehungen und der ackerbaulichen Nutzung geprägt. Meist sind die Bereiche flurbereinigt und die dortigen Produktionsbedingungen werden von der Landwirtschaft als optimal wahrgenommen. Der landwirtschaftliche Kultivierungsansatz mit seinen veränderten und in der Vergangenheit intensiver gewordenen Produktionsweisen ist prägend für diese Bereiche.

Die Stadtlandschaften sind die Bereiche, die überwiegend eine bauliche physische Überprägung in den vergangenen Jahrhunderten erhalten haben.

Kulturlandschaftliches Inventar verdichtet sich aber nicht nur in Kulturlandschaftsbereichen, sondern kommt häufig auch punkt- oder linienhaft in der Landschaft vor. Die Beikarte 2C zeigt entsprechende kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen auf. In der Überlagerung mit den hervorgehobenen Kulturlandschaftsbereichen erkennt man, dass diese singulären Punkte und Linien sich meist in einem entsprechenden Kontext eines Kulturlandschaftsbereiches wiederfinden. Alle Linien und Punkte können unter KuLaDig (Internetportal für kulturlandschaftliches Inventar - <http://www.KuLaDig.de/>) näher recherchiert werden. Der Hinweis in der Karte bedeutet an dieser Stelle, dass hier mit einem historischen Kulturlandschaftsinventar zu rechnen ist.

Die Erläuterungen 3 – 6 gehen auf die vier Kulturlandschaften mit ihren Besonderheiten ein. Die schlagwortartig formulierten Leitbilder sollen entsprechend des Grundsatzes G2 mit in nachgeordnete Planungen einbezogen werden.

(3)(zu G2) Das Bergische Land

Das Bergische Land ist eine Berg- und Tallandschaft, die mit der Wasserkraft zur Wiege der Industrie wurde. Landschaftlich ist es durch die zum Teil waldreichen Täler und Höhen, die Wupper und ihre zahlreichen Nebenbäche, das Schwarzbach- und Angerbachtal und das Mettmanner Lösslehmgebiet mit seiner wellig-hügeligen, offenen Landschaft geprägt. Holzreichtum, Erz- und Kalkvorkommen und die Nutzung der Wasserkraft haben sehr früh die Metall- (Werkzeuge, Klingen, Schlüssel) und Textilverarbeitung und damit einen wesentlichen Teil der Frühindustrialisierung in Europa hervorgebracht. Der Bereich nördlich von Wuppertal ist geprägt durch die aufgelassenen Kalksteinbrüche, die die bergische Landschaft sehr stark überformt haben. Dennoch bleiben immer größere und kleinere Bereiche der ursprünglich bäuerlich geprägten bergischen Landschaft erkennbar, so dass die beiden

Wesensmerkmale der sowohl industrialisierten als auch bäuerlich geprägten Landschaft ablesbar sind.

Neben diesen gewachsenen und sich nach wie vor im Wandel befindlichen Strukturen ist dieser Raum vor allem aufgrund seines prähistorischen Fundes des so genannten Neandertalers bekannt. Eine Menge historischer Stadtkerne sowie die frühindustriellen Orte und Strukturen prägen das Bauliche der Teilregion. Vor allem verkehrstechnische Bauten wie die Müngstener Brücke oder die Wuppertaler Schwebebahn gehören zum kulturlandschaftlichen Inventar. Insgesamt sind die Errungenschaften der Eisenbahnen im gesamten Teilraum mit vielen historischen Strecken der Industrialisierung immer wieder erkennbar. Siedlungsstrukturell ist das Siedlungsband an der Wupper mit seiner Nähe zum bewaldeten Freiraum ebenso interessant, wie die Bebauung der Höhen im südlichen Bereich des bergischen Städtedreiecks. Insgesamt ist die Siedlungsstruktur im Vergleich zur Rheinschiene wesentlich stärker mit den Freiräumen vernetzt und durchdrungen, so dass von fast allen Siedlungsbereichen eine sehr gute, fußläufige Erreichbarkeit des Freiraumes gegeben ist.

Leitbild 1: Bergisches Land – Freiraumqualität ausbauen – Industriekultur nutzen:

Bergisches Grün entlang der Wupper ausbauen

Die Wupper ist der zentrale Fluss für die drei bergischen Großstädte. Die Uferzonen der Wupper sollen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit in Verbindung mit einer erhöhten Wasserqualität intensiver genutzt werden können. Die Wupper soll weiter als wichtige Biotopvernetzung auch im Stadtband ausgestaltet werden.

Bergische Waldterrassen vernetzen die Rheinschiene mit dem Bergischen Land

Die Bergischen Waldterrassen sollten weiter für Naherholung der Rheinschiene und für eine Verbundstärkung für Natur und Landschaft vernetzt werden. Hierbei soll vor allem das Wald-Offenlandverhältnis immer in den Blick genommen werden. Das Bild der typischen bergischen Kulturlandschaft soll durch einen ausgewogenen Mix von Waldflächen und offenen Landschaftsräumen entwickelt werden. Vor allem die nur noch wenig erlebbaren Heidelandschaften auf den bergischen Terrassen sollten wieder in ihrer spezifischen Landschaftsqualität erlebbar gemacht werden.

Bergischer Trassenverbund kulturlandschaftlich gestalten

Das Bergische kann sich als Landschaftlicher Erlebnisraum mittels guten Fahrradstrecken-netzes weiter qualifizieren. Die vielen industriekulturellen Schienentrassen können in einer sinnvollen Zwischennutzung hierfür genutzt werden.

Bergisch Pepita: Regionale Siedlungs- und Baukultur weiterentwickeln

An vielen historischen Orten ist regionale Baukultur mit Fachwerk in Verbindung mit Schiefer und grünen Fensterläden oder mit gründerzeitlichen Arbeiterquartieren und Villenvierteln deutlich sichtbar. Hinzu kommt, dass die Siedlungsstruktur des Bergischen kleinteilig, vernetzt und vielfach originell ist. Die Landschaft bietet keinen Raum für große Monostrukturen und setzt bis heute großflächigen Siedlungs- und Gewerbeflächen enge Grenzen. Ergebnis ist „Bergisch Pepita“ die typische kleinteilige Durchmischung von Wohnen und Arbeiten sowie starke Verzahnung von Landschaft und Stadt. Zukünftige Bau- und Siedlungskultur sollte diese Merkmale weiterentwickeln.

Schlüssel, Klängen, Werkzeuge – Frühindustrielle Erfindungen der Region weiterentwickeln und vermarkten

In der vorgenannten Siedlungsstruktur à la Bergisch Pepita arbeiten viele Unternehmen in kleinen Einheiten und zeichnen sich vor allem durch Erfindungsgeist aus. Dieses kleinteilige industriekulturelle Erbe gilt es weiter erlebbar zu machen und weiter zu entwickeln.

(4)(Zu G2) Rheinische Ackerlandschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung guter Ackerböden und die Reviertematik des Tagebaus entwickelt sich weiter in Richtung südliches Rheinland. Sie bilden einen Zusammenhang mit den südlich liegenden Kulturlandschaften des Regierungsbezirks Köln. Daneben bilden die intensiven Urbanisierungsprozesse der letzten 50 Jahre zwischen den drei großen Städten Mönchengladbach, Krefeld und Düsseldorf eine große Bandbreite suburbaner Siedlungsformen. Zwischenstadt in Verbindung mit einer sehr produktiven Agrarwirtschaft erzeugt das Bild einer verstädterten Ackerterrasse. Zudem bestehen intensive wirtschaftliche und geschichtliche Bezüge innerhalb der Textilbranche in dieser Teilregion. Wichtige naturräumliche Bereiche sind die Erftauen und die Knechtstedener Klosterlandschaft am alten Rhein. Beide heben sich deutlich von den stark ackerbaulich geprägten Landschaften mit ihren weiten Sichtbeziehungen ab.

Leitbild 2: Ackerterrassen und Energielandschaft gestalten – Naturelemente nutzen:

Aus Zwischenstadt wird Stadtlandschaft

Die verstädterte Ackerterrasse ist in der Vergangenheit vor allem durch die starke Suburbanisierung in die ackerbauliche Landschaft hinein entstanden. Siedlungsteppiche wechseln sich ab mit der Weite von ackerbaulichen Rübenfeldern. Neue Siedlungen sollten in ihrer Gestaltung vor allem die Landschaft stärker einbeziehen.

Grüne Verbünde auf den Ackerterrassen

Über die Ausweisung von Schutzgebieten kann in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden. Deshalb kommt in Ergänzung zur Erftaue und zu den begrüneten Siedlungsrändern, allen weiteren Saumbiotopen – beispielsweise Hecken, Gehölzreihen, Feldrainen, Ackerstreifen, Blühstreifen und Wegrändern – eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung und die Förderung der Agrobiodiversität als Lebens- oder Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen zu.

Energielandschaften entlang der nördlichen Tagebaukante

Zukünftig soll die Gestaltung der Tagebauhinterlassenschaften für die Menschen einen grünen lebenswerten Freiraum eröffnen. Neben wirtschaftlichen Entwicklungen (Containerterminal, Gewerbegebietsentwicklungen) ist es eine der kulturlandschaftlichen Herausforderungen, die Energielandschaften der Windkraft hierbei einzubinden und zu gestalten. Der Freiraumverbund zwischen den beiden Flüssen Erft und Niers kann mit einer Freiraumachse entlang des nördlichen Tagebaus gestärkt werden.

Nordkanal – blaugrüne Verbindung zwischen Rhein und Niers ausbauen

Die Bedeutung des Nordkanals im kulturlandschaftlichen Sinne ist schon innerhalb der EU-ROGA deutlich erkannt und thematisiert worden. Dies sollte weiter gedacht werden auch im Sinne einer ökologischen Vernetzung entlang des Gewässers zwischen Niers und Rhein.

Grüne Inseln vernetzen

Die Ackerlandschaft ist das Prägende der Teilregion. In ihr liegen „grüne Inseln“ wie beispielsweise die Knechtstedener Klosterlandschaft, die Museumsinsel Hombroich oder das Dycker Ländchen. Solche Inseln gilt es in Zukunft weiter zu vernetzen.

(5)(zu G2) Flusslandschaft Niederrhein

Die Teilregion Flusslandschaft Niederrhein ist die Landschaft der Flüsse Rhein, Niers, Maas, Schwalm und Nette. Wichtige historische Entwicklungen wie die Römerbesiedlung oder Siedlungsentwicklungen der Niederländer und Franken stehen immer im engen Zusammenhang mit den Flüssen und dem Wasser am Niederrhein. Und diese historischen Entwicklungen machten den Niederrhein auch zu einer Grenzregion, die sie bis heute darstellt. Der Limes und die niederländische-deutsche Grenze seit 1815 sind prägend für die Landschaft. Aufgrund der fast ubiquitären Kies- und Sandlagerstätten in der Nähe zum Rhein ist aus der Flusslandschaft in einigen Bereichen eine Seenlandschaft entstanden.

Die Landschaft und das Siedlungsgefüge sind geprägt von Einzelhöfen, Bauernschaften und Kirchdörfern, Burgen und Schlössern und Mühlen. Sie stehen inmitten der Ackerflächen, auf den Uferwällen und mitten im Grün, welches vielfach mit Hecken, Weiden- und Baumreihen gegliedert ist.

Im Vergleich zu den anderen Teilregionen gibt es viele kultivierte Bruchniederungen. Das Flache der vielfach landwirtschaftlich geprägten Landschaft ermöglicht oft Silhouettenbilder von niederrheinischen Dörfern mit ihren Kirchturm- und Burgspitzen. Die Gesamtschau dieser Elemente gibt dieser von Offenheit geprägten Landschaft einen parkähnlichen Charakter.

Allein weite Teile des Grenzbereiches zu den Niederlanden sind großflächig bewaldet. Die Grenzen spielten bei vielen gesellschaftspolitischen Konflikten am Niederrhein eine wichtige Rolle. Zeugnisse vom römischen Limes über mittelalterliche Landwehren und neuzeitlicheren Festungen mit dazugehörigem Wasserwegeausbau (Fossa Eugeniana, Nordkanal) bis hin zum Zweiten Weltkrieg (Westwall, Kampfgebiete im Hoch- und Reichswald) sind deren kulturlandschaftliche Spuren.

Leitbild 3: Niederrhein - die grüne Flusslandschaft:

Grüne Parklandschaft Niederrhein weiter vernetzen

Die Landschaft des Niederrheins hat weite Teile parkähnlichen Charakters. Grüne Wiesenlandschaften sollen als wichtigster Baustein der Parklandschaft Niederrhein vernetzt und entwickelt werden. Die Flüsse, Bäche und Gräben eignen sich auch für die Vernetzungen von niederrheinischen Strukturen.

Bruchlandschaften grün halten

Bruchgebiete sind großflächige Feuchtwiesengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, bspw. in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nasser Bereiche. Die Bruchgebiete blieben bis auf einzelne Höfe oder Kleinstsiedlungen in der Regel siedlungsfrei. Typischerweise reihen sich die Ortschaften an ihren Rändern im Übergangsbereich zu den angrenzenden höher gelegenen, fruchtbareren Gebieten wie eine Perlenschnur aneinander (Luftbild Uedemerbruch einfügen). Als unverkennbares Element des Niederrheins sollen sie ökologisch entwickelt oder bei einer Besiedlung entsprechend gestaltet werden.

Grenzregion weiter verbinden

Der Niederrhein findet seine „Anziehungskraft des Fremden“ immer wieder an der Grenze zu den Niederlanden. Auch wenn es sicher mehr kulturlandschaftliche Gemeinsamkeiten entlang der Grenze gibt als Unterschiede, so machen die Brücken in die Niederlande immer wieder den heimatlichen Reiz am Niederrhein aus, den es auszubauen gilt.

Rheinlandschaft - Dynamischer Rhein

Als landschaftsprägende Elemente besitzen die letzten noch bestehenden naturnahen Rheinschlingen, Mäander und Auegewässer neben ihrer ökologischen Bedeutung auch einen hohen kulturellen Wert und sollten für die Gestaltung der unteren Rheinlandschaft genutzt werden.

(6)(zu G2) Düsseldorfer Rheinschiene

Der Rhein ist reich an Zeugnissen der Kulturlandschaftsgeschichte mit seinen siedlungsräumlichen und landschaftsprägenden Merkmalen. Hierzu zählen auch die historisch gewachsenen Siedlungskerne entlang des Rheins mit ihrem Bezug zur Wasserlage. Geschichte ist hier erlebbar. Die Kulturlandschaft Düsseldorfer Rheinschiene ist wie eine Schnur entlang des Rheins mit vielen verschiedenen siedlungsräumlichen oder naturlandschaftlichen Perlen. Im flussnahen Landschaftsbild dominiert zwar der Rhein mit seiner Aue, jedoch sind die flussnahen Bereiche und die Nieder- und Mittelterrasse rechts und links des Rheins durch eine starke Besiedlung gekennzeichnet. Dieses nahezu geschlossene Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieband ist durchzogen und flankiert von einem leistungsstarken Verkehrssystem. Diese intensiven Überprägungen haben die ursprünglich bäuerlich geprägte Kulturlandschaft in einen sehr dicht besiedelten, intensiv genutzten Wirtschaftsraum umgewandelt. In diesem Band blitzen ständig Perlen kulturhistorisch bedeutsamer Bauten aber auch landschaftlich wertvoller Parks, Gärten und Auenlandlandschaften auf. Die vielen Rheinschlingen, die Windungen alter Rheinverläufe sind immer wieder Orte des Rheins, die ständig wiederkehren und erkennbar sind (siehe Beikarten 2B – Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche – und 2C – Kulturlandschaftsbereiche, kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen–). In den Rheinauen sind die ursprünglichen Auenwälder größtenteils verschwunden. Sie wurden durch Äcker, Grünland und Pappelpflanzungen ersetzt. Zum Teil wird dieser Bereich heute noch infolge des hohen Grundwasserstandes und der periodischen Überschwemmungen als Dauergrünland genutzt.

Leitbild 4: Vater Rhein hat viele Perlen:

Rheinlandschaft - Dynamischer Rhein

Der Rhein ist Lebensader des rheinischen Lebens. Hier können Radwegenetze weiter verknüpft, Rheinpromenaden weitergebaut und die Rheinschifffahrt gestärkt werden. Behutsame Freizeiteinrichtungen, Badeschiffe und vielleicht auch neue Wohnformen am Wasser können Ausdruck für rheinische Lebensfreunde und Innovation am Rhein sein.

Rheinauen weiter vernetzen

Landschaftsprägende Elemente der Rheinschlingen und Windungen aus der Vergangenheit können für die Gestaltung der Rheinlandschaft genutzt werden. Die Rheinbögen, Rheinschlingen und Kämpen sollen in der Landschaft hervorgehoben werden. In dem Siedlungsband der Rheinschiene bietet der Rhein ein vergleichsweise hohes Vernetzungspotential für den Biotopverbund. Dieser sollte weiter ausgebaut werden.

Rheinverträglich Wasserlagen weiter entwickeln

Dem Siedlungsdruck am Rhein sollte in unmittelbarer Flussnähe nur Raum einräumt werden, wenn Hochwasser, Ökologie und verträgliche Freizeitnutzungen dies zulassen

(7)(zu G3) Regionaltypische Einzelhöfe, Hofgruppen, Weiler, Dörfer, Städte können Siedlungsmuster darstellen.

(8)(zu G4) Räumliche Muster sind besonders häufig bei Adelssitzen und Klöstern zu erkennen. Sie haben oft ein raumwirksames System von ehemals abhängigen Höfen, Mühlen und Dörfern, von Teichen, Gräben und Stauwehren, Wäldern, Wegen und Alleen hinterlassen.

(9)(zu G5) Der Schwerpunkt der im Fachbeitrag des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland definierten archäologischen Bereiche liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden (vgl. LVR 2013). Die einzelnen archäologischen Bereiche haben spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume. Daher sind Überschneidungen von archäologischen Bereichen gegeben. Die Darstellung von archäologischen Bereichen im Fachbeitrag bedeutet nicht, dass es in den übrigen Räumen keine Bodendenkmäler gibt.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Vorgaben

(G1) Den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Erläuterungen

(zu G1)

(1) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sind Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen (z.B. Energieeinsparungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder der Ausbau regenerativer Energien) oder zur Bindung von Treibhausgasen (z.B. Aufforstungen oder der Erhalt von Mooren). Diese sind auch als Klimaschutzmaßnahmen zu bezeichnen.

(2) Klimaanpassungsmaßnahmen sind hingegen Maßnahmen, den Prozess des Klimawandels in der Regel weder positiv noch negativ beeinflussen, aber mit denen z.B. Siedlungsstrukturen oder Freiflächennutzungen so angepasst werden, dass sie mit dem zu erwartenden künftigen Klima besser vereinbar sind (z.B. die Vermeidung von Infrastruktureinrichtungen in zunehmend überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder die Optimierung von Belüftungsschneisen in zunehmend hitzegefährdeten Bereichen). Im Einzelfall können Klimaanpassungsmaßnahmen aber auch zugleich Klimaschutzmaßnahmen sein (z.B. Anpflanzungen, die sowohl lokal zur Kaltluftentstehung beitragen, als auch Treibhausgase binden).

(3) Hinzuweisen ist ferner darauf, dass der Regionalplan neben dieser allgemeinen Grundsatzzorgabe auch weitere Vorgaben in anderen Kapiteln (z.B. Energie) enthält, die als ein Begründungselement auch auf die Thematik des Klimawandels zurückzuführen sind.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Vorgaben

(G1) Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so geändert werden, dass sich Verbesserungen für den Luftaustausch ergeben. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Erläuterungen

(1) Klimaökologische Ausgleichsfunktionen sind gegeben, wenn eine Wechselwirkung zwischen Siedlungs- bzw. Belastungsgebiet (Wirkungsraum) und dem Ausgleichsraum besteht. Klimaökologische Funktionen sind wirksam, wenn einerseits der Schadstoffgehalt der belasteten Luft im Verdichtungsgebiet bzw. Siedlungsbereich abgebaut wird (Lufthygiene) und andererseits aufgrund der ventilierenden Wirkung Schwülebelastungen gemindert werden (Klimahygiene). Unabhängig von lokalen und regionalen Windsystemen sind geschlossene Waldgebiete für beide Wirkungen positiv zu bewerten. Raumbedeutsame Ausgleichsräume sind dabei insbesondere solche, die erhebliche Bedeutung für Siedlungsräume gemäß Regionalplan haben.

(2) Beeinträchtigende Nutzungen und insbesondere Emissionsquellen im Luv der Siedlungsbereiche (der windzugewandten Seite entsprechend der Hauptwindrichtungen) mindern die Wirksamkeit klimaökologischer Ausgleichsräume.

(3) Für klimaökologische Ausgleichsräume spielen deshalb die Windverhältnisse bzw. die Häufigkeit der austauscharmen Strahlungswetterlagen eine wichtige Rolle.

(4) Klimaökologische Ausgleichsräume werden hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen unterschieden in Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete und bioklimatisch wertvolle Räume.

(5) Ventilationsschneisen sind bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche. Die Frischluftzufuhr aus Luftaustauschgebieten erfolgt durch lokale und zum Teil regionale Zirkulationssysteme, wie thermisch bedingte Flurwinde oder reliefbedingte Hangab- und Bergwinde; die Ventilationswirkung ist aber auch durch großräumige Windfelder bei Übereinstimmung der Windrichtung mit der Ventilationsschneise gegeben. Ventilationsschneisen können unbebaute Täler oder Hänge – wobei die Seitentäler und Flussniederungen zur Kaltluftproduktion beitragen –, aber auch zusammenhängende, weitgehend hindernisfreie, d. h. auch waldfreie Flächen mit linearer Struktur sein. Der Wirkungsgrad hängt von der Durchlüftungsmöglichkeit und der Nähe zum Belastungsraum ab. Den Wirkungsgrad der Ventilationsschneisen können Verriegelungen und Einengungen erheblich mindern. In besonderem Maße nachteilig sind Emissionsquellen in Ventilationsschneisen – vor allem in Höhen, in denen Kalt- und Frischluft nachweisbar sind. Diese emittierten Schadstoffe vermischen sich nur wenig mit der Umgebungsluft und führen talabwärts zu erhöhten Immissionsbelastungen. Flussläufe und sie begleitende Freiflächen haben den Charakter von Ventilationsschneisen. Klimaökologische Bedeutung haben ferner linienhaft strukturierte bis in die Stadtzentren hineinragende Grünzüge oder Freiräume.

(6) Die Uferfronten, insbesondere die ufernahen Siedlungsränder, sollten möglichst offen gehalten werden, um den Absaugeffekt durch die freiflächenbedingte Strömung möglichst weit in die bebauten Bereiche wirken zu lassen. Besondere Bedeutung haben mit Fließgewässern im Zusammenhang stehende Ventilationsschneisen insofern, dass ggf. vorhandene Flurwinde und reliefbedingt erzeugte lokale Windsysteme nicht schon am Rande dicht besiedelter Räume abgebremst werden, sondern auch diese Räume erreichen können.

(7) Waldgebiete haben sowohl eine günstige als auch eine ungünstige klimatische Wirkung: Einerseits hat der Wald eine Bedeutung als Frischluftproduzent aufgrund der Filterwirkung für Luftverunreinigungen, andererseits kann er bei schwachwindigen und austauscharmen Wetterlagen den Transport der Frischluft in die gerade bei solchen Wetterlagen stark belasteten Verdichtungsgebiete behindern. Deshalb sollten in Ventilationsschneisen keine Aufforstungen erfolgen.

(8) Luftaustauschgebiete im Sinne dieser Vorgabe sind Räume außerhalb Belastungsräume, in denen in lufthygienischer Sicht vergleichsweise unbelastete Luft vorhanden ist bzw. wo der Schadstoffanteil belasteter Luft verringert wird. Die Wirksamkeit von Luftaustauschgebieten wird vorzugsweise bei wolkenarmer Witterung und schwachen Luftdruckgegensätzen (Winden) deutlich. Nur während solcher Situation können lokale und auch regionale Zirkulationssysteme durch thermische Unterschiede zwischen Siedlungsbereich bzw. Belastungsraum und Freifläche oder durch reliefreiche Oberflächengestaltung entstehen. Voraussetzungen sind ausreichend große, kaltluftproduzierende Flächen. Das sind vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Grünland. Wälder liefern keinen nennenswerten Beitrag zur Kaltlufterzeugung. Bei allgemeinen lebhaften Winden – vorausgesetzt, es besteht eine entsprechende Strömungsrichtung – findet selbstverständlich auch (und vor allem) ein Transport von Luft aus dem Luftaustauschgebiet in den Ballungsraum statt. Luftaustauschgebiete sind auch als bioklimatisch wertvoll (verringerte Schwülebelastung) einzustufen, da die hier bei Strahlungswetterlagen in der Nacht auftretenden niedrigen Temperaturen in angrenzenden Wirkungsräumen für abnehmende Wärmebelastung sorgen.

(9) Die Kaltluftproduktion eines Luftaustauschgebietes ist abhängig von seiner flächenmäßigen Ausdehnung und der Beschaffenheit des Erdbodens insbesondere hinsichtlich Vegetationsart sowie -menge. Werden diese vegetationsbestandenen Gebiete durch Besiedlung (in bebauten Flächen findet nur wenig Verdunstung statt) oder andere Nutzungen wesentlich reduziert, verringert sich die Kaltluftmenge; im Extremfall können dadurch sogar Flurwindssysteme zusammenbrechen. Daher wird in Satz 2 eine Vorgabe an Planungsvorhaben (insb. Bauleitplanung und Landschaftsplanung) vorgesehen, die dafür sorgen sollen, dass die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so geändert werden, dass sich Verbesserungen für den Luftaustausch ergeben. Kleinere Kaltluftgebiete vermögen zumeist nicht zur Verbesserung der Belastungssituation im Siedlungsbereich beizutragen, da ihr klimatisches Regenerationspotential zu gering ist. Ihre klimaverbessernde Wirkung beschränkt sich auf die Fläche selbst und ihre unmittelbare Umgebung.

(10) Der Freiflächensicherungsgrad, d.h. vereinfacht ausgedrückt der klimabezogene Grad der Bedeutung einer Fläche für einen oder mehrere Wirkungsräume, soll die Grundlage für die Festlegung von Luftaustauschgebieten und Ventilationsschneisen darstellen. Der Freiflächensicherungsgrad hängt von den Kaltluftbedingungen auf der Freifläche (Möglichkeit der Bildung und Bewegung) und den Durchlüftungsverhältnissen ab, die auf der Freifläche und den ihr zugeordneten Siedlungsbereichen als Wirkungsräume herrschen. Größere Gebiete

mit hohem Freiflächensicherungsgrad haben die Funktionen von Hauptluftaustauschgebieten und bei bandartigen Strukturen zusätzlich die von Hauptventilationsschneisen.

(11) Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie und zielt dabei auf raumbedeutsame klimatische Auswirkungen (insbesondere solcher von überörtlicher Bedeutung z.B. weil durch Vorhaben substantielle Auswirkungen in mehreren Kommunen zu erwarten oder größere Teile von ASB-Bereichen in einer Kommune betroffen wären).

(12) Die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der Räume lässt sich aber in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region ermitteln und kann sich z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern. Auf eine kartographische Abgrenzung klimaökologischer Ausgleichsräume wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die entsprechende Thematik soll einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden – wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch kleinflächige Veränderungen größere und/oder überörtliche Auswirkungen haben können. Der Berücksichtigung und dem Erhalt zusammenhängender Freiraumsysteme in entsprechend relevanten Bereichen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

(13) Bei Bedarf gibt aber die ehemalige Erläuterungskarte Klima des GEP99 einen ersten Eindruck der Situation. Die darin eingetragenen klimaökologischen Ausgleichsräume waren mittels eines digitalen Geländeklimamodells ermittelt worden. Diese Erläuterungskarte des GEP99 kann bei der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf eingesehen werden.

ENTWURF - Stadt

3. SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Vorgaben

(Z1) Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).

(Z2) Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum

In den in der Beikarte 3A – Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.

Erläuterungen

(1) Der Siedlungsraum besteht aus den zeichnerisch dargestellten Bereichen, die in der Legende unter „1. Siedlungsraum“ aufgeführt sind. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wird durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum eine Entwicklung gewährleistet, die zur langfristigen Auslastung der Infrastruktur beiträgt, Verkehr vermeidet und zusammenhängenden Freiraum sichert. Von dieser Konzentration auf den Siedlungsraum sind die Entwicklungen in den nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortsteilen ausgenommen. Hier können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientieren. Der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird damit gewährleistet (Eigenentwicklung). In dem Maße, wie diese Ortsteile auch Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sind, sollen bei der Eigenentwicklung auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden (vgl. Kap. 4.5.1). Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen. Die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort ist möglich, soweit nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

(2) Die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB erfordert eine Regionalplanänderung. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools (Vorgaben im Kapitel 3.3) gewährleistet bleiben.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Vorgaben

(Z1) Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

(Z2) Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächenspar-samen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

Innen- vor Außenentwicklung:

- Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentia-len zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete ge-sicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleit-planerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentiale zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen.
- Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

Flächentausch:

- Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung ei-ner Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaöko-logischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

Flächenrücknahme:

- Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit **Kennzeichnung) übersteigen, sind Re-serven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder –gebiete in Bauleitplä-nen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentia-le, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen her-anzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche um-wandeln, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umpla-nungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsan-sprüche nach BauGB ausgelöst werden.

(Z3) Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeit-raum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

(G1) Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der- Sied-lungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.

(G2) Kommunen mit raumbedeutsamen Brachflächen sollen sich frühzeitig mit den benachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein Brachflächenkonzept verständigen.

Erläuterungen

(1) Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-1 dimensioniert. Die Darstellungsgrößen orientieren sich an den in den beiden folgenden Tabellen aufgeführten kommunalen Bedarfen. Hiermit wird den Kommunen ein bedarfsgerechter Entwicklungsrahmen bereitgestellt. Dieser deckt die quantitativen und qualitativen Flächenbedürfnisse unter Beachtung der absehbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung gemessen für den Planungszeitraum ab. Auf Basis eines Siedlungsmonitorings wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen alle drei Jahre überprüft, ob genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen, um die weitere Siedlungstätigkeit für den Planungszeitraum bedarfsgerecht zu steuern und sicherzustellen. Hierzu werden planerisch gesicherte Flächenreserven auf der einen Seite und der Bedarf auf der anderen Seite bilanziert. Die Kommunen sind durch Ziel 1 gehalten, durch Bauleitplanung sicherzustellen, dass genügend Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung vorgehalten werden.

(2) Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Dies ist eine modifizierte Trendfortschreibung, welche mit einem Controlling verbunden ist, welches im Rahmen des periodisch wiederkehrenden Siedlungsmonitorings durchgeführt wird. Zugrunde liegende Kriterien sind Umfang und Qualität bestehender Bauflächenreserven, Umfang und Qualität der Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen in einem Beobachtungszeitraum von 10-Jahren und Brachflächen. Auf Basis dieser Beurteilungskriterien wird in einer quantitativen und qualitativen Bilanzierung festgestellt, ob die Region immer noch über so viele planerisch gesicherte Flächenreserven verfügt, dass Flächenwünsche, die in der Vergangenheit realisiert wurden, auch in Zukunft realisiert werden können.

Tab. 3.1.2.1 Bedarf und Reserven in den Kommunen der Planungsregion für WIRTSCHAFTSFLÄCHEN Stand 01.01.2012

Kommune	Bedarf nach HSP 2 (in ha)	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven für Gewerbe in ha) ***	davon Reserven in GIBZ (Häfen, flächenintensives Gewerbe, überreg. Bedeutsame Standorte)	Anmerkungen
Planungsregion	2660	3116		
Düsseldorf*	294	225	49	Flächenbedarfskonto: 69 ha
Krefeld	198	223	133	
Mönchengladbach	192	207	45	
Remscheid*	111	81		Flächenbedarfskonto: 30 ha

Solingen*	124	85		Flächenbedarfskonto: 39 ha
Wuppertal*	248	165		Flächenbedarfskonto: 83 ha
Kleve, Kreis	386	527		
Bedburg-Hau	18	1		Im Kreis Kleve gibt es keine bilanzrelevanten Veränderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich 181 ha aus dem Flächenkonto des Pools.
Emmerich am Rhein	44	90		
Geldern	43	30		
Goch	34	21		
Issum	10	6		
Kalkar	14	11		
Kerken	6	1		
Kevelaer	44	33		
Kleve	50	94		
Kranenburg	12	3		
Rees	16	12		
Rheurd	4	4		
Straelen	45	28		
Uedem	20	3		
Wachtendonk	10	5		
Weeze	16	4		
Mettmann, Kreis	452	444		
Erkrath	32	32		
Haan	50	36		Flächenbedarfskonto: 14 ha
Heiligenhaus*	26	41		
Hilden	48	50		
Langenfeld (Rhld.)*	62	46		Flächenbedarfskonto: 16 ha
Mettmann	30	45		
Monheim am Rhein	42	16		Flächenbedarfskonto: 26 ha
Ratingen	75	86		
Velbert	62	74		
Wülfrath	25	27		
Rhein-Kreis Neuss	393	560		
Dormagen	77	94	12	
Grevenbroich	61	97	18	
Jüchen	16	58	18	
Kaarst	30	42		
Korschenbroich	39	46		
Meerbusch	39	44	10	
Neuss*	119	164	26	
Rommerskirchen	13	16		
Viersen, Kreis	263	594		
Brüggen	16	28		
Grefrath	11	11		
Kempen	46	47		
Nettetal	30	102	72	
Niederkrüchten	10	169	150	
Schwalmtal	18	27		
Tönisvorst	20	50		
Viersen	61	103	35	
Willich	52	53		
Summe Planungsregion	2630	3116	(Davon: 568)	Einbuchung in das Flächenbedarfskonto: 276 ha

* in diesen Kommunen besteht ein nicht gedeckter Bedarf der in das Flächenbedarfskonto: Tab.3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012 eingebucht wird.

*** hierin sind aufgenommen die Reserven auf der kommunalen Ebene zum Zeitpunkt 01.01.2012 und die im Entwurf vorhandenen regionalplanerischen Reserven Stand April 2014

(3) Mittels des sogenannten Komponentenmodells wird der zukünftige regionale Wohnungsbedarf für die Kreise und kreisfreien Städte anhand der Haushaltsvorausberechnung NRW (IT.NRW 2012) in Wohneinheiten berechnet. Der regionale Bedarf wird dann anhand raumordnerischer Kriterien auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt. Eine Stadt oder Gemeinde verfügt dann über ausreichende Reserven in den Bauleitplänen und im Regionalplan, wenn der Bedarf für den Planungszeitraum gedeckt werden kann.

Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN

Kommune	Bedarf in WE	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven in WE ^{***})	davon Reserven für In und Um - Düsseldorf in WE	Anmerkungen
Planungsregion (gerundet)	108250	113500	8200	
Düsseldorf	32750	20700		Unterdeckung in Düsseldorf von rund 12.050 wird durch IN und UM Düsseldorf gedeckt. Rund 3850 WE können in der Stadt Duisburg verortet werden.
Krefeld*	5800	8150	2100	
Mönchengladbach,	6850	6650		
Remscheid,	1800	1650		
Solingen,* & **	3050	4600	350	
Wuppertal *	5750	6650	750	
Kleve, Kreis	16050	17100		
Bedburg-Hau	800	750		
Emmerich am Rhein, Stadt	1800	1700		
Geldern, Stadt	1900	1550		
Goch, Stadt	1950	2000		
Issum	450	500		
Kalkar, Stadt	600	1300		
Kerken	400	500		
Kevelaer, Stadt	1700	1700		
Kleve, Stadt	2600	2800		
Kranenburg	500	550		
Rees, Stadt	750	950		
Rheurdt	300	350		
Straelen, Stadt	850	900		

Uedem	450	600		
Wachtendonk	350	450		
Weeze	600	500		
Mettmann, Kreis	10550	14150		
Erkrath, Stadt	850	1200		
Haan, Stadt	850	1000		
Heiligenhaus, Stadt	650	750		
Hilden, Stadt**	1150	2050		
Langenfeld (Rhld.), Stadt	1400	1900		
Mettmann, Stadt	900	1000		
Monheim am Rhein, Stadt*	850	1300	300	
Ratingen, Stadt	1800	1850		
Velbert, Stadt*	1550	2300	450	
Wülfrath, Stadt*	550	800	300	
Rhein-Kreis Neuss	17850	21400		
Dormagen, Stadt*	2700	3150	500	
Grevenbroich, Stadt	2450	2550		
Jüchen	1050	1150		
Kaarst, Stadt	1750	1750		
Korschenbroich, Stadt	1550	1800	250	
Meerbusch, Stadt*	2200	4300	2100	
Neuss, Stadt*	5450	6050	400	
Rommerskirchen	650	650		
Viersen, Kreis	7750	12000		
Brüggen	450	600		
Grefrath	350	650		
Kempen, Stadt**	1000	1750		
Nettetal, Stadt**	1000	1950		
Niederkrüchten	300	600		
Schwalmtal	600	750		
Tönisvorst, Stadt *	800	1200	250	
Viersen, Stadt**&***	1850	3000	350	
Willich, Stadt*	1450	1500	100	
Summe Planungsregion	108150	11350	8200	

* In dieser Kommune sind neben dem kommunalen Bedarf auch zusätzlich Standorte für den Bedarf In und Um Düsseldorf planerisch gesichert. Dieser Bedarf ist aufgrund des Flächenrankings in den einzelnen Kommunen festgestellt worden.

** in dieser Kommunen besteht ein kommunaler Flächenüberhang (siehe Ziel 2 zur Flächenrücknahme)

*** hierin sind die Reserven auf der kommunalen Ebene zum Zeitpunkt 01.01.2012 und die im Entwurf vorhandenen regionalplanerischen Reserven Stand April 2014 aufgenommen

(4) Bedarfsprüfungen bei Wohnen und Gewerbe erfolgen immer für einen Planungszeitraum. Der Fortschreibung des RP für die Siedlungsbereichsdarstellungen lag ein Planungszeitraum von 20 Jahren zugrunde, beginnend mit dem Erarbeitungsbeschluss. In der Umsetzung des RP wird für die Neuaufstellung von FNPs ein Planungszeitraum von in der Regel 15 Jahren zugrunde gelegt, für FNP-Änderungen von in der Regel 10 Jahren, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung.

(5) (Zu Z2) Aufgabe der Kommune ist es, in ausreichendem Maße Bauland zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und

der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziele 6.1-6 und 6.1-11) zu beachten. Deshalb sind vorrangig die Innenpotentiale zu nutzen. Bei der Prüfung, wie viel Innenpotentiale noch vorhanden und zu nutzen sind, sollen Baulücken bei der Bilanzierung nur zu 50% als entwicklungsfähige Flächen einbezogen werden. Einzubehaltende geeignete Brachflächen (Definition des Begriffs Brachfläche siehe Kap.1.3) im Kontext dieses Ziels sind solche, die für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen, für diese geplante Nutzung geeignet sind und von den Städten und Gemeinden als mindestens langfristig (bis zu 10 Jahren) verfügbar bewertet werden und innerhalb des Siedlungsraumes liegen. Die Gewährleistung der bedarfsgerechten lokalen Siedlungsentwicklung ist immer dann gegeben, wenn die einbezogenen Reserven ausreichen, um die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune sicherzustellen.

Die Außenpotentiale sollen erst dann durch die Kommunen mobilisiert werden, wenn nur noch so wenige Innenpotentiale vorhanden sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann (Innen- vor Außenentwicklung).

Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Boden sollen die Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) erst dann durch vorbereitende Bauleitplanung mobilisiert werden, wenn die oben genannten Innen und Außenpotentiale soweit ausgeschöpft sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann.

Flächen, die in den Bauleitplänen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen sind, deren Umsetzung jedoch nicht erfolgen kann (z.B. fehlendes Eigentümerinteresse, schwierige Erschließung, veränderte kommunalpolitische Zielsetzung) sollen getauscht werden. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zur Neudarstellung einer neuen Baufläche soll im gleichen Umfang eine andere Baufläche an anderer Stelle zurückgenommen werden. Vorrangig sollen Außenpotentiale getauscht werden. Außenpotentiale in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen, sollen dann getauscht werden wenn sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfes dieser Ortsteile erforderlich sind. Innenpotentiale sollen nur in Ausnahmefällen herausgetauscht werden, da die Entwicklung der Innenpotentiale vorrangig geschehen soll, um dem Ziel Innen vor Außenentwicklung Genüge zu tun. Für alle Umplanungen gilt, dass ein Tausch nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

Die in der Tabelle markierten Kommunen (***) haben einen deutlichen Flächenüberhang auf der Ebene der Bauleitplanung. Eine Rückplanung soll vorrangig bisher noch landwirtschaftlich oder für Erholungszwecke genutzte, jedoch im FNP für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche (Außenpotential) in Siedlungsrandlagen einbeziehen. Hier bieten sich solche Standorte an, die nicht in der Nähe eines vielfältigen Angebotes von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen liegen. Zu den möglichen Tauschpotentialen gehören auch wohnbauliche FNP-Reserven in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen, die nicht zur Deckung des Eigenbedarfes der Ortslage erforderlich sind.

(6) (zu Z3) Für die Städte und Gemeinden, in denen ein Bedarf für die Entwicklung neuer Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen auf Basis der o.g. Bedarfsberechnungsmethode festgestellt wurde und für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden konnte, ist der Bedarf schriftlich festgehalten worden („Flächenbedarfskonto“) und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Regionalplanänderung an einem geeigneten Standort umge-

setzt werden. Sie können nur durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden, aber innerhalb der Regionalplanänderung erfolgt keine Bedarfsprüfung. Es ist möglich, Bedarfe einer Stadt oder Gemeinde durch eine interkommunale Zusammenarbeit (bspw. durch Gewinn- und Kostenteilung bei der Flächenentwicklung) außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebiets planerisch umzusetzen, wenn die Kommune zustimmt, die laut Flächenkonto einen zusätzlichen Bedarf hat.

Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012

Kommune	Wohnen	Wirtschaftsflächen
Düsseldorf	-	69
Wuppertal	-	83
Remscheid	-	30
Solingen	-	39
Mettmann, Kreis		
Haan	-	14
Langenfeld	-	16
Monheim	-	26

(7) (Zu G1) Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Siedlungsflächenreserven führen würden. Solche Maßnahmen sollen im Freiraum und nur als Ausnahme innerhalb des Siedlungsraumes erfolgen. Solche Ausnahmen sind Grün- und Freiflächen, die aus stadtklimatischen Gründen von einer baulichen Entwicklung freigehalten oder als abschließende Zäsur zum Freiraum hin gestaltet und entwickelt werden sollen. Mit dieser Regelung wird die vorrangige bauliche Ausnutzung von Reserven im bestehenden Siedlungsraum sichergestellt.

(8) (zu G2) Raumbedeutsame Brachflächen können aufgrund ihres großen Flächenpotentials einen Einfluss auf das regionale Gleichgewicht haben. Deshalb soll über ein Brachflächenkonzept eine frühzeitige Abstimmung mit regional und fachlich betroffenen Akteuren erfolgen. Die Raumbedeutsamkeit ist zuvor im Einzelfall zu prüfen. Eine Raumbedeutsamkeit liegt auch vor, wenn die auf der Brachfläche vorgesehenen Nachnutzungen (z.B. Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen) das der Region zur Verfügung stehende Mengengerüst erheblich beeinflussen. Die Potentiale, die auf diesen besonderen Brachen bestehen, werden erst als Reservepotential in der Bedarfsberechnung für neue Bauflächen in der Region einbezogen, wenn die kommunalen Planungsziele feststehen.

3.1.3 Konversion

Vorgaben

(G1) Vor der baulichen Nachnutzung von regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen sollen Nutzungskonzepte erarbeitet werden.

Die mit einer Nachnutzung entstehende Infrastruktur- bzw. Infrastrukturfolgekosten sollen in den Nutzungskonzepten dargestellt werden. Das Nutzungskonzept soll eine Entwicklung von Baustufen vorsehen.

Die vorgesehene Nachnutzung soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- a) Die beabsichtigte Nutzung soll mit der Umgebungsnutzung vereinbar sein.

- b) Die Erschließung soll gesichert, insbesondere eine geeignete Anbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden sein.
- c) Die beabsichtigte Nutzung soll mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar sein.
- d) Eine etwaige Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute / versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken.

Die Nutzungskonzepte sollen teilregional abgestimmt werden und die späteren Nutzungen sollen sich an dem Konzept orientieren.

Erläuterungen

(1) Unter regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen im Sinne dieser Vorgabe werden baulich geprägte ehemalige militärische Flächen mit einer Größe ab 10 Hektar verstanden. Die Größe bzw. Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Darstellung in den Flächennutzungsplänen bzw. aus der Örtlichkeit, das heißt aus der tatsächlich ehemals militärisch genutzten Fläche. Sind diese nicht identisch, so ist für die Abgrenzung der Flächengröße vorrangig die tatsächlich ehemals militärisch genutzte Fläche (baulich oder verkehrlich geprägt) heranzuziehen. In der Bilanz soll nicht mehr Fläche baulich genutzt werden, als von der militärischen Nutzung beansprucht wurde.

(2) Der Grundsatz G1 bezieht sich nur auf Konversionsflächen, bei denen die angestrebte Nutzung eine Regionalplanänderung erfordert.

(3) Unter Nutzungskonzepten werden informelle Planungen einer Kommune verstanden, aus denen die Lage und Größe der beabsichtigten Nutzung erkennbar ist. Des Weiteren sind Aussagen zur Erschließung bzw. Anbindung des Gebietes, zur zeitlichen Umsetzung der Planung (ggf. Baustufen) und zur bauleitplanerischen Umsetzung im Entwurf erforderlich. Nutzungskonzepte können zum Beispiel Unterlagen für eine Flächennutzungsplanänderung (im Entwurf) oder Planungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sein.

(4) Es ist Aufgabe der Belegenheitskommunen, ein Nutzungskonzept zu entwickeln und dieses mit berührten Nachbarkommunen und Fachbehörden sowie der Regionalplanungsbehörde abzustimmen.

(5) Wird eine siedlungsbezogene Nachnutzung geplant, so ist eine Bedarfsprüfung (ggf. in regionalem Maßstab) erforderlich.

(6) Die Geltung der sonstigen Vorgaben der Raumordnung bleibt unberührt. Hier können ggf. auch Regionalplanänderungsverfahren erforderlich werden, die das Nachnutzungskonzept zugrunde legen.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Vorgaben

(G1) Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche –) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein.

(G2) In den Kommunen, die über Siedlungspotentiale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, soll die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche –) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotentiale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(G3) Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB soll so erfolgen, dass die ihnen zugewiesenen Flächennutzungen (Legende 1a ASB) so zueinander angeordnet sind, dass die zugewiesenen Flächennutzungen ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (Stadt der kurzen Wege).

(G4) Bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten – dem Stand der Planung entsprechend – für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen im Innen- und Außenbereich ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

(G5) Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und -merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, soll so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren.

Erläuterungen

(1) Die Siedlungsentwicklung wird maßgeblich durch die Art und Weise bestimmt, wie die Allgemeinen Siedlungsbereiche von den Kommunen umgesetzt werden. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung wird dann begünstigt, wenn Bauland an solchen Standorten entwickelt wird, an denen

- geringe Infrastruktur(folge)kosten entstehen,
- eine Auslastung bestehender Infrastrukturen erfolgt,
- möglichst wenig bisher baulich ungenutzter Freiraum in Anspruch genommen wird,
- eine fußläufige Zentrennähe,
- eine qualifizierte ÖPNV-Anbindung besteht und
- hohe Dichten für einen ressourcenschonenden, aber auch einen demographiegerechten Städtebau möglich sind.

Die Umsetzung der genannten Grundsätze 1-5 und die bedarfsgerechte Entwicklung der Siedlungspotentiale (siehe Ziele und Grundsätze in Kapitel 3.1.2) ermöglicht eine solche nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Der weitgefasste Begriff der städtebaulichen Entwicklung soll neben der Baulandentwicklung auch die Entwicklung des Siedlungsbestandes beinhalten. Häufig sind in den zentralörtlichen Siedlungsbereichen auch Bestandserneuerungen und Restrukturierungen notwendig, um die Zentren attraktiv zu gestalten und damit auch deren Funktionen langfristig sichern zu können.

(2) (zu G1) Die „zentralörtlich bedeutsamen“ Allgemeinen Siedlungsbereiche sind die Bereiche, die über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen und denen im Rahmen der zeichnerischen Darstellung vorrangig Siedlungspotentiale zugewiesen worden sind. Hierdurch wird die Siedlungsentwicklung auf die Bereiche gelenkt, die über die zentralörtlichen Funktionen der Kommune verfügen, was sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung deckt.

(3) (zu G2) Wohnbauliche FNP-Reserven sind die Flächen, die im FNP für Wohnen geplant sind und in denen noch Umsetzungsmöglichkeiten bestehen. Es können sowohl Innen- als auch Außenpotentiale sein. Die Zielsetzung Innen vor Außenentwicklung im Ziel 3.1.2 bleibt von diesem Grundsatz unberührt.

(4) (zu G3) Eine kleinteilige Ausgestaltung der ASB, in der die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird, soll eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sicherstellen.

(5) (zu G4) Für die Infrastruktur-(folge-)kostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen- und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und dessen Unterhaltung, etc. sein. Hierdurch sollen die Innenpotentiale verstärkt genutzt und gleichzeitig künftige Brachflächen vermieden werden. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Neuinanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Wohnzwecke geleistet werden und damit zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beigetragen werden.

Die Regionalplanungsbehörde stellt den Gemeinden ein Berechnungswerkzeug zur Verfügung, das eine überschlägige Berechnung der Kosten mit gleichzeitiger Beachtung gemeindegenspezifischer Besonderheiten ermöglicht.

(6) (zu G5) Um sowohl Beeinträchtigungen auf Seiten der Wohnnutzungen als auch Nutzungseinschränkungen der raumbedeutsamen Infrastrukturen zu minimieren und möglichst zu vermeiden und so den langfristigen Erhalt der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der betroffenen Räume zu gewährleisten, soll bei der Planung von Siedlungsräumen und Verkehrswegen eine gegenseitige Rücksichtnahme sichergestellt werden. Hierzu kann es erforderlich sein, innerhalb von Siedlungsräumen eine Binnengliederung vorzunehmen, die negative Einflüsse durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturbänder minimiert.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Vorgaben

(Z1) In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal
2. Kliniken in Bedburg-Hau
3. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann

4. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
5. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
6. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
7. Velbert – Freizeitpark Röbbbeck
8. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees
9. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Ferienhäuser Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer
10. Militärische Anlagen in Hilden
11. Militärische Anlagen in Mönchengladbach
12. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

Erläuterungen

(1) Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere - meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Vorgaben

(G1) Großflächige Freizeitanlagen, wie z. B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.

(Z1) Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen– (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:

1. Geldern / Walbeck Nord und Walbeck West
2. Goch / Kessel
3. Kalkar / Wisseler See
4. Rees / Reeser Meer
5. Wachtendonk / Blaue Lagune
6. Kranenburg

Erläuterungen

(1) Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen entsprechend des Grundsatzes 6.6-1 im LEP-Entwurf vom Juni 2013 ausgestattet werden. Die baulich geprägten Freizeit- und Erholungsanlagen sind entsprechend des Ziels 6.6-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu planen.

(2) Raumbedeutsame Ferien- und Wochenendgebiete liegen hingegen häufig an landschaftlich reizvollen Orten. Sie liegen damit oft isoliert im Freiraum und sind deshalb gesondert als ASB-E dargestellt. Neuplanungen für ASB-E für raumbedeutsamen Ferien- und Wochenendgebiete müssen den Standortanforderung des Ziels 6.6-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Genüge tun. Regelungen zu Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil (z. B. Golfplätze) werden im Kapitel 4.2.3 dieses Regionalplanes getroffen.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Vorgaben

(Z 1) In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, sind sie als gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO, Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO oder Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, darzustellen bzw. festzusetzen. Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist. Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO die nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen zum Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

(Z 2) Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sind in den ASB und ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) unterzubringen. Ausnahmsweise können sie auch in den GIB unter den in Ziel 1 genannten Voraussetzungen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Sinne von Kap. 3.1.1. Ziel 1 zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe geplant werden.

(Z 3) In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) sind Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen, ausgeschlossen. Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist. Bestehende Nutzungen und bereits bestehende in Satz 1 und 2 genannte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

(G 1) Grenzen GIB und ASB aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbe-

bauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

Erläuterungen

(1) Der Trennungsgrundsatz nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfordert, Baugebiete einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser Trennungsgrundsatz durch die Unterscheidung der Siedlungsbereiche in GIB und ASB sowie zweckgebundene GIB und ASB (insbesondere GIB mit Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ und „Standorte für flächenintensive Großvorhaben und Industrie“ sowie ASB mit Zweckbindung „Gewerbe“ (ASB-GE)) umgesetzt.

(2) Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind solche Betriebe, die schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen verursachen. In der Bauleitplanung ist für ihre Ansiedlung i.d.R. die Festsetzung eines Industriegebietes im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO erforderlich. Viele Emittenten sind genehmigungspflichtig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und erfordern bestimmte Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten, weil sie schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm-, Schadstoffbelastung) auf schutzbedürftige Gebiete verursachen können oder weil Stoffe verarbeitet werden, von denen bei einem Betriebsunfall Gefahren für schutzbedürftige Gebiete ausgehen können. Eine Orientierung bei der Einordnung von emittierenden oder nicht emittierenden Betrieben und möglicher Abstandserfordernisse bieten das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazu gehörigen Anlagen und Verordnungen, der Abstandserlass NRW und die Baunutzungsverordnung. Ein Abstandsgebot für sog. Störfallbetriebe kann sich auch aus Art. 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie auch aus Artikel 13 der Seveso III Richtlinie ergeben. Hier ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18*“ in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. „Störfallbetriebe“ sind nach KAS 18 solche Betriebsbereiche, von denen schwere Unfälle ausgehen können (z.B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit und / oder Umwelt darstellen würden).

(3) Schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Gebiete, die Abstände zu sog. Störfallbetrieben erfordern, sind nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit – KAS 18:

- Baugebiete im Sinne der BauNVO, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Wohnbauflächen, Wohngebiete, Misch-, Dorf- und Kerngebiete), Sondergebiete bei denen der Wohnanteil die über öffentliche Nutzung überwiegt (z.B. Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete, Einzelhandelsgebiete, Hochschulgebiete, Klinikgebiete),
- bestimmte Gebäude und Anlagen (Anlagen für soziale, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr.)
- wichtige Verkehrswege mit einem hohen Verkehrsaufkommen.

Bei anderen emittierenden Betrieben (keine Störfallbetriebe) kann die Schutzbedürftigkeit o.g. Nutzungen geringer sein (z.B. Heranrücken eines Verkehrsweges oder eines Einzelhandelsgebiets an einen Emittenten, der aufgrund von Lärmemissionen sich in einem GIB befindet). Dieses ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

(4) Im Bauleitplanverfahren für die Planung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO in einem GIB, welches nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient, ist durch die Stadt oder Gemeinde darzulegen, dass das Gewerbegebiet erforderlich ist, um die Entstehung oder Verschärfung eines Konfliktes zwischen emittierenden Nutzungen im GIB und schutzbedürftigen Gebieten im Umfeld (z.B. im angrenzenden ASB) im Sinne des Trennungsgrundsatzes zu vermeiden, und dass vorhandene erheblich belästigende Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein ansässiger Betrieb in seiner aktuellen Nutzung eingeschränkt wird oder wenn Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. die Nutzbarkeit von Betriebserweiterungsflächen) eingeschränkt werden.

(5) Eine Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzung rückt, wie in G 1 dargestellt, an einen GIB heran, wenn erstmalig Bauflächen oder Baugebiete dafür in dem betroffenen Abstand zum angrenzenden GIB geplant werden und damit die gewerbliche Entwicklung erstmals oder stärker als bisher eingeschränkt wird. Ein Heranrücken ist auch gegeben, wenn sich zwar bereits schutzbedürftige Nutzungen in entsprechenden Abständen zum Betrieb befinden, jedoch mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden (z.B. bei größeren Betriebsgrundstücken, die bisher nur auf einer Seite von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben sind oder bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzung in der Hauptwindrichtung) oder sich die Anzahl der betroffenen Personen signifikant erhöht.

(6) Geeignete Maßnahmen um eine Einschränkung des emittierenden Gewerbe durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen zu vermeiden können z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein oder im Einzelfall die Planung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Vorgaben

(Z 1) GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe sind dargestellt in:

- Krefeld-Linn / -Gellep-Stratum,
- Düsseldorf-Hafen,
- Düsseldorf-Reisholz,
- Neuss-Hafen,
- Dormagen-Stürzelberg und
- Emmerich.

Ein GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr ist dargestellt in:

- Wuppertal-Langerfeld,
- Jüchen.

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe - ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe - erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

(Z 2) GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Mönchengladbach / Viersen (südlich K8 / westlich L372),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59).

Gewerbebetriebe, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB- Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie ansiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. . In dem GIB- Z Mönchengladbach / Viersen (südlich K8 / westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von 500m zu den GIB mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 500 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

(Z 3) GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

- Mönchengladbach / Viersen (südlich K8 / westlich L372),
- Krefeld / Meerbusch (Südlich A44 / westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Nettetal-Kaldenkirchen

In den GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder Zielen 4- 6 vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. Sie sind von der Belegeneheitskommune bzw. der beteiligten Kommunen auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes abschnittsweise zu entwickeln.

(Z 4) GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete sind dargestellt in:

- Wuppertal-Dornap,
- Wülfrath-Rohdenhaus.

(Z 5) GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung sind dargestellt in:

- Geldern Lüllingen,
- Straelen-Herongen.

(Z 6) Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),
- Kalkar Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),
- Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken)

(G 1) Grenzt ein GIB mit Zweckbindung, für den in den obigen Zielen keine gesonderte Regelung zu Abständen getroffen wird, an einen ASB, dann ist durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es ist durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch zu verhindern, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

Erläuterungen

(1) Als GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Z 1) werden regional bedeutsame Standorte mit einer Größenordnung von mehr als 10 ha dargestellt, die mindestens über einen Anschluss an das Straßen- und an das Bahnnetz verfügen, unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur. Sie sind gewerblichen Betrieben im Güterver-

kehr und Einrichtungen zum Güterumschlag vorbehalten. Solche sind insbesondere Dienstleistungsbetriebe für den Transport, für Lagerei, Speditionen und logistische Dienstleistungen. Einrichtungen zum Güterumschlag dienen der Verladung, d.h. dem Um-, Auf-, Ab- oder Entladen von Gütern auf oder von LKW, Güterzügen oder Schiffen mit dem Ziel der Verladung.

(2) Die GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe (Z 1) sind aufgrund ihres Anschlusses an eine Wasserstraße und ihrer öffentlichen Zugänglichkeit besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Als Hafennutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen. Hafenaffines Gewerbe sind alle Betriebe des Dienstleistungsgewerbes im Güterverkehr sowie produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen.

(3) Die Zweckbindung für Standorte des kombinierten Güterverkehrs in Z 1 gilt auch für von der entsprechenden zeichnerischen Darstellung umfasste Teile von Wasserstraßen (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen. Es handelt sich hier um überlagernde Darstellungen einer Wasserstraße bzw. einer Bahnbetriebsfläche und eines GIB.

(4) Der Regionalplan definiert über eine zeichnerische Darstellung die Anbindung der Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe (Z 1) an das Schienennetz. Die Freihaltung von Flächen für eine innergebietliche Fortsetzung dieser Anbindung kann mit Mitteln der Bauleitplanung gewährleistet werden

(5) Hinweise darauf, ob durch die Planung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder darin zulässiger Baugebiete ein Abstandserfordernis nach Z 1 zu einem Hafenstandort ausgelöst wird, sind dem Abstandserlass NRW, dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen Anlagen und Verordnungen und dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18“ zu entnehmen. Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotentials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben.

Als nicht umgesetzt und daher – sofern die Voraussetzungen von Ziel 1 Absatz 5 erfüllt sind – zurückzunehmen sind solche Bauflächen oder Baugebiete anzusehen, für die entweder keine verbindliche Bauleitplanung besteht oder in denen noch keine Bauvorhaben genehmigt wurden. Eine Rücknahme erfolgt durch ein Bauleitplanverfahren zur Aufhebung bzw. Änderung der Bauflächen oder Baugebiete für die schutzbedürftige Nutzung, welche das Abstandserfordernis auslöst.

(6) Flächenintensive Vorhaben nach Z 2 können z.B. Unternehmen aus der Logistikbranche sein oder große produzierende Unternehmen, die für eine Ansiedlung einen großen Flächenbedarf haben. Flächenintensiv sind Ansiedlungen, wenn sie mehr als 5 ha an einer Betriebsstätte bzw. einem Betriebsstandort im Endausbau bedürfen, d.h. Erweiterungsflächen werden mit einbezogen. Stark emittierende Industriebetriebe sind vergleichbar mit den Betrieben die nach Abstandserlass NRW der Klassen I-IV zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 500 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern

oder Störfallbetriebe, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18*“ Abstände erfordern. Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die GIB zu gliedern und – wenn der Standort geeignet ist –, Teile des GIB bauleitplanerisch zu sichern, in denen stark emittierende Industriebetriebe mit größeren Abstandserfordernissen angesiedelt werden können.

Hinweise darauf, ob durch die Planung von Bauflächen und Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder darin zulässiger Baugebiete – siehe Erläuterungen zu Kap. 3.3.1) ein Abstandserfordernis nach Z 2 zu einem GIB mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie ausgelöst wird, sind dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazu gehörigen Anlagen und Verordnungen, der Abstandserlass NRW und die Baunutzungsverordnung zu entnehmen. Ein Abstandsgebot für sog. Störfallbetriebe kann sich auch aus Art. 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie auch aus Artikel 13 der Seveso III Richtlinie ergeben. Hier ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18*“ in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. „Störfallbetriebe“ sind nach KAS 18 solche Betriebsbereiche, von denen schwere Unfälle ausgehen können (z.B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit und / oder Umwelt darstellen würden).

Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotentials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben.

Als nicht umgesetzt, und daher – sofern die Voraussetzungen von Ziel 2 Absatz 3 erfüllt sind – zurückzunehmen, sind solche Bauflächen oder Baugebiete anzusehen, für die entweder keine verbindliche Bauleitplanung besteht oder in denen noch keine Bauvorhaben genehmigt wurden. Eine Rücknahme erfolgt durch ein Bauleitplanverfahren zur Aufhebung bzw. Änderung der Bauflächen für die schutzbedürftige Nutzung, welche das Abstandserfordernis auslöst.

(7) Die in Z 6 genannten flughafenaffinen Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe sind solche Betriebe, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. Luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer) (vgl. Aring 2005: 3).

(8) Die in Z 3 genannten besonderen Standortbedingungen beziehen sich z.B. auf das Flächenpotenzial, die Lage und die Anbindung der zweckgebundenen Standorte. Das Gewerbeflächenkonzept ist Voraussetzung für die bauleitplanerische Umsetzung des GIB. Die Regionalplanungsbehörde, unmittelbar angrenzende Nachbarkommunen und berührte Fachbehörden sind bei der Erarbeitung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für die Umsetzung des überregional bedeutsamen Standortes vor Beginn des offiziellen Verfahrens zur FNP Änderung nach BauGB zu beteiligen. In dem Gewerbeflächenkonzept zur Umsetzung eines überregional bedeutsamen Standortes nach Z 3 sollen das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen), Standortqualitäten, die städtebauliche Gliederung und die ab-

schnittsweise Realisierung erarbeitet werden. Die Gewerbeflächenpotenziale, die an den überregional bedeutsamen Standorten entstehen, werden der betroffenen Planungsregion zugeordnet. D.h. sie werden anteilig der Belegenheitskommune, sonstigen beteiligten Kommunen und ggf. auch der gesamten Planungsregion in der Bedarfsprüfung angerechnet.

(9) Eine Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzung rückt nach den Regelungen des G 1 an einen GIB mit Zweckbindung heran, wenn erstmalig Bauflächen dafür in dem betroffenen Abstand zum angrenzenden GIB geplant werden und damit die gewerbliche Entwicklung erstmals oder stärker als bisher eingeschränkt wird. Ein Heranrücken ist auch gegeben, wenn sich zwar bereits schutzbedürftige Nutzungen in entsprechenden Abständen zum Betrieb befinden, jedoch mit der vorgesehenen Planung erstmalig bisher ungestörte Betriebsabläufe und Grundstücksbereiche berührt werden (z.B. bei größeren Betriebsgrundstücken die bisher nur auf einer Seite von schutzbedürftigen Nutzungen umgeben sind oder bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzung in der Hauptwindrichtung). Geeignete Maßnahmen, um eine Einschränkung des emittierenden Gewerbes durch heranrückende empfindliche Nutzungen zu vermeiden, können z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein oder im Einzelfall die Planung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Vorgaben

(Z1) Für das Gebiet des Kreises Kleve ist im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet worden, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.

Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.

Zuvor im Regionalplan (GEP99) dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen und in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – zu kennzeichnen.

Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im Landesplanungsgesetz mitzuteilen.

Die Regionalplanungsbehörde ist verpflichtet, über Ein- und Ausbuchungen vom Flächenkonto Buch zu führen und hierüber den Regionalrat sowie die am virtuellen Gewerbeflächenpool Beteiligten im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings sowie anlassbezogen zu informieren.

Ausgebuchte Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe.

Überschreitet die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort die Größe von 10 ha (auch kumulativ), ist in einem Regionalplanänderungsverfahren der Standort als Siedlungsbereich darzustellen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung in Anspruch genommener Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.

Unterschreitet die im Flächenkonto verbleibende Flächenmenge die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, entscheidet der Regionalrat über eine Wiederauffüllung des Flächenkontos.

Kriterium hierfür ist unter anderem die Gewährleistung einer Größenordnung, die einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und der Laufzeit dieses Ziels gewährleistet.

Dieses Ziel der Raumordnung ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Es gilt bis zum 27.10.2016. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat Ende 2015 einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Evaluierungsbericht muss eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Ziel weitergeführt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde berät den Regionalrat bei der Entscheidung über eine mögliche Fortführung des Zieles. Im Falle eines Auslaufens des befristeten Ziels wird für die zeichnerischen Darstellungen die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der 69. Regionalplanänderung des GEP99 wiederhergestellt.

Erläuterungen

(1) Die Regionalplanungsbehörde, der Kreis Kleve, sowie alle 16 kreisangehörigen Kommunen haben am 22.09.2010 in einem landesplanerischen Vertrag gemäß § 13 ROG und §§ 54 ff VwVfG Regelungen zur Entwicklung und Realisierung des virtuellen Gewerbeflächenpools vereinbart. Der Vertrag kann bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden.

Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Im gemeinsamen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region soll innerhalb des regional verfügbaren Mengengerüsts räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen reagiert werden können. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Das Modell des virtuellen Gewerbeflächenpools basiert darauf, dass im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 im Einzelnen geregelt wird, welche Flächen in den virtuellen Gewerbeflächenpool von den Kommunen einzubuchen sind und unter welchen Voraussetzungen Ausbuchungen möglich sind. Bei Abbuchungen aus diesem Flächenkonto bedarf es dann keiner weiteren regionalplanerischen Bedarfsprüfung, da bereits ein vorgezogener, übergemeindlicher Flächentausch zu Beginn des Pools erfolgt ist. Der Bedarf für die neue Gewerbefläche gilt damit als belegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vereinbarungen des landesplanerischen Vertrags eingehalten werden.

(2) Einzubuchen sind zum Startzeitpunkt bisher bauleitplanerisch nicht entsprechend dargestellte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie allgemeine Sied-

lungsbereiche (ASB) für Gewerbe gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) und bisher in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve dargestellte gewerblich-industriell nutzbare Flächen, für die noch kein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die nicht nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Die bisherige zeichnerische Darstellung dieser Flächen im Regionalplan wird aufgehoben und die Flächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sowie in der Beikarte 1 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ gekennzeichnet. Mit der Einbuchung verpflichten sich die Kommunen, die Bauflächen in den Bauleitplänen aufzuheben.

Die Gesamtgröße des Flächenkontos des virtuellen Gewerbeflächenpools umfasst die Gesamtfläche der zum Startzeitpunkt eingebuchten Darstellungen. Die Kommunen des Kreises können es nach In-Kraft-Treten dieses Ziels nutzen, um gewerbliche und industrielle Flächen bauleitplanerisch zu entwickeln.

(3) Abbuchungen bis zu einer Obergrenze von 10 ha dürfen von den beteiligten Kommunen erfolgen, wenn die Kommune für die Fläche ein konkretes tatsächliches Nutzungsinteresse eines oder mehrerer Investoren darlegt. Die Kommunen sollen durch entsprechende Bauleitplanungen eine intensivere Nutzung der Industrie- und Gewerbeflächen anstreben. Um einer ungeordneten Zersiedelung von Natur- und Freiraum entgegen zu wirken, ist die Anbindung neuer gewerblich-industrieller Standorte an das Siedlungsgefüge Voraussetzung. Hiermit wird u. a. dem Ziel Rechnung getragen, nach dem vorrangig u. a. die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte genutzt werden soll, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist zu gewährleisten.

Eine Arrondierung ist damit nicht nur an im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen (GIB und ASB) möglich, sondern auch ausnahmsweise im Bereich von nicht im Regionalplan dargestellten Ortssteilen im Rahmen der bestehenden Ziele der Raumordnung, soweit dies mit den sonstigen für diese Ortsteile geltenden landes- und regionalplanerischen Vorgaben vereinbar ist. Weist die Kommune nach, dass voraussichtlich innerhalb des folgenden Jahres keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden, ist eine Abbuchung in der Größenordnung eines durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs ohne ein konkretes Nutzungsinteresse eines Investors möglich.

(4) Zum Schutz von Natur und Landschaft bleiben Räume, für die entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Unterschutzstellungen bestehen (Restriktionsräume), für die Inanspruchnahme des vertraglich vereinbarten beschleunigten Verfahrens im Sinne der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) außer Betracht. Gewerblich industrielle Nutzungen können in diesen Räumen nur in Ausnahmefällen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Regelverfahrens gemäß LPIG bauleitplanerisch entwickelt werden. Eine Abbuchung aus dem Flächenkonto erfolgt auch in diesem Fall. Der restriktionsfreie Raum ist landesplanerisch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Es können jedoch Restriktionen aufgrund anderer Gesetze und Ziele der Raumordnung bestehen. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Bodendenkmalpflege, schutzwürdige Böden, etc.) sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

(5) Die Kommunen sind verpflichtet, landesplanerisch geeignete Gewerbeflächenreserven während der Projektlaufzeit in das Flächenkonto einzubuchen. Dies sind beispielsweise Re-

serven in Bebauungsplänen, die erst nach Erreichen der Frist nach § 42 BauGB eingebucht werden können.

(6) Die Auswirkungen des virtuellen Gewerbeflächenpools insbesondere auf die Flächeninanspruchnahme und die Arbeitsplatzentwicklung werden durch die Regionalplanungsbehörde im Rahmen eines Monitorings sowie einer Evaluierung überprüft. Die Regionalplanungsbehörde berichtet den Projektpartnern regelmäßig über die Entwicklung des Flächenkontos. Im Falle einer Kündigung bzw. eines Auslaufens des Modellprojektes ist eine angemessene Rückabwicklung bzw. Wiederherstellung der GIB- und ASB-Darstellungen durchzuführen.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Vorgaben

(Z1) Innerhalb der als ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-G) gekennzeichneten Bereiche dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten innerhalb der ASB-G ist nicht zulässig.

(Z2) Die Regelungen des Regionalplanes gelten ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Sondergebietes nicht erfolgt.

(G1) Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO soll nur innerhalb der in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – abgebildeten, zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereiche erfolgen.

(G2) Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

(G3) Die Kommunen sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklungsplanung zur Stärkung der Zentren regionale und kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Wesentliches Element dabei ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Erläuterungen

(1) Für die Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist zunächst der LEP Sachlicher Teilplan – Großflächiger Einzelhandel (LEP-EH) maßgeblich. Die im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben einschließlich ihrer Erläuterungen sind eine Ergänzung bzw. Konkretisierung der landesplanerischen Regelungen. Der LEP-EH trifft bereits weitreichende Festlegungen im Hinblick auf die Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben. Die Festlegungen des Regionalplanes gelten im Verbund mit den landesplanerischen Vorgaben und beziehen sich in ihren Vorgaben genauso wie diese auf Festlegungen für Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO.

(2) (zu Z1) Das Kernsortiment eines Einzelhandelsvorhabens bezeichnet den Hauptteil des Warenangebotes, der einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen bzw. als solcher zu klassifizieren ist. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art des Einzelhandelsvorhabens. Die Bestimmung des Kernsortiments ergibt sich aus der ortsspezifischen Sortimentsliste. Die Festlegungen des LEP-EH für Vorhaben im ASB und zum Umgang mit Altstandorten gelten ebenso innerhalb der ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche ergänzende Vorgaben.

(3) (zu Z2) Wenn die planungsrechtliche Sicherung oder Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung erfolgt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Werden jedoch einzelhandelsrelevante Festsetzungen getroffen, welche faktisch die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO begründen, gelten auch für diese Vorhaben die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze.

(4) (zu G1) Der Grundsatz G1 bezieht sich nicht auf alle Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO sondern ist nur bei der Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten zu berücksichtigen, die der Ansiedlung eines Einkaufszentrums i.S. des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO dienen. Bei einem Einkaufszentrum handelt es sich um eine räumliche Konzentration einzelner Betriebe verschiedener Art und Größe, die durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation mit-einander verbunden in Erscheinung treten und dementsprechend aus der Sicht des Kunden aufeinander bezogen wirken.

(5) (zu G2) Die Kommune hat bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte die Entfernung zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700-1000 Meter nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. 10 Minuten entspricht.

Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Die Möglichkeiten zur Anbindung an diese Zuggattungen sind insbesondere für Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche zu überprüfen. Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn können dabei in die Betrachtung einbezogen werden, soweit sie auch regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen.

Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist die Größe der Verkaufsfläche. In den Blick zu nehmen ist aber auch die Art des Sortimentes und inwieweit dieses den Abtransport mittels KFZ erforderlich macht.

4. FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung

Vorgaben

(G1) Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.

(G2) In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet wird und schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt werden,
- neue Bebauungsansätze vermieden werden, deren weitere Entwicklung mit den dargestellten Freiraumkategorien nicht vereinbar ist,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Der vorstehende Satz ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Wind- und Biomasseanlagen anzuwenden, ohne dass dadurch das etwaige unabhängig von Regionalplanvorgaben bestehende standörtliche Erfordernis relativiert wird, die entsprechenden Belange zu berücksichtigen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

(G3) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.

(G4) Zusammenhängende Freiraumbänder sollen vor Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

(G5) Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb einer Größe von 20 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

(G6) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden.

Erläuterungen

(1) Der Regionalplan ist gem. § 10 BNatSchG bzw. § 15 (2) LG NW Landschaftsrahmenplan. Die Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen sind daher insbesondere bei der Umsetzung in der Landschaftsplanung und raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Bedeutung.

(2) (zu G1) Die Vorgaben zur Erhaltung des Freiraums als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem sowie zur Entwicklung seiner Funktionen dienen dazu, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums in Bezug auf die im LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-2 aufgezählten Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie die räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Funktionen zu sichern.

Die Vorgaben des Regionalplans dienen somit

- dem Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (als komplexem Wirkungsgefüge aller biotischen und abiotischen Faktoren),
- der Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, (lokales) Klima), z.B. durch Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, aber auch für die landschaftsorientierte Erholung oder den Erhalt der biologischen Vielfalt und
- dem Erhalt der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen.

(3) (zu G2) Die Vorgaben in G2 beziehen sich auf Grundsatz 7.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, der vorgibt, dass Freiraum erhalten werden soll, seine Funktionen gesichert und entwickelt werden sollen und der Erhalt seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Der Auftrag, den Freiraum zu erhalten und seine Funktionen zu sichern und zu entwickeln, gilt auch für die Freiraumbereiche, die keine herausragenden oder besonderen Funktionen für Natur und Landschaft aufweisen und die dementsprechend regionalplanerisch nicht mit besonderen Freiraumfunktionen (wie BSN, BSLE) belegt sind. Hier sollen die natürlichen Landschaftsfaktoren sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter als Schutzgüter im Sinne des UVPG sowohl im Rahmen der ausgeübten Nutzungen als auch bei Nutzungsänderungen erhalten und gesichert werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum können die in den Landschaftsplänen dargestellten Entwicklungsziele als Maßstäbe für die Beurteilung der Freiraumfunktionen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen herangezogen werden.

Innerhalb dieser Bereiche bieten die bei zulässigen Vorhaben (u.a. Windenergieanlagen, Abgrabungen, Deponien, Straßen) erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Ansatzpunkte, die natürlichen Landschaftsfaktoren und Schutzgüter zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Hierfür sind insbesondere Maßnahmen geeignet, die der Biotopvernetzung und dem Bodenschutz dienen (Hecken, Windschutzstreifen, Blühstreifen). Dies gilt nicht, sofern die Kompensationsverpflichtungen aus zwingenden naturschutzrechtlichen oder naturschutzfachlichen Gründen oder zur Umsetzung multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden sollen.

(4) (zu G2) Die Vorgabe konkretisiert mit dem 1. Spiegelstrich u.a. den Grundsatz 7.1-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Bodenschutz.

Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden liegt vor, wenn Schutzwürdige Böden nach der „Karte der schutzwürdigen Böden 1:50.000“ des Geologischen Dienstes NRW durch bauliche Nutzungen erstmalig in Anspruch genommen oder durch Auf- oder Abtrag, Verdichtung oder Veränderungen des Wasserhaushalts qualitativ verändert werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, z. B. durch die Wahl von Standorten mit Böden geringerer Schutzwürdigkeit und die Minimierung der in Anspruch genommenen Flächen. Auf der Ebene der Bauleitplanung kann der Bodenschutz durch Verwendung großmaßstäblicher Bodenkarten, soweit verfügbar, optimiert und die Inanspruchnahme auf Flächen von vergleichsweise geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen gelenkt werden.

(5) (zu G2) Die schutzwürdigen Böden sind in der „Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens“ (Geologischer Dienst NRW 2014) ausgewiesen. Als schutzwürdige Böden werden darin gemäß der Systematik des Geologischen Dienstes (Geologischer Dienst NRW 2012) die Böden der Stufen 3, 4 und 5 (d.h. schutzwürdige, sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden) in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung (hoch, hochsehr hoch, sehr hoch) (siehe Tabelle 4.1.1.1) dargestellt. Zu beachten ist, dass in der Systematik dieser Bodenfunktionsbewertung die hohe und die sehr hohe Funktionserfüllung oft als „besondere“ Funktionserfüllung zusammengefasst werden; diese ist von der „besonderen“ Schutzwürdigkeit sorgfältig zu unterscheiden.

Tab. 4.1.1.1: Stufen der Bodenfunktionsbewertung (nach Geologischer Dienst NRW, 2012)

Stufe	Grad der Funktionserfüllung	zusammenfassende Bewertung	Bewertung der Schutzwürdigkeit / Darstellung in der „Karte der schutzwürdigen Böden 1:50.000“
0	sehr gering		(nicht dargestellt)
1	gering		
2	mittel		
3	hoch	besondere Funktionserfüllung	schutzwürdig
4	[hoch bis sehr hoch]		sehr schutzwürdig
5	sehr hoch		besonders schutzwürdig

Aus der Bewertungsmethodik für die „Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens“ des Geologischen Dienstes (Geologischer Dienst NRW 2012) ergibt sich für die Planungsregion ein hoher Flächenanteil schutzwürdiger Böden. Um Böden stärker zu berücksichtigen, die aus regionaler Sicht eine herausgehobene Bedeutung besitzen, soll im

Sinne des Grundsatzes daher als weiteres differenzierendes Kriterium die Bewertung der Naturnähe berücksichtigt werden, die bei den schutzwürdigen Böden diejenigen hervorhebt (Naturnähe hoch, sehr hoch), die in eher geringem Umfang durch Nutzungseinflüsse überprägt sind. Die naturnahen sehr und besonders schutzwürdigen Böden sind in Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – dargestellt.

Insbesondere auf den nachgeordneten Planungsebenen bietet die ebenfalls in den Datengrundlagen des Geologischen Dienstes enthaltene Bewertung der einzelnen Bodenteilfunktionen (Biotopentwicklungspotential, Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit) wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung planungs-, vorhaben- bzw. maßnahmenbezogener Auswirkungen und soll entsprechend berücksichtigt werden.

(6) (zu G2 und G5): Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. Als Maßstab für Zerschneidungswirkungen im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen die Abgrenzungskriterien der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume gemäß der Fachdefinition herangezogen werden:

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente, wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden.

Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist.“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition>).

Um zerschneidende Wirkungen zu minimieren, soll der Erhalt insbesondere der großen zusammenhängenden unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume gemäß Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – berücksichtigt werden. Bei unvermeidbaren Zerschneidungen soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche dieser Freiräume im Zusammenhang erhalten bleiben. Bei raumbedeutsamen flächenhaften Vorhaben in diesen Räumen sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume dementsprechend ebenfalls möglichst weitgehend von entsprechenden Beeinträchtigungen freigehalten werden.

(7) (zu G2) Die in G2 angesprochenen Trenn- und Barrierewirkungen werden durch Nutzungen oder durch Infrastruktur hervorgerufen, die den funktionalen Zusammenhang bezüglich der im LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-2 genannten Leistungen und Funktionen bisher miteinander verbundener Bereiche so unterbrechen, dass z. B. Wanderungen von Tieren zwischen Teillebensräumen, Luftaustauschprozesse oder die visuelle Erlebbarkeit einheitlicher Räume beeinträchtigt oder unterbunden werden.

(8) (zu G2) Zu den von G2 nicht erfassten Planungen und Vorhaben wird auf die entsprechenden Spezialkapitel des Regionalplans verwiesen (Kap. 5.5.1 u. 5.5.3), in denen für diese ausgenommenen Planungen vorhabenspezifische Bedingungen formuliert werden, soweit diese bereits auf der Ebene der Regionalplanung zweckmäßig sind. Die entsprechende

Nichtanwendung des Grundsatzes G2 bedeutet im Übrigen nicht, dass entsprechende Belange auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen nicht entgegenstehen können. Es kann nur die Vorgabe G2 nicht als zusätzliche Planungs- oder Zulassungshürde herangezogen werden.

(9) (zu G3) Die Vorgabe konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Freiraumschutz, wonach außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-1) und der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums, insbesondere für die einzelnen Freiraumfunktionen, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-2). Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB. Gegenstand entsprechender Bauleitpläne für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche können beispielsweise sein

- die außerlandwirtschaftliche gewerbliche Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, durch die diese Gebäude als prägende Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert werden sollen oder
- die Fortführung ehemals landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzungen durch Gewerbebetriebe, durch die eine Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle vermieden wird, und die ansonsten als Neuansiedlungen im Freiraum raumordnerisch nicht zulässig wären.

(10) (zu G4) Freiraumbänder sind bandartige Strukturen geringer Breite (in der Regel unter 1000 m), die im Rahmen der historischen Entwicklung des Siedlungsraumes als naturräumlich vorgegebene Begrenzungen (z.B. Gewässerläufe, Geländekanten) berücksichtigt wurden und erhalten geblieben sind sowie solche Bereiche im Freiraum, die außerhalb der zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile Wohn- und Gewerbegebiete im Freiraum untereinander gliedern. Diese Freiraumbänder sind häufig die Kerne zusammenhängender Freiraumbereiche mit oft besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung (s. Kap. 4.2.1). Als solche können sie gerade in solchen Teilen des Freiraums zu ökologischen Aufwertung beitragen, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt sind. Sie sollen als Leitstrukturen des regionalen Freiraumsystems, als wesentliche Bestandteile des ökologisch wirksamen Freiraumverbundes sowie als Grünzäsuren und Grünverbindungen auch außerhalb von Regionalen Grünzügen (Kap. 4.1.2) erhalten bleiben und im Rahmen der Landschaftsplanung als Ausgangspunkte zur ökologischen Aufwertung des Freiraums berücksichtigt werden.

(11) (zu G5) Der Grundsatz konkretisiert den gleichlautenden Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-4 samt Erläuterungen, der die besondere landesweite Bedeutung der für den Naturschutz besonders wertvollen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume hervorhebt, die größer sind als 50 km². Unzerschnittene verkehrsarme Räume dieser Größenordnung, die vollständig oder überwiegend in der Planungsregion liegen, kommen in der Planungsregion aufgrund der dichten Besiedlung und verkehrlichen Erschließung nicht vor. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum sollen daher unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion die regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarme Räume mit einer Flächengröße von 20 km² und mehr - bzw.

mit einer Flächengröße von 15 km² und mehr entlang der deutsch-niederländischen Grenze - gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – berücksichtigt werden.

(12) (zu G6) Naturnahe und durch Nutzungen gering überprägte Böden, die unter Stau- oder Grundwassereinfluss oder als Moorböden entstanden sind, haben eine wichtige Bedeutung für den Schutz des Klimas, da in ihnen hohe Anteile an organischer Substanz gebunden sind. Die Erhaltung dieser Böden und entsprechender Bodenwasserverhältnisse gemäß G6 dient der Vermeidung der Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Zersetzung organischer Substanz. Bereiche mit klimarelevanten Böden sind in Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – dargestellt.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Vorgaben

(Z1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind unzulässig. Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

Auch in diesen Fällen ist die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sicherzustellen.

(Z2) Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, klimaökologisch wirksame Bereiche, Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.

Erläuterungen

(1) Die Regionalen Grünzüge nehmen primär siedlungsbezogene Funktionen (räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich) sowie primär freiraumbezogene Funktionen (siedlungsnaher Erholung, Biotopvernetzung) wahr oder sind dafür vorgesehen. Als Regionale Grünzüge sind in den Verdichtungsgebieten entsprechend der Definition der Planzeichenverordnung diejenigen Freiraumbereiche dargestellt, die wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind. In ihnen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die siedlungsräumliche Gliederung, die freiraumorientierte Erholung, den Biotopverbund und die Freiraumvernetzung erhalten und entwickelt werden (vgl. LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-6 und Erläuterungen).

Sie sollen durch siedlungsräumliche Nutzungen verursachte Beeinträchtigungen und Belastungen der natürlichen Landschaftsfaktoren, des Naturhaushalts, der klimaökologischen Funktionen, des Biotopverbundes und der wohnungs- und siedlungsnahen Erholung soweit möglich ausgleichen und als Räume mit besonderen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.

(2) (zu Z1) Die Regionalen Grünzüge sind besonders für die folgenden Aufgaben und Funktionen im Freiraumverbund zu erhalten und zu entwickeln:

- Einengung und weitere Zerschneidung des Freiraums sind zu vermeiden und der Freiraum durch Planungen und Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung des Freiraumverbundes dienen, zu entwickeln.
- Der räumliche Zusammenhang einzelner Teilbereiche sowie ökologisch wirksame Verbindungen sind zu erhalten, zu verbessern oder neu zu entwickeln.
- Barrieren, die die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge einschränken (insbesondere den klimatischen Ausgleich, die Erholungsfunktion und die Biotopvernetzung) sind zu beseitigen oder zu minimieren.
- Die Durchlässigkeit der Regionalen Grünzüge zu angrenzenden Freiraumbereichen ist durch die Erhaltung oder Entwicklung von Luftaustauschkorridoren, Ventilationsschneisen, Vernetzungsstrukturen, Siedlungszäsuren zu sichern.

Die spezifischen Funktionen einzelner Teilbereiche der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus dem jeweiligen räumlichen Zusammenhang. Teilräumlich können beispielsweise eher Erholungs- und Biotopvernetzungsfunktion oder die klimaökologische Ausgleichsfunktion die Bedeutung der regionalen Grünzüge bestimmen. **Beikarte 4C – Regionale Grünzüge** – <wird bis zum Erarbeitungsbeschluss im September 2014 noch erstellt> stellt die Untergliederung der Regionalen Grünzüge nach räumlichen und funktionalen Gesichtspunkten in Teilräume dar und differenziert für diese jeweils die Schwerpunkte der angestrebten Entwicklung (Schutz vor anderweitiger Inanspruchnahme, Erhaltung, Entwicklung oder Sanierung) sowie die vorrangig zu entwickelnden Funktionen (u.a. räumliche Gliederung, Biotopvernetzung, Erholung, klimaökologischer Ausgleich).

(3) (zu Z1): Die Vorgabe bezieht sich auf Planungen und Maßnahmen für nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte oder nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigte Vorhaben, die die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können. Hierzu gehören neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind. Flächen, die Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken dienen, sind mit der Zielsetzung der regionalen Grünzüge vereinbar, soweit darin enthaltene bauliche Nutzungen auch bezogen auf ihre konkrete Lage im Grünzug nur eine untergeordnete Bedeutung besitzen. Dies gilt, soweit diese Flächen gemäß Kap. 4.1.3, G1 im Freiraum geplant werden können, , soweit mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar, möglichst Vorhaben, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen als privilegierte Nutzungen gem. § 35 (1) BauGB wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen oder durch Bauleitplanung festgesetzte Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs, dürfen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Beeinträchtigungen der siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge stellen u.a. dar:

- die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die besonders der Siedlungsgliederung dienen (Engstellen im Freiraum mit einer Breite unter 1000 m; **Beikarte 4C – Regionale Grünzüge** – <Beikarte wird bis zum Erarbeitungsbeschluss im September 2014 noch erstellt>

- die Unterbrechung oder Einengung von bekannten (d.h. nachgewiesenen oder aufgrund von Topographie und Nutzungen plausibel vermuteten) Ventilationsschneisen, z.B. durch bauliche Anlagen oder durch Aufforstungen,
- die Beeinträchtigung der landschaftlichen Einbindung kulturlandschaftlich bedeutsamer Bereiche,
- die Zerschneidung oder Einschränkung der Erreichbarkeit von Bereichen mit Erholungsfunktionen.

(4) (zu Z2) Die Schwerpunkte für die Erhaltung und die angestrebte Entwicklung der Regionalen Grünzüge sind aus den zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und -bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge abzuleiten (z.B. BSLE: Biotopvernetzung / Erholung; BSN: Schutz und Entwicklung ökologischer Potentiale; Wald: Erhalt und Entwicklung / klimaökologische Funktionen / Erholung; AFA: Erholung / klimaökologische Funktionen / Biotopvernetzung) sowie aus der Lage und der Ausdehnung der einzelnen Teilbereiche (Siedlungsgliederung). Die Landschaftsplanung verfügt für deren Umsetzung mit der Möglichkeit der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen nach § 26 (1) LG über geeignete Instrumente. In der Bauleitplanung können entsprechende Ausgleichsflächen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei anderen Planungen und Maßnahmen, die die Regionalen Grünzüge berühren, ist die Erhaltung und Entwicklung ihrer Funktionen, soweit mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar, möglichst im Rahmen multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

(G1) In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist Bauleitplanung für Grün-, Sport-, und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt ist, zulässig, soweit diese unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche für Wohnen (ASB) und Gewerbe (GIB) oder vorhandene, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortsteile anschließen, diesen funktional zugeordnet sind und bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Dies gilt auch für Bereiche mit überlagernden Freiraumdarstellungen. Andere Regelungen des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt und an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind (z. B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Ungestörtheit des Freiraums für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen sollen dabei erhalten bleiben.

(Z1) In den Freiraumbereichen für sonstige zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) haben solche Nutzungen Vorrang, die durch einen überwiegenden Freiraumanteil bestimmt sind. Die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen der benachbarten Freiraumbereiche ist im Rahmen der Entwicklung der FR-Z zu beachten.

(Z2) In den Freiraumbereichen für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen, deren Erhaltung oder Entwicklung an die dort vorhandenen, örtlich spezifischen na-

turräumlichen oder kulturlandschaftlichen Voraussetzungen gebunden ist, sind im Rahmen der Entwicklung der FR-Z deren freiraumbestimmter Charakter sowie die vorhandenen besonderen Freiraumfunktionen zu erhalten sowie Natur und Landschaft projektbezogen zu entwickeln. Dargestellt sind die folgenden Freiraumbereiche für spezifische freizeitorientierte, kultur oder landschaftsbezogene Nutzungen (FR-Z):

- Rees, Reeser Meer: Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist im Rahmen einer landschaftsbezogenen, umweltverträglichen Gestaltung in seinen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu erhalten und zu verbessern.
- Kavelaer-Twisteden, Erlebnispark Irrland: Im Freiraumbereich mit Zweckbindung Kavelaer-Twisteden Erlebnispark Irrland sind durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Bereiches die Voraussetzungen und ein Angebot für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- Kulturraum Hombroich: Der Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) Kulturraum Hombroich ist nur der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.

(Z3) In den Freiraumbereichen für militärische Nutzungen sind im Rahmen der Zweckbindung mit dieser vereinbarte Planungen für eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig, soweit die freiraumorientierte Prägung des Bereiches erhalten bleibt. Dargestellt sind die folgenden Freiraumbereiche mit Zweckbindung für militärische Nutzungen (FR-Z):

- Straelen, südl./östl. B58
- Uedem, Paulsberg

Erläuterung

(1) Die landesplanerischen Vorgaben zum Freiraumschutz gemäß Kap. 7.1 LEP-Entwurf vom Juni 2013 für den Freiraum gelten auch, soweit bestimmte freiraumbezogene Nutzungen, wie z.B. landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten (G1) oder raumbedeutsame projektorientierte Entwicklungen (Z1, Z2) eine Planung von Anlagen im Freiraum voraussetzen. Für die im Regionalplan als Freiraum dargestellten Bereiche gilt, dass sie überwiegend Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen erfordert die Erhaltung hoher Freiraumanteile im Rahmen solcher freiraumorientierter Nutzungen.

Die Vorgaben in diesem Abschnitt betreffen, unter besonderer Berücksichtigung der hiermit in der Regel verbundenen erforderlichen baulichen und sonstigen Begleitnutzungen,

- anlagegebundene Freiraumnutzungen, die insbesondere den Bereichen Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus zuzuordnen und durch Bauleitplanung zu sichern sind. Die Vorgaben in G1 stellen klar, unter welchen Voraussetzungen solche in der Regel nicht raumbedeutsamen Vorhaben im Freiraum geplant werden können,
- die Sicherung von Vorranggebieten für raumbedeutsame freiraumbezogene und projektorientierte Entwicklungen, insbesondere solche mit freizeit- und erholungsbezogenen, sowie kulturlandschaftlichen Schwerpunkten, die zur Regelung von Nutzungskonflikten einer Darstellung im Regionalplan bedürfen (FR-Z, Z1 und Z2).

(2) (zu G1) Regelungen zur Ansiedlung großflächiger baulich geprägter Freizeitanlagen werden in Kap. 3.2.3 getroffen. Die Regelungen in G1 betreffen neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind. Standorte für siedlungsbezogene Freizeitanlagen mit hohem Freiraumanteil, wie die im Grundsatz genannten Spiel- und Sportplätze, die nicht zu den in Kap. 3.2.3, G1 genannten Anlagen gehören, können im Rahmen der Bauleitplanung außerhalb von Siedlungsbereichen im Freiraum geplant werden, soweit sie die im Grundsatz genannten Anforderungen erfüllen und mit den sonstigen Vorgaben der Raumordnung vereinbar sind. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen ist die Sicherung des überwiegenden Freiraumanteils in der Bauleitplanung festzuschreiben.

G1 formuliert weiterhin Vorgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung für solche Anlagen im Freiraum (z.B. Golf- und Wassersport), die für die Nutzung im Rahmen landschaftsorientierter Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen sind. Neue Anlagen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten entsprechend G1 (wie Golf- und Wassersport), die sich überwiegend auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, gleichzeitig jedoch landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern oder der Bereitstellung ergänzender baulicher Infrastruktur bedürfen, können im Freiraum geplant werden, wenn sie mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums vereinbar sind bzw. diese unterstützen. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch Kompensationsmaßnahmen ökologische und erholungsorientierte Verbesserungen gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation erreicht werden. Für anlagengebundene, landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen erforderliche bauliche Anlagen sollen sich den vorhandenen Freiraumfunktionen anpassen und zur Erhaltung des hohen Freiraumanteils in Dimension und Umfang der freiraumbezogenen Nutzung unterordnen. Anlagen mit hohem Freiraumanteil für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten im Freiraum sollen in der Nähe der Nachfragegebiete liegen.

In wertvollen bzw. schützenswerten Landschaftsteilen sind neue Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil raumverträglich, wenn die mit ihnen verbundenen Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten mit den vorhandenen Freiraumfunktionen vereinbar sind und die Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit der Landschaft sowie ihre Zugänglichkeit für allgemeine nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen grundsätzlich erhalten bleibt. Die Maßstäbe sowohl für die Standortbeurteilung als auch an die Anforderungen für die Ausgestaltung der geplanten Anlagen ergeben sich somit aus den Freiraumdarstellungen des Regionalplans.

Die wertvollen und schützenswerten Landschaftsteile sind im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (Kap. 4.2.2) oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft (Kap. 4.2.3) dargestellt. Die Bereiche für den Schutz der Natur stellen hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebensräume geschützter Arten, die biologische Vielfalt und den Schutz natürlicher Ressourcen erhöhte Anforderungen an andere Raumnutzungen (u.a. hinsichtlich Erhaltung natürlicher und naturnaher Strukturen und Elemente, Störungsarmut u. ä.). Sie sind daher nicht geeignet als Standorte für anlagengebundene landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, auch wenn diese als naturverträglich gelten können. In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung können solche Anlagen verträglich sein, wenn im Rahmen der Planung die Intensität und räumliche Konzentration der mit der Anlage verbundenen Nutzungen auf die Schutzfunktionen abgestimmt wird. Für nicht naturverträgliche Freizeitnutzungen und dafür

bestimmte bauliche Anlagen kommen aufgrund ihrer Auswirkungen auf die vielfältigen Freiraumfunktionen Bereiche für den Schutz der Natur als Standorte nicht, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nur eingeschränkt in Frage.

(4) Z1 ,Z2 und Z3 regeln die raumbedeutsame Nutzung von Freiraumbereichen mit sonstigen Zweckbindungen. Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Freiraumbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben an den jeweiligen Standort gebunden sind. Sie sind für die durch die Zweckbindung bestimmte Nutzung zu sichern. In den dargestellten Bereichen liegen besondere – in der Regel historisch gewachsene Bedingungen vor. Dies gilt für die in Z2 und Z3 dargestellten Freiraumbereiche gleichermaßen.

(5) Die in Z2 genannten für spezifische Nutzungen projektbezogen zu entwickelnden Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) werden zeichnerisch mit dem Planzeichen 2 e) auf der Grundlage spezifischer naturräumlicher oder kulturlandschaftlicher Voraussetzungen oder Gegebenheiten dargestellt, die Anknüpfungspunkte für eine raumbedeutsame projektbezogene Erhaltung oder landschaftsgerechte Entwicklung des Freiraums bieten. Die der Darstellung zu Grunde liegende Projektdefinition in Z2 ist Bestandteil der konkreten Zweckbindung. Im Rahmen der Entwicklung dieser Freiraumbereiche sind die dargestellten Freiraumfunktionen entsprechend ihrer Gebietskategorie als Vorgaben des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan in die Entwicklung der FR-Z zu integrieren. Zu den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung gehören auch die Festsetzungen und Darstellungen der Landschaftspläne, soweit vorhanden sowie die Erfordernisse der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

(6) Die in Z3 genannten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind dem weiteren Betrieb der am Standort vorhandenen Anlagen vorbehalten. Planungen für Veränderungen oder Erweiterungen der baulichen Anlagen im Rahmen der Zweckbindung sind zulässig, soweit der freiraumgeprägte Charakter des Standorts durch neue bauliche Nutzungen erhalten bleibt.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Vorgaben

(Z1) (Landschaftsplanung) Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

(G1) Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.

(G2) (Schutzausweisungen) Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN sollen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

(G3) Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Erläuterungen

(1) (zu Z1 und G1) Als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die Belange von Natur und Landschaft als Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen der Landschaftsplanung, der Bauleitplanung und der Fachplanungen dar und konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Planungsgebiet. Hierzu gehören auch die Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung. Der Biotopverbund dient nach der naturschutzrechtlichen Definition der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er umfasst die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente von regionaler, landes- und bundesweiter Bedeutung. Auf der lokalen und regionalen Ebene ergänzt die Biotopvernetzung den großräumigen Biotopverbund durch Erhaltung und Schaffung linearer und punktförmiger Elemente, wie Hecken und Feldraine. Die Umsetzung des Biotopverbundes sichert wichtige funktionale und funktionsräumliche Zusammenhänge für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auf regionaler und landesweiter Ebene. Die Vorgaben zu den Bereichen für den Schutz der Natur und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung enthalten hierzu weitere Regelungen.

(2) (zu G1) Der Biotopverbund ist insbesondere durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierzu sind die erforderlichen Bestandteile des Biotopverbundes durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft entsprechend ihrer Bedeutung zu erklären. In den Bereichen für den Schutz der Natur sind die großflächigen Kernflächen des Biotopverbundes (s. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes –) fachrechtlich durch ihre Festsetzung als Naturschutzgebiete zu sichern. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung des Biotopverbundes durch naturschutzfachliche Planungen, wie z.B. Maßnahmenkonzepte und Managementpläne.

Die Bereiche für den Schutz der Natur und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bilden die räumlichen Schwerpunkte für die aus regionalplanerischer Sicht angestrebte qualitative Entwicklung des Freiraums, innerhalb derer der Biotopverbund schwerpunktmäßig zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln ist.

Die angestrebte naturschutzfachliche Entwicklung dieser Bereiche in Bezug auf den Biotopverbund ergibt sich für den Einzelfall aus den überlagernden Freiraumdarstellungen (z.B.

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) oder Oberflächengewässer mit Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), sowie den in den Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – und 4E – Regionaler Biotopverbund – dargestellten Schwerpunkten für die Entwicklung des Biotopverbundes.

Weitere Möglichkeiten für die Umsetzung des Biotopverbundes ergeben sich u.a. im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die Eingriffsregelung, z. B. durch Schaffung und Aufwertung von Flächen des Biotopverbundes im Rahmen von Ökokonten bzw. Kompensationsflächenpools, als produktionsintegrierte Maßnahmen der Landwirtschaft oder auch im Rahmen der Flurneuordnung.

(3) (zu G1) Zu den Bereichen mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel gehören insbesondere Standorte, auf denen CO₂ langfristig gebunden wird, wie Wälder und Moorstandorte mit einem naturnahen Wasserhaushalt, sowie Wanderungskorridore und Ersatzlebensräume für die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten, die klimawandelbedingt in ihren ursprünglichen Habitaten keine ausreichenden Lebensbedingungen mehr finden.

(4) (zu G2) Neben den Bereichen von regionaler und landesweiter Bedeutung (u.a. Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen), enthält der Biotopverbund auch solche von nationaler und internationaler Bedeutung.

Hierzu zählen (s. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes –)

- das Feuchtgebiet internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß der RAMSAR-Konvention, die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH),
- Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung (Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund –) überschneiden,
- Kernflächen und landesweit bedeutsame Verbundkorridore, die in Abbildung 4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dargestellt sind.

Für die Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 gilt: Gemäß der "Richtlinie 92/43/EWG" des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6 Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Ziffer 4.1.1.1. der Verwaltungsvorschrift VV-FFH).

Konfliktpotenziale können durch die dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (Kies-/Sandgewinnung) und im Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald" (Tongewinnung) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetz-

lich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter bzw. naturschutzrechtlich vorgegebener Rekultivierungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und / oder Ausnahmetatbestände gemäß § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

Soweit Ausnahmetatbestände gemäß § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG vorliegen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. der Verlust von FFH- oder Vogelschutzgebieten auszugleichen. Wenn die zur Aufrechterhaltung des kohärenten Netzes europäischer Schutzgebiete erforderlichen Kompensationsmaßnahmen keinem anderen im Regionalplan dargestellten Bereich für den Schutz der Natur zugeordnet werden können und wenn die entsprechende Ausgleichsfläche größer als 10 ha ist, kann die Darstellung eines zusätzlichen Bereichs für den Schutz der Natur erforderlich sein.

Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutz-RL, VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010 auf der regionalplanerischen Ebene als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

(5) (zu G2) Die Sicherung des Biotopverbundes und die Entwicklung bestimmter Potentiale durch die Landschaftsplanung sollen im Rahmen der Darstellung der Entwicklungsziele (s. auch Kap. 4.1.1, Erl. 4 (zu Z1) und der Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen erfolgen. Für die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur gilt entsprechend Erläuterung zu Ziel 7.2-2, dass sie nicht vollständig in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert bzw. entwickelt werden müssen.

In besonderen Einzelfällen kann auf untergeordneten Einzelflächen auch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sachgerecht sein und ist dann zulässig.

Ergänzend kann die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Die in den BSLE gelegenen Verbindungselemente und Trittsteine sollen zur Sicherung des Biotopverbundes für die Biotopvernetzung entwickelt und in der Regel durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten rechtlich gesichert werden. Durch die Ausweisung der die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes umgebenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiete sollen die erforderlichen Puffer- und Entwicklungsflächen gesichert werden.

Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung weisen die durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen oder durch besondere Eigenart und Schönheit ausgezeichneten Bereiche eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung auf. Die Landschaftsplanung soll in diesen Bereichen die natürlichen Gegebenheiten sichern und sie hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion erhalten und entwickeln.

(6) (zu G3) Für den regionalen Biotopverbund können auch Flächen von Bedeutung sein, deren Größe unterhalb der im Maßstab 1:50.000 darstellbaren Flächen liegt.

Im Rahmen der Fachplanung kann der Biotopverbund oftmals auch durch die nicht dargestellten, kleineren Bereiche in vielen Fällen gestärkt und sinnvoll ergänzt werden. Die Siche-

rung und Entwicklung dieser Bereiche kann ein sinnvoller Ansatzpunkt für Kompensationsmaßnahmen, ggfs. auch zu Umsetzung artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, sein.

4.2.2 Schutz der Natur

Vorgaben

(Z1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern sowie ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

(Z2) Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sind die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. In diesen Bereichen dürfen die vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht in ihren naturräumlichen Funktionen beeinträchtigt werden.

Zur funktionalen Verknüpfung vorhandener Schutzgebiete sind ökologisch wertvolle Achsen und Korridore auch durch andere Fachplanungen sowie im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, oder unter Berücksichtigung der vorhandenen Ansätze ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen Flächennutzungen zu schaffen.

(G1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch für das Naturerleben und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Erläuterungen

(1) Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-3 hat die Regionalplanung den Freiraum unter anderem durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur als Vorranggebiete (wie auch die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung als Vorbehaltsgebiete, s. Kap. 4.2.3) stellen Räume dar, die besondere Funktionen für Natur und Landschaft besitzen. Sie umfassen naturnahe Bereiche, welche als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Raumes zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sind. Diese Bereiche sind u. a. geprägt durch vorhandene wertvolle Biotope, prägende Landschaftsstrukturen (u.a. Wald, Fließgewässer, Offenlandbereiche) und eine landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen. Innerhalb des Freiraums stellen sie die Kernbereiche für die Schaffung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems dar, in dem die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt und des Klimas einschließlich der Wechselwirkungen zu sichern, zu entwickeln und ggfs. wiederherzustellen sind.

Diejenigen Teile dieser Bereiche, die ein besonderes Potential für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, zum Schutz des Klimas sowie zur Anpassung an den Klimawandel besitzen, sollen als CO₂-Senken erhalten oder als z.B. Ersatzlebensräume für vom Klimawandel betroffene Arten entwickelt werden.

(2) (zu Z1) Naturnahe oder durch extensive Nutzung entstandene Lebensräume mit ihren charakteristischen Biotoptypen, Arten und Lebensgemeinschaften stellen das Grundgerüst der Bereiche für den Schutz der Natur dar. Sie prägen die charakteristische Eigenart der einzelnen Landschaftsräume im Planungsgebiet. Für den Erhalt der biologischen Vielfalt und als lebendige Zeugen der Landschaftsgeschichte sind diese Bereiche durch angepasste extensive Nutzungsformen oder durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Bereiche umfassen

- besonders wertvolle Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und Pflanzen, Biotopen und Lebensstätten,
- die räumlichen Voraussetzungen für den Austausch zwischen den Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie für Wanderungen zwischen Lebensräumen und deren Wiederbesiedlung,
- Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten eine Entwicklung im Rahmen einer natürlichen Dynamik und die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, sowie
- in Einzelfällen auch besonders bedeutsame Kulturlandschaftselemente und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.

Einbezogen in die Bereiche zum Schutz der Natur sind weiterhin diejenigen Bereiche,

- deren natürliche Gegebenheiten (u.a. Boden, Wasser, Klima) als wertgebende Raumstrukturen und Funktionen für die Entwicklung des regionalen Biotopverbundes von Bedeutung sind,
- die aufgrund besonderer Standortbedingungen ein besonderes Entwicklungspotential aufweisen (naturnahe besonders schutzwürdige Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential) sowie solche Bereiche,
- die als Bestandteile regional bedeutsamer unzerschnittener verkehrsarmer Räume die weitere Entwicklung des regionalen Biotopverbundes und die Erhaltung der biologischen Vielfalt als Abstandsflächen und Pufferzonen mit Schutzfunktionen für geschützte und schutzwürdige Bereiche unterstützen können.

(3) (zu Z1): Der Schutzzweck und die besonderen Funktionen der einzelnen BSN ergeben sich aus der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund – in Verbindung mit Tab. 4.2.2.1. Dabei sind solche Biotope von besonderer Bedeutung, die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten oder im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel zukünftig bieten können. Hierzu gehören insbesondere grünlandgeprägte Feucht- und Waldgebiete, Oberflächengewässer und nährstoffarme und stark hängige Standorte sowie Altstromrinnen, Auen- und Bruchlandschaften, Stauchmoränenreste, Dünen und Dünenmulden, Siefen, naturnahe Waldgesellschaften und Sekundärbiotope im Zusammenhang mit Abgrabungen.

Tab. 4.2.2.1: Zuordnung der Flächen des Biotopverbundes als Basis für BSN zu Lebensraumverbund LANUV (Karten im Fachbeitrag: Wald / Wiese / Acker/ Gewässer / Wanderkorridore für Großsäuger)

Tabelle wird bis zum Erarbeitungsbeschluss im September noch erstellt

Im Zusammenhang mit naturschutzwürdigen Bereichen sind auch kulturhistorisch bedeutende Objekte einschließlich Bodendenkmäler in die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen worden. Damit soll auch die für das Erscheinungsbild wichtige Umgebung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten besonders geschützt werden.

(4) (zu Z1): Die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche steht insbesondere neuen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr sowie Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr entgegen. Raumbedeutsame Planungen und Projekte in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen müssen zur Sicherung der Funktionen der Bereiche für den Schutz der Natur die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und die barrierefreien Ausbreitungsmöglichkeiten von Pflanzen- und Tierarten erhalten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten wahren.

(5) (zu Z2) In den Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa die flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG). In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen, soweit bei der Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes agrarstrukturelle Belange und solche der flächengebundenen landwirtschaftlichen Bodennutzung mittelbar betroffen sind, diese berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sollen vermieden oder durch agrarstrukturelle Maßnahmen reduziert werden. In den innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur gelegenen Waldbereichen wird die Umsetzung des Biotopverbundes auch durch die Entwicklung von Wildnisgebieten unterstützt.

(6) (zu G3) Die fachplanerische Ausweisung von Naturschutzgebieten außerhalb der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ist nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn es sich um kleinere naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans handelt, oder wenn im Einzelfall Flächen schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

(7) (zu G1) Gemäß Grundsatz 7.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dürfen die Bereiche für den Schutz der Natur für Naturerleben und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung genutzt werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht. Naturverträgliche Erholung umfasst im wesentlichen solche Aktivitäten, die sich auf die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten stützen, diese nicht beeinträchtigen und in der Regel keiner technischen Hilfsmittel oder zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen bedürfen (z.B. Wandern, Naturbeobachtung, Fahrradfahren auf vorhandenen Wegen). Damit den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Erholung auch in den Bereichen für den Schutz der Natur Rechnung getragen werden kann, soll in diesen Bereichen zur Vermeidung von Konflikten eine landschafts- und naturverträgliche Erholungsnutzung beispielsweise durch Besucherlenkungs-konzepte und -projekte vorbereitet und umgesetzt werden. Gegebenenfalls hierzu notwendige Regelungen sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen Bereiche für den Schutz der Natur zu beachten sind.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Vorgaben

(G 1) In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden.

(G2) In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitznutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen landschafts- und naturverträglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

Erläuterungen

(1) Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sind wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen, die in der Planzeichendefinition der DVO im Einzelnen genannt sind. Durch die Erhaltung bzw. Entwicklung der Nutzungsstruktur sollen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung insbesondere die folgenden Funktionen und Strukturen von Natur und Landschaft entwickelt oder wiederhergestellt werden:

- die landschaftstypischen Lebensräume und charakteristischen Landschaftsbestandteile sowie der wesentliche Charakter der Landschaft,
- die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Schutz der Böden vor Erosion durch Wind und Wasser sowie die natürliche Vielfalt an unterschiedlichen Böden,
- das natürliche Wasserdargebot, die Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,
- naturnahe Gewässer und Retentionsräume,
- klimatisch und für den Luftaustausch und den Immissionsschutz bedeutsame Bereiche.

Erhalt und Schutz landschaftsprägender Bau- und Bodendenkmäler sowie im Ganzen historisch wertvoller Kulturlandschaften tragen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung auch zum Erlebniswert der Landschaft, zur Erholungseignung und zur Bewahrung des kulturellen Erbes bei. Die Auswahl der jeweils geeigneten Entwicklungsziele für die BSLE in ihren Teilbereichen ist Aufgabe der Landschaftsplanung, die hierbei den Einfluss der vorhandenen Nutzungsstruktur auf die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft zu beurteilen hat.

Dabei dienen

- „Erhalt, Sicherung“ der weiteren Entwicklung eines insgesamt als günstig beurteilten Landschaftszustandes.
- „Entwicklung, Verbesserung“ der Beseitigung bzw. Vermeidung von Defiziten in der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, in der biologischen Vielfalt und hinsichtlich funktioneller und landschaftsstruktureller Merkmale.
- „Wiederherstellung“ der landschaftsgerechten Einbindungen von durch Eingriffe stark veränderten und beeinträchtigten Bereichen.

(2 – zu G1) Die BSLE umfassen auch die für die weitere Entwicklung des Biotopverbundes geeigneten Flächen, die durch Maßnahmen der Biotopvernetzung zur Schließung von Lücken oder zur qualitativen Aufwertung des Biotopverbundes beitragen können. Der länderübergreifende, landesweite und regionale Biotopverbund soll auf örtlicher Ebene durch lineare Elemente in Form von Verbindungskorridoren oder durch punktuelle Elemente in Form von Trittsteinbiotopen ergänzt werden. Die Verbindungselemente sind als Netz verbundener Biotope in ihrer Gesamtheit von elementarer Bedeutung für die Durchgängigkeit und die Wirksamkeit des regionalen Biotopverbundes und damit für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf regionaler Ebene. Gliedernde natürliche Landschaftselemente (z.B. Hecken, Kleingehölze, Ackerrandstreifen, Kleingewässer) sind sowohl ökologisch als auch ästhetisch wertvoll. Durch einen im Sinne der Biotopvernetzung ökologisch wirksamen Freiraumverbund, der auch die Ansprüche der landschaftsorientierten Erholung berücksichtigt, können die notwendigen Ausgleichsfunktionen wahrgenommen werden. Neben morphologischen Gegebenheiten und Waldgebieten stellen diese Elemente im Planungsgebiet herausragende Landschaftsgliederungen dar. Sie sind damit neben den Wegesystemen wesentliche Ansatzpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft.

Die für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit einzelner Teilräume innerhalb der BSLE aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestimmenden Merkmale, welche die wesentlichen, charakteristischen und landschaftstypischen Eigenschaften definieren, sind insbesondere im Fachbeitrag des LANUV, dem forstlichen Fachbeitrag, dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes zum Bodenschutz sowie dem Fachbeitrag zum Grundwasser- und Gewässerschutz dargelegt. Für die durch die Landschaftsplanung oder durch ordnungsbehördliche Verordnung innerhalb der BSLE festgesetzten Schutzgebiete werden durch den Schutzzweck die hierfür maßgeblichen Merkmale näher bestimmt.

(3) (zu G1) Beim Ausbau von Elektrizitätsfernleitungen sollen in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung die Möglichkeiten genutzt werden, durch Auflage der neuen Leitungen auf bestehende Leitungsgestänge mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren sowie, wo möglich, durch Abbau entbehrrlicher Leitungstrassen zu kompensieren.

(4) (zu G1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen eröffnet die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vielfältige Möglichkeiten, für die Landschaft charakteristische morphologische Formen, eine landschaftstypische Kleingliederung und belebende, ökologisch und historisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern. Dadurch kann sie gerade auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und zur Si-

cherung und Entwicklung von naturnahen Elementen und Strukturen mit Bedeutung für die Biotopvernetzung beitragen.

(5) (zu G2) Die landschaftsorientierte Erholung schließt in der Regel die naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung mit ein, soweit die ökologischen Funktionen gewahrt bleiben. Dabei kommt den lärmarmen Räumen (LANUV (2009), LINFOS) eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erschließung und Ausstattung der Landschaft mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen die Belange privater Grundstückseigentümer und Nutzer berücksichtigt werden. Den Naturparken Schwalm-Nette und Bergisches Land kommt als großräumigen Bereichen mit einem hohen Anteil naturnaher und durch extensive Nutzungen geprägter Flächen gleichermaßen eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und den Erhalt und die Entwicklung nachhaltiger Landnutzungen zu (zur Bedeutung der Naturparke im Rahmen des Regionalen Freiraumsystems vgl. auch Kap. 4.1, Erläuterung 2).

4.3 Wald

Vorgaben

(G1) Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten sollen insbesondere Flächen in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenem Wald vorgesehen oder Brach- und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

(G2) Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

(G3) In den waldarmen Gebieten soll die Waldvermehrung anknüpfend an die vorhandenen Waldbereiche erfolgen. Die Träger der Landschaftsplanung sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen. Innerhalb solcher Bereiche soll die Neuanlage von Wald durch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erfolgen.

Erläuterungen

(1) (zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2) Der Regionalplan stellt in seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Hierzu gehört, dass der Wald entsprechend der landesplanerischen Vorgaben nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftet werden soll.

Die öffentlichen Waldbesitzer sollen die ökologische Stabilität der Bestände als Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen sicherstellen. Dazu sollen sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder am Leitbild heimischer und natürlicher Waldgesellschaften ausrichten und die Bestände an die Bedingungen des Klimawandels anpassen.

Die Landesforstverwaltung soll im Rahmen der Beratung der privaten Waldbesitzer auf eine Bewirtschaftung hinwirken, die diesen Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung der Wälder entspricht.

(2) (zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1) Durch die Erhaltung und Entwicklung des Waldes sollen die an ihn gebundenen Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen gesichert wer-

den. Auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich die Bedeutung und die Funktionen des Waldes aus der zeichnerischen Darstellung der vorhandenen Waldbereiche sowie aus der Überlagerung mit den Freiraumfunktionen wie folgt:

- BSN (Waldbereiche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz),
- BSLE (Waldbereiche mit Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung sowie für Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt),
- RGZ (Arten- und Biotopschutz, Erholung, Regulation, klimatischer Ausgleich, Immissionsschutz) und
- BGG (Regulationsfunktion, Schutz des Grundwassers).

(3) Die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche umfassen neben Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten ist, auch Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind sowie Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. Nicht dargestellt werden in den Kommunen mit ausreichendem Waldanteil Bereiche unterhalb einer Größe von 10 ha.. Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere in den waldarmen Bereichen Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – die Bereiche mit Kleinwaldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle dargestellt.

(4) (zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2) Waldbestände mit besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sowie Wildnisgebiete (Beikarte 4F – Wald –) sollen wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung gebietseigener und standortgerechter Waldbestände erhalten, hinsichtlich ihrer jeweiligen besonderen Bedeutung geschützt, bewirtschaftet und gepflegt werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Bestände:

- Zugelassene Saatgutbestände und Vermehrungsgutplantagen sollen die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut sichern und bei Bedarf ausgeweitet werden.
- Forstliche Versuchsflächen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeglichen beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.
- Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind aus kurlandschaftlichen Gründen sowie für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung und entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.
- Bestimmte naturnahe Waldbestände im Staatswald sollen entsprechend dem Grundsatz 7.3-2 in ihrem Bestand und ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt und im Rahmen des Waldnaturschutzes als Prozessschutzflächen zu Wildnis entwickelt werden.

(5) (zu G1 und G3) Gebiete, deren Waldanteil kleiner ist als 20% gelten nach den landesplanerischen Vorgaben (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.3-4 und Erläuterungen) als waldarm. Diese Einstufung erfolgt jeweils für den Bezugsraum der Kommunen (s. Abb. 4.3.1 „Waldanteile in den Kommunen der Planungsregion.“).

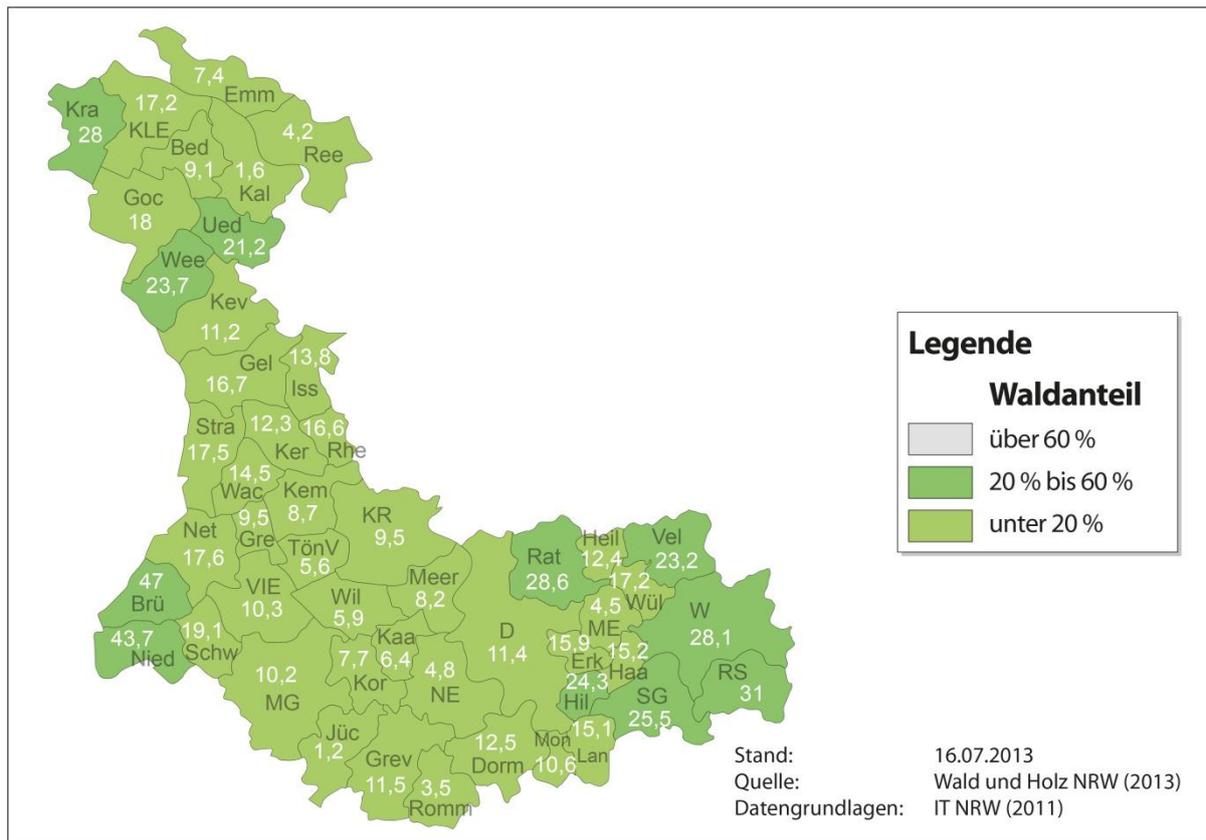


Abb. 4.3.1: Waldanteile in den Kommunen der Planungsregion (Daten: IT.NRW, Quelle: Wald und Holz NRW 2013; eigene Darstellung)

Die nachfolgende Tabelle 4.3.1 stellt ergänzend hierzu für die Planungsregion die Waldanteile in den einzelnen Kommunen sowohl im Verhältnis zur gesamten Bodenfläche auf der Datengrundlage des forstlichen Fachbeitrags dar (Daten: ATKIS und IT NRW) als auch bezogen auf ihren jeweiligen Anteil am Freiraum (eigene Auswertungen; Daten: ATKIS und IT NRW).

Tab. 4.3.1: Waldanteile in den Kommunen (eigene Auswertungen; Daten: IT NRW, ATKIS, Wald und Holz 2013)

Gemeinde	Gesamtfläche (ha)	SuV-Fläche (ha) (ATKIS)	Waldfläche (ha) (ATKIS)	Anteil Wald (ATKIS) an Gesamtfläche ohne SuV (%)	Waldanteil an der Gesamtfläche (Quelle: Wald und Holz NRW)
Bedburg-Hau	6132,7	778,5	566,6	10,58	9,1
Brüggen	6120,3	754,5	2907,5	54,19	47,0
Dormagen	8544,8	1994,0	1124,4	17,16	12,5
Düsseldorf	21741,1	9277,4	2547,4	20,44	11,4
Emmerich	8048,0	1301,1	639,0	9,47	7,4
Erkrath	2688,3	871,2	413,6	22,76	15,9
Geldern	9698,2	1657,7	1554,4	19,33	16,7
Goch	11545,6	1740,8	1975,7	20,15	18,0
Grefrath	3097,7	616,2	258,9	10,43	9,5
Grevenbroich	10249,5	2178,6	1294,9	16,04	11,5
Haan	2420,0	861,1	355,9	22,83	15,2
Heiligenhaus	2752,1	754,9	321,7	16,11	12,4
Hilden	2594,0	1248,6	640,3	47,59	24,3
Issum	5474,0	616,7	726,3	14,95	13,8
Jüchen	7185,0	932,0	69,7	1,11	1,2
Kaarst	3740,1	1008,5	233,1	8,53	6,4
Kalkar	8821,1	862,7	100,0	1,26	1,6
Kempfen	6878,3	1267,7	521,5	9,29	8,7
Kerken	5816,7	564,0	685,8	13,06	12,3
Kevelaer	10067,9	1426,5	1064,6	12,32	11,2
Kleve	9775,7	1700,9	1683,4	20,85	17,2
Korschenbroich	5522,2	1148,3	392,8	8,98	7,7
Kranenburg	7690,8	582,2	2054,8	28,91	28,0
Krefeld	13776,3	5595,7	1020,2	12,47	9,5
Langenfeld	4112,2	1634,3	596,3	24,07	15,1
Meerbusch	6437,8	1563,7	495,2	10,16	8,2
Mettmann	4251,3	980,1	176,7	5,40	4,5
M'Gladbach	17049,2	6368,0	1553,2	14,54	10,2
Monheim	2302,6	817,8	198,0	13,34	10,6
Nettetal	8387,1	1683,2	1481,1	22,09	17,6
Neuss	9951,7	3349,9	498,4	7,55	4,8
Niederkrüchten	6708,5	1260,8	2523,6	46,32	43,7
Ratingen	8869,9	2184,0	2570,5	38,45	28,6
Rees	10981,1	1035,8	440,0	4,42	4,2
Remscheid	7452,0	2642,5	2253,2	46,85	31,0
Rheurdt	3001,9	302,7	472,4	17,50	16,6
Rommerskirchen	6008,6	583,3	129,8	2,39	3,5
Schwalmatal	4811,6	794,6	898,8	22,37	19,1
Solingen	8951,4	3738,6	2353,0	45,14	25,5
Straelen	7404,0	1329,9	1148,7	18,91	17,5
Tönisvorst	4433,2	930,5	167,9	4,79	5,6
Udem	6086,7	535,0	1273,6	22,94	21,2
Velbert	7487,9	2211,6	1737,0	32,92	23,2
Viersen	9110,8	2337,3	831,1	12,27	10,3
Wachtendonk	4814,8	452,3	685,6	15,72	14,5
Weeze	7949,1	969,7	1756,0	25,16	23,7
Willich	6780,6	1596,9	290,2	5,60	5,9
Wülfrath	3224,3	709,0	512,6	20,38	17,2
Wuppertal	16829,5	6309,0	4246,2	40,36	28,1

(6) (zu G1 und G3) Aufforstungen als Ersatz für gemäß den landesplanerischen Vorgaben zulässige Waldinanspruchnahmen (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-3) oder zur Waldvermehrung (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.3-4) sollen möglichst der Erweiterung von vorhandenem Wald dienen und dadurch zur Verbesserung der Waldfunktionen beitragen. Für eine Waldvermehrung bieten sich i.d.R. an:

- landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund ungünstigen Zuschnitts oder ungünstiger Lage nicht die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung bieten,
- Flächen im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche, die der landschaftlichen Einbindung der Siedlungsbereiche dienen, Immissionsschutz- und Erholungsfunktionen übernehmen und zur Ergänzung des Biotopverbundes beitragen können,
- Rekultivierungen im Rahmen von Abbau- / Aufschüttungsflächen,
- Flächen zum Immissionsschutz.

Die zuständige Forstbehörde erarbeitet Vorschläge für zur Aufforstung geeignete Bereiche. Für Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen infolge zulässiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommen solche Bereiche nicht in Betracht, die wegen besonderer Funktionen eine herausragende Bedeutung für andere Nutzungen besitzen. dies gilt insbesondere für wertvolle Offenlandbereiche oder Ventilationsschneisen (vgl. Kap 4.1.2, Erläuterung 3), oder für agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität lt. Beikarte 4J – Landwirtschaft – (Kap. 4.5.1), die einer Waldflächennutzung entgegenstehen. Für Funktionsverluste, die nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen sind, ist der Ausgleich durch Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen zu gewährleisten.

(7) (zu G1, G2, G3) Entsprechend der Regelung des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Ziel 7.3-4 und Erläuterung soll in den Städten und Gemeinden mit einem Waldflächenanteil von weniger als 20% (vgl. hierzu Abb. 4.3.1) an der Gesamtfläche die Erhöhung des Waldanteils angestrebt werden. Angesichts eingeschränkter Verfügbarkeit von Flächen für die Waldvermehrung und der langen Entwicklungsdauer von Waldbeständen ist es sinnvoll, die Waldvermehrung mit den Zielen der Landschaftsentwicklung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu verbinden. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen bei der Auswahl und Darstellung der Entwicklungsziele (insbesondere Anreicherung, Wiederherstellung oder Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) und der Beschreibung der Entwicklungsräume die Flächen oder Bereiche dargestellt werden, in denen vorrangig eine naturgemäße Entwicklung stattfinden oder der Wald vermehrt werden soll. Hierzu soll die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgen.

Waldvermehrungsmaßnahmen zum Erhalt und Ausbau des CO₂- Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel können derzeit gemäß der Förderrichtlinie Waldklimafonds (BMELV/BMU 2013) finanziell gefördert werden.

(8) (zu G2) Zur Förderung wichtiger Funktionen des Waldes sollen insbesondere

- vorhandene Wälder erhalten und durch Ergänzung und Erweiterung der Bestände sowie naturnahen Waldumbau und Förderung von Sonderbiotopen (u.a. Alt- und Totholz, Quellbereiche) entwickelt und optimiert werden.

- stark beeinträchtigte und bedrohte Waldgesellschaften (Auwälder, trockene und nasse Eichen-Birken-Wälder, Erlenbruchwälder) wiederhergestellt werden.
- Lebensräumen mit Trittstein-Funktion im Rahmen des Biotopverbundes und ökologisch wirksame Waldränder entwickelt werden.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

Vorgaben

(G1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

(G2) Bei standortbezogenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Beseitigung vorhandener Grundwasserbelastungen vorgesehen werden.

Erläuterungen

(1) Unter den in G1 genannten ober- und unterirdischen Wasservorkommen sind die Grundwasservorkommen sowie die Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Seen, etc.) zu verstehen.

Der in G1 angesprochene quantitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen fordert - dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechend – eine mengenmäßige Nutzung derselben nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit. Dies soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch den Erhalt und die Förderung der Grundwasserneubildung, zum Beispiel durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad oder die Versickerung von Regenwasser, berücksichtigt werden.

Unter dem qualitativen Schutz der Wasservorkommen werden alle Maßnahmen verstanden, die zur Verringerung der (chemischen, biologischen, physikalischen) Belastung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen geeignet sind. Dies kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Verletzungen der schützenden Deckschichten oder die naturnahe Entwicklung/Wiederherstellung von Gewässern, entsprechend den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

(2) Auch die in G2 genannte Sanierung vorhandener Grundwasserbelastungen kann zu einer qualitativen Verbesserung des Grundwasserkörpers führen. Diese soll sich jedoch am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren.

Ein Beitrag zur Sanierung der belasteten Grundwasserkörper kann beispielsweise durch die Beseitigung und Abdichtung von grundwassergefährdenden Altlasten geleistet werden.

Über das bestehende „Kooperationsmodell Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft“ hinaus bietet die Entwicklung weiterer Kooperationsmodelle ergänzende Ansatzpunkte für den Schutz und die Sanierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

4.4.2 Oberflächengewässer

Vorgaben

(G1) Bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Oberflächengewässer sowie die Fließgewässer und ihre Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Wasserversorgung berücksichtigt werden.

(G2) Entlang von Fließgewässern sollen im Außenbereich ausreichende Randstreifen für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Erläuterungen

(1) Als Oberflächengewässer sind zeichnerisch dargestellt:

Talsperren

Abgrabungsseen (> 10 ha)

Unter den Fließgewässern sind die in NRW als berichtspflichtig geltenden Fließgewässer zu verstehen. Das sind Fließgewässer mit einem Einzugsbereich größer 10 km². Für das Planungsgebiet sind diese in der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – abgebildet.

(2) Es ist nicht möglich, eine pauschale Breitenangabe für ausreichende Randstreifen für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer für alle Fließgewässer in der Planungsregion zu machen. Dies ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Fließgewässertyp oder vorhandenen Restriktionen vor Ort. Daher ist eine einzelfallbezogene Ermittlung des möglichen Entwicklungskorridors erforderlich. Ein Orientierung hierbei bietet die „Blaue Richtlinie“ (MUNLV NRW 2010 Anhang, 1 (S.85 ff.)).

(3) Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen werden insbesondere die Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen durch die Bauleitplanung und Uferflächen in Anspruch nehmende Fachplanungen. Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind nicht darunter zu verstehen.

(4) Weitere raumordnerische Vorgaben zu den Oberflächengewässern ergeben sich gemäß dem Grundsatz 7.4-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Vorgaben

(Z1) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

(G1) In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen

Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

(G2) Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebiete. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden. Hier sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.

Erläuterungen

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, im Sinne des Ziel Z1 sind insbesondere:

- großflächige Versiegelungen durch die Ausweisung von Bauflächen/-gebieten über die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinaus,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen (Betriebe und Anlagen, die wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird),
- der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen),
- Erdwärmesonden, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermittel und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmentzug/-eintrag Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen ausgehen.
- Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutz-zonen I und II (wobei sie je nach Vorhabensausführung und Standortbedingungen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährdung darstellen können).

(2) Bei Überlagerungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen oder nicht dargestellten Ortslagen können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden. Den Verpflichtungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ist zu folgen und daraus entstehende Auflagen sind umzusetzen.

(3) Die in G2 angesprochenen erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung entsprechen in ihrer Qualität den Wasserschutz-zonen III B (ohne dass diese aktuell festgesetzt sein müssen). Sie sind Vorbehaltsgebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorgaben

(G1) In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, soll im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.

(G2) Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß. Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz –). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.

Erläuterungen

(1) Die in den Überschwemmungsbereichen zulässigen und unzulässigen Nutzungen ergeben sich gemäß Ziel 7.4-6 Absatz 1 - 3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

(2) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche umfassen in generalisierter Form:

- Vorhandene Überschwemmungsbereiche im Sinne von fachplanerisch festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten für das 100-jährliche Hochwasserereignis.
- Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind früher überschwemmte Gebiete hinter Deichen, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, wieder zu Überschwemmungsgebieten zu werden.
- Zukünftige Überschwemmungsbereiche. Dies sind Gebiete, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund zeitlich begrenzter Eingriffe des Menschen absehbar wieder verschärfen wird (an der Erft wegen des Braunkohlenbergbaus).

Die Überschwemmungsbereiche stellen somit abstrahiert das bei einem entsprechenden Hochwasserereignis tatsächlich überflutete Gebiet zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar.

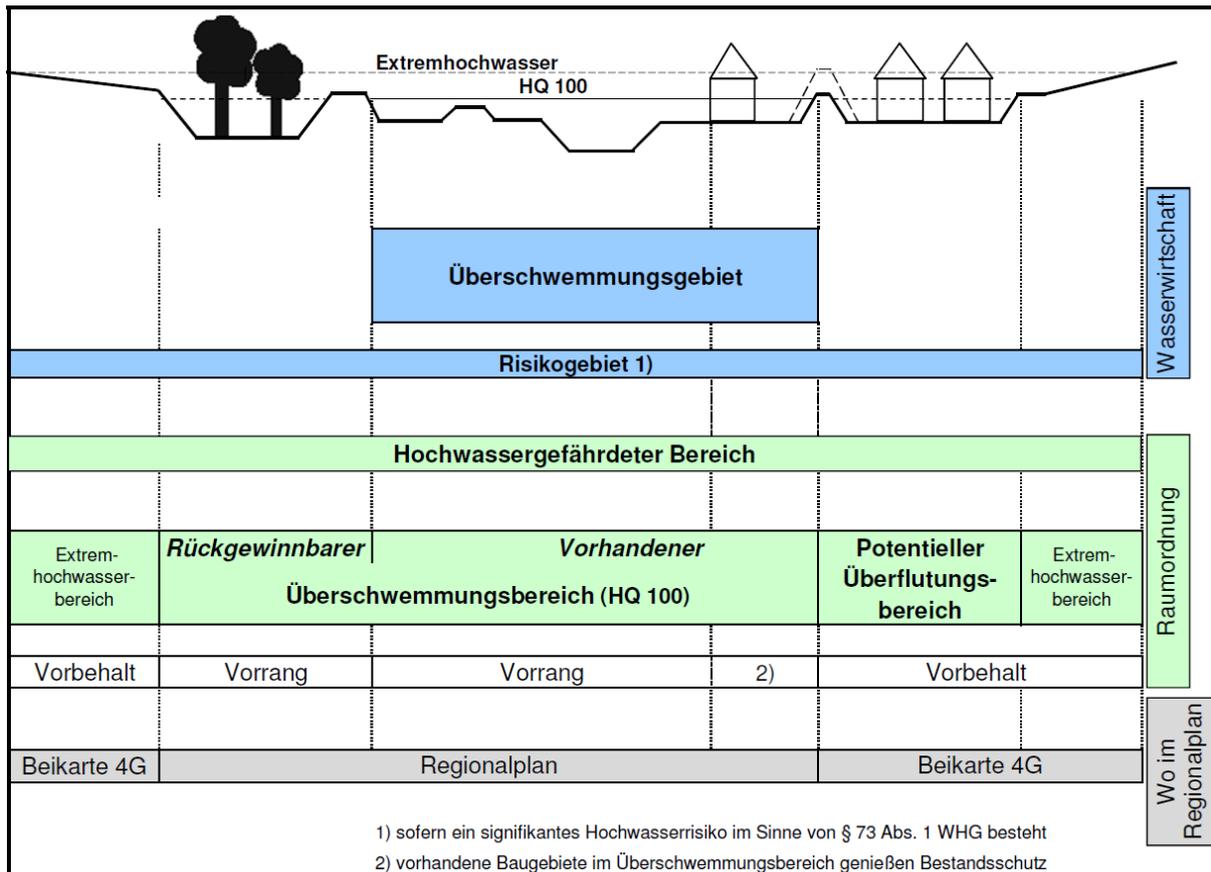


Abb. 4.4.1 Begriffe zum vorbeugenden Hochwasserschutz

(3) In Überschwemmungsbereichen eingeschlossen sind auch solche Flächen, die von der Fachplanung nach einer Plausibilitätsprüfung als rückgewinnbar eingeschätzt oder im „Hochwasserschutzkonzept“ des Landes NRW genannt werden. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen für Planungen oder Projekte in Anspruch genommen werden, so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind.

(4) Unter der in G1 genannten Nachverdichtung wird die bauliche Nutzung von freien Flächen innerhalb einer bereits bestehenden Bebauung, wie zum Beispiel das Schließen von Baulücken verstanden.

(5) Soweit im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach dem BauGB im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Überschwemmungsbereichen überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen anregen. Für im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortslagen gilt Entsprechendes.

(6) Aus Maßstabsgründen können die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen umfassen, die bei 100-jährlichem Hochwasser nicht überflutet werden. Auf diesen Flächen sind bauliche Nutzungen grundsätzlich zulässig. Es ist Aufgabe des jeweiligen Planungs- bzw. Projektträgers, im Verfahren der landesplanerischen Anpassung der Bauleitpläne nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100-jährlichem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt.

(7) Dasselbe gilt, wenn durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet werden oder wenn eine fachplanerische Neuermittlung die Überschwemmungsgebiete verkleinert. Für die Flächen, die nicht mehr zu den Überschwemmungsgebieten gehören, ist die Vorgabe G2, soweit zutreffend, entsprechend anzuwenden.

(8) Potentielle Überflutungsbereiche werden in der Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz – abgebildet, soweit sie eine regionalplanerisch relevante Größe erreichen. Es sind durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen vor Hochwasser geschützte Flächen. Sie sind vor dem Hintergrund der Möglichkeit eines Versagens dieser Einrichtungen und Strukturen mit einem potentiellen Überflutungsrisiko behaftet. Diese Gebiete können bei einem Versagen von schützenden Einrichtungen und Strukturen von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden. (9) Die ebenfalls in der Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz – abgebildeten Extremhochwasserbereiche stellen die überfluteten Bereiche bei einem Extremereignis dar. Hierbei handelt es sich um ein Hochwasserereignis mit geringer Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre), sogenannte „Jahrtausendhochwasser“. Diese Ereignisse haben zwar eine geringe Wahrscheinlichkeit, jedoch verheerende Folgen, wenn man sich nicht adäquat auf sie einstellt.

In ihnen soll wegen des möglichen besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials dem Risiko einer Überflutung besonderes Gewicht bei der weiteren räumlichen Nutzung beigemessen werden. Insbesondere soll innerhalb der Vorbehaltsgebiete:

- nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen.
- neue kritische Infrastruktur, z.B. Standorte für den Katastrophenschutz, Krankenhäuser, Turnhallen und Leitstellen nicht vorgesehen werden.

(10) In den potentiellen Überflutungsbereichen und den Extremhochwasserbereichen wird allen potentiell Betroffenen und insbesondere den Planungsbehörden empfohlen, bei allen Maßnahmen und Planungen Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials, wie z.B. hochwasserangepasste Bauweise, in Betracht zu ziehen.

(11) In den Überschwemmungsbereichen, den potentiellen Überflutungsbereichen sowie den Extremhochwasserbereichen wird den Kommunen die Prüfung rechtsverbindlicher Satzungen nach dem BauGB dahingehend empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.

(12) Die im Regionalplan dargestellten bzw. abgebildeten Überschwemmungsbereiche, die potentiellen Überflutungsbereiche sowie die Extremhochwasserbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer beschränkt. Die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens der Bauleitplanung bei kleineren Gewässern, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des WHG besteht bzw. Überschwemmungsgebiete fachplanerisch ermittelt sind entsprechend angewendet. Diese können dem „Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW“ (MKULNV 2011) bzw. den entsprechenden Fortschreibungen entnommen werden.

(13) Der in G3 genannte Rückhalt und verlangsamte Abfluss des Wassers kann beispielsweise in Siedlungsbereichen durch die Versickerung von Niederschlagswasser und die Regenwasserbewirtschaftung erreicht werden. Auch die Zielsetzungen des Regionalplans zur

Sicherung von Freiräumen sind unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu sehen.

4.4.5 Abwasser

Vorgaben

(Z1) Die Standorte der bestehenden Kläranlagen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Ausgenommen hiervon sind die Standorte von Kläranlagen die für die Abwasserbehandlung nicht mehr benötigt werden.

(G1) Etwaige Flächenbedarfe für zukünftig erforderliche Modernisierungen oder Erweiterungen an diesen Standorten sollen dabei berücksichtigt werden.

(G2) Die Abwasserbeseitigung soll so erfolgen, dass von ihr keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

Erläuterungen

(1) Im Regionalplan sind die bestehenden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität eines Einwohnerwerts (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Andere Abwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen, wie z.B. Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken werden nicht dargestellt. Für Anlagen, die weniger als 10 ha groß sind, erfolgen lediglich symbolhafte Darstellungen. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte, für die derzeit keine Erweiterungsabsichten erkennbar sind. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende Hinweise können auch FNP-Darstellungen und die dem Regionalplan zugrunde liegende Topographie enthalten. Z1 gilt auch für die nicht im Regionalplan dargestellten Kläranlagen kleiner 2000 EW.

Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen.

Werden Kläranlagen während der Laufzeit des Regionalplans aus organisatorischen (z.B. Anschluss an eine andere Kläranlage) oder anderen Gründen nicht mehr für die Abwasserbehandlung benötigt, so erübrigt sich für diese Standorte auch die bauleitplanerische Sicherung.

(2) Bei der Sicherung der Kläranlagenstandorte durch die Bauleitplanung ist zu beachten, dass durch das Heranrücken (z.B. Planung in der Hauptwindrichtung) von Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzung, die Erweiterung oder Modernisierung der bestehenden Kläranlagen weiterhin möglich sein sollen.

(3) Unter der in G2 genannte Abwasserbeseitigung ist sowohl die Abwasserbehandlung, sprich Reinigung, wie auch die Ableitung von Abwasser (Schmutz und Niederschlagswasser) zu verstehen. Nachteilige Wirkungen der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. A. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflä-

chen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltung von der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Vorgaben

(G1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

(G2) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellt sind;
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;
- von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.

(G3) In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die Kommunen die Bauleitplanung so auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen abstimmen, dass die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Erläuterungen

(1) (zu G1) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen kann zum Schutz der natürlichen Ressourcen beitragen, soweit sie die durch die natürlichen Standortbedingungen gegebenen Voraussetzungen berücksichtigt. Die flächengebundene landwirtschaftliche Bodennutzung beeinflusst über ihre Produktionsfunktion hinaus (u.a. Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen) in vielfältiger Weise die Funktionen des Freiraums, z.B. indem sie zur Erhaltung der Kulturlandschaft beiträgt, die Landschaft als Lebensraum für Flora und Fauna gestaltet, oder durch die Funktion landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Kaltluftentstehung, durch die diese zum Ausgleich bioklimatischer Belastungen beitragen (multifunktionale Landwirtschaft). Diese Beiträge dienen in der Regel den Zielen des Freiraumschutzes. Die Sicherung der für die pflanzliche Primärproduktion und die nachfolgende flächengebundene Veredelung genutzten Flächen innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Planungsgebiet gewährleistet die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen der Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig.

(2) (zu G2) Der Grundsatz operationalisiert die im LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.5-2 genannten Vorbehalte für den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte auf der Grundlage der im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer hierzu erarbeiteten Kriterien:

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll vermieden werden, insbesondere auf Standorten die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten und agrarstrukturellen Voraussetzungen nach landwirtschaftlichen Kriterien (Ertragsfähigkeit, Nutzungseignung, Umsatz als Beitrag zur Wertschöpfung) eine hohe Produktivität aufweisen. Die genannten Kriterien wurden als Standortwerte zusammenfassend bewertet. Flächen mit hoher Produktivität sind durch hohe Standortwerte gekennzeichnet und sind als agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität aus Sicht der Landwirtschaft besonders wertvoll. Die in Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellte Einstufung der agrarstrukturellen Eignung berücksichtigt zusammenfassend standörtliche, agrarstrukturelle und räumliche Kriterien als maßgebliche Faktoren für die Standortwerte die Größe der Feldblöcke, die Bodengüte und den Umsatzfaktor der Flächen.
- In Bereichsteilen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden.
- Bereiche, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden, finden sich vor allem entlang der Staatsgrenze zu den Niederlanden im Kreis Kleve von Kevelaer bis Wachtendonk, aber auch in anderen Gebieten des Planungsgebietes. Von hohen Investitionen der Landbewirtschaftung ist auszugehen in Bereichen, die überwiegend geprägt sind durch Gewächshäuser, Frühbeete, fest eingebaute Bewässerungssysteme, Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen oder eine Mischung dieser Nutzungsformen. Die Voraussetzungen für eine derartige Nutzung sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Vor einer Entscheidung über eine Inanspruchnahme von Bereichen, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden, sind Standortalternativen zu prüfen.

(3) Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 stellt auf die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ab. Zu den in den Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genannten Merkmalen der für die Landwirtschaft besonders wertvollen Flächen gehören gleichermaßen wertvolle landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als auch Flächen mit einer guten Agrarstruktur. Solche Flächen sind gekennzeichnet durch

- eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig gestaltete Struktur des Grundbesitzes,
- zweckmäßige Wege, Straßen und Gewässer oder andere Anlagen und
- vorhandene bodenschützende oder –verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen, die die natürlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Diese Merkmale sind, soweit eine Verräumlichung möglich ist, in Beikarte 4J – Landwirtschaft – als Ergebnis einer zusammenfassenden Bewertung dargestellt. Die agrarstrukturelle Eignung landwirtschaftlicher Nutzflächen und eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßige Struktur des Grundbesitzes bemessen sich nach raumstrukturellen Gegebenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Größe der Feldblöcke (zusammenhängende Flächen gleicher Nutzungsart), sowie Zuschnitt, Lage und Erreichbarkeit der Flächen. Größere Feldblöcke bieten die Voraussetzung für die Bildung von größeren, betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftungseinheiten, wobei zusammenhängende Flächen ab 5 ha Größe einen signifikant niedrigeren Aufwand bei der Bearbeitung aufweisen (Landwirt-

schaftskammer Nordrhein-Westfalen 2013, S. 50). Entsprechend wurden Feldblöcke entsprechender Größe in der Bewertung hervorgehoben.

Bei raumbedeutsamen flächenbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Flächen in möglichst günstiger Ausprägung erhalten bleiben. Dies soll auch bei der vergleichenden Betrachtung alternativer Standorte für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Auch künftig werden sich Beeinträchtigungen der Agrarstruktur aufgrund raumwirksamer Planungen nicht gänzlich vermeiden lassen. Neben dem Flächenverlust kommt es häufig zu Strukturverschlechterungen für die landwirtschaftliche Nutzung (Zerschneidungen, Verschlechterung der Erschließungsverhältnisse, Umwege). Zur Konfliktbewältigung bei unvermeidbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in Grundsatz 7.5-2 die Vorgabe, agrarstrukturelle Lösungen möglichst in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und durch Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.

(4) zu (G3): Entsprechend dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen für die Landwirtschaft) und Grundsatz 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) sollen die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bei der Entwicklung der zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile gesichert werden.

4.5.2 Gartenbau

Vorgaben

(Z1) Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dürfen nicht vorgesehen werden in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Regionalen Grünzügen,
- Waldbereichen,
- Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Überschwemmungsbereichen,
- Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, und
- Bereichen für Verkehrsinfrastruktur gemäß Regionalplan.

(G1) Raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen nicht vorgesehen werden in

- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – und
- unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km².

(Z2) Standorte für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind festgelegt in:

- Grevenbroich

– Kalkar

(G2) Die Kommunen sollen die Regionalplanungsbehörde frühzeitig über Anfragen und Planungsüberlegungen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen informieren, die

- Standorte ohne leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz betreffen,
- ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch nehmen wollen,
- Orts- und Landschaftsbilder erheblich beeinträchtigen könnten oder
- schutzwürdigen Böden überplanen wollen, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Erläuterungen:

(1) Z1, und G1 und G2 sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Eine Darstellung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann insbesondere als Sondergebiet oder Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshausanlage“ erfolgen. Die Kommune muss bei diesen Darstellungen klarstellen, ob hiervon eine Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (Konzentrationsfläche) gewollt ist.

(2) Darstellungen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit einer Zweckbindung für raumbedeutsame Gewächshausanlagen erfolgen für gartenbauliche Vorhaben i.S.d. Baugesetzbuchs, welche die Errichtung lichtdurchlässiger Gebäude zur Pflanzenproduktion (Gewächshäuser) sowie ggf. weiterer dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienender Vorhabensbestandteile zum Gegenstand haben. Es handelt sich um Vorranggebiete. Neue Standorte können bei nachgewiesenem Bedarf entsprechend den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dargestellt werden. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ab 10 ha im Regionalplan darzustellen.

(3) Um dauerhafte Belastungen des Freiraums durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen zu vermeiden, soll angestrebt werden, nach Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung den Standort in seiner ursprünglichen Form wieder herzustellen. Vor diesem Hintergrund sollte auf Ebene der Bauleitplanung im Einzelfall nach Möglichkeiten gesucht werden, einen Rückbau der entsprechenden baulichen Anlagen – beispielsweise durch einen städtebaulichen Vertrag – vorzusehen.

(4) Gegebenenfalls sind sonstige fachliche Belange (z.B. des Bodendenkmalschutzes, des Naturschutzes oder des Artenschutzes) einzubeziehen, welche einem Vorhaben entgegenstehen oder eine Modifizierung der Planung erforderlich machen können. Derartige fachrechtliche Belange sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen generell frühzeitig zu berücksichtigen. Die Geltung anderer, gegebenenfalls entgegen stehender Vorgaben der Raumordnung bleibt unberührt.

5. INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Vorgaben

(G 1) Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll erhalten und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Dabei sollen umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit Vorrang haben. Die weiteren Vorgaben zur Sicherung von Verkehrsstrassen bleiben unberührt.

(G 2) Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sollen so gestaltet sein, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

(G 3) Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Erläuterungen

(1) Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr. Ihre Lage im Schnittpunkt mehrerer großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung bringt überdies steigende Durchgangsverkehre mit sich. Daher muss, um das weiterhin hohe Verkehrsaufkommen auf verträgliche Weise bewältigen zu können, die Verkehrsinfrastruktur unter Einbindung aller Verkehrsmittel entsprechend ihrer spezifischen Stärken in abgestimmter und bedarfsgerechter Weise fortentwickelt werden. Hierzu gehören der Erhalt bestehender Infrastrukturen für den Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr sowie ihr bedarfsgerechter und umweltverträglicher Ausbau. Der Regionalplan bildet vor diesem Hintergrund die großräumigen und regionalen raumbedeutsamen Verkehrsnetze im Zusammenhang ab und gewährleistet dauerhaft die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Verkehrsentwicklung.

(2) Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

(3) Der letzte Satz des G 1 bezieht sich auf die in den Kapiteln 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4 enthaltenen Ziele zum Schutz von Darstellungen für Verkehrsanlagen gegen eine Inanspruchnahme durch entgegen stehende Planungen oder Maßnahmen, welche unberührt bleiben.

(4) Auf Grundlage des G 2 sollen die Aufgabenträger nach ÖPNVG NW dafür Sorge tragen, dass mindestens die größeren Siedlungsräume – und hier sowohl die durch Wohnnutzungen geprägten Allgemeinen Siedlungsbereiche als Quellen von Verkehrsströmen als auch die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die als Arbeitsstandorte Ziele von Verkehrsströmen im Personenverkehr sind – in angemessener Form mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedient werden. Das hierfür erforderliche Angebot kann dabei in verdichteten Sied-

lungsräumen mit intensivem Ziel- und Quellverkehr von einem Schienenanschluss mit hoher Taktfrequenz bis hin zu in geringer verdichteten Siedlungsräumen einer Andienung mit Bussen in ausreichender Taktfrequenz reichen. Hinweise auf angemessene Bedienungsformen können beispielsweise die entsprechenden Planungshilfen für ÖPNV und Siedlungsentwicklung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) geben.

(5) Bei der Neuanlage von Verkehrsstrassen kann es zur Minimierung von Beeinträchtigungen immissionssensibler Nutzungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen der Verkehrswege erforderlich sein, angemessene Abstände zu empfindlichen Nutzungen zu wahren oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen. Die wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des G 3 für sensible Nutzungen sind hierbei Lärm- und Schadstoffemissionen sowie – insbesondere im Güterverkehr – Erschütterungen. Auf die Vorgabe zur Berücksichtigung von Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Bauleitplanung im Kapitel Siedlung wird hingewiesen.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Vorgaben

(G 1) Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

(Z 1) Die als Oberflächengewässer mit der Zweckbindung „Ruhehäfen“ dargestellten Bereiche (Ruhehäfen) dürfen nur für kurzzeitige Ruhe- oder Wartephasen der Güterschifffahrt sowie zu deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein genutzt werden. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

Erläuterungen

(1) Als Bundeswasserstraße ist der Rhein einschließlich der zugehörigen Hafenbecken und der Zuwegung zum Hafen Kleve zeichnerisch dargestellt. Nach der fachrechtlichen Definition des § 1 Bundeswasserstraßengesetz gehören hierzu auch alle Gewässerteile, die mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, mit dieser durch einen Wasserzu- oder Wasserabfluss in Verbindung stehen, einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und im Eigentum des Bundes stehen.

(2) Der Rhein als Bundeswasserstraße kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn die Schiffbarkeit erhalten und an neue Erfordernisse angepasst wird. Außerdem können eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und die Eröffnung weiterer Rationalisierungsmöglichkeiten den energieeffizienten Verkehrsträger Wasserstraße in seiner Konkurrenzfähigkeit stärken. Hierzu können Planungen oder Maßnahmen dienen, die auf eine Anpassung sowohl der Fahrrinne als auch der Brückenhöhen an die Abmessungen der Schubverbände und Anforderungen der Rhein-See-Schifffahrt gerichtet sind. Ob bzw. wie dies erreicht werden kann und ob dies auch ökologisch und wasserwirtschaftlich hinsichtlich Grund- und Hochwasserschutz verträglich ist, ist in den dafür vorgesehenen fachrechtlichen Verfahren zu klären.

(3) Die in Z1 thematisierten Ruhehäfen dienen der Erhöhung der Sicherheit der Rheinschifffahrt durch eine Trennung des ruhenden und des durchgehenden Güterschiffsverkehrs. Sie umfassen Liegevorrichtungen für Gütertransportschiffe sowie Einrichtungen, die für den Betrieb als Ruhehafen unabdingbar erforderlich sind, wie beispielsweise Stege, Rettungswege und Stromversorgung. Einrichtungen für den Güterumschlag und sonstige Infrastruktur sowie

Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt (Kleinfahrzeuge i. S. d. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) fallen nicht unter die Zweckbindung. Durch die Anlage eines Ruhehafens darf kein neuer Siedlungsansatz entstehen.

5.1.3 Schienennetz

Vorgaben

(G 1) Um die Voraussetzungen für ein attraktives, vertaktetes Angebot im öffentlichen Personenverkehr und Güterverkehr zu schaffen, soll das Schienennetz sowohl auf den großräumig als auch auf den regional bedeutsamen Schienenstrecken im Planungsraum und im grenzüberschreitenden Schienenverkehr leistungsfähig und bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Engpässe sollen beseitigt und Netzlücken geschlossen werden.

(Z 1) Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie die in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken dürfen für dem Schienenverkehr entgegen stehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen.

Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

(Z 2) Im Bereich der als Schienenwege zeichnerisch dargestellten Strecken ist mindestens der Regellichtraum für zwei Gleise zuzüglich der erforderlichen Sicherheitsabstände von dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten.

(G 2) Entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sollen Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden.

(G 3) Umsetzungsplanungen für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

(Z 3) Bei Veränderungen von Schienenwegen oder der zugehörigen technischen Einrichtungen der kommunalen Netze ist sicher zu stellen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen weiterhin ein Betrieb möglich ist.

(G 4) Die bestehenden kommunalen Schienennetze sollen erhalten werden. Die in Beikarte 5A – Öffentlicher Personennahverkehr – dargestellten Schienenstrecken sind hierbei besonders bedeutsam für die Andienung des regionalen Netzes.

(G 5) Die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angedient werden.

(G 6) An Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aufgrund ihres Einzugsbereiches, der Qualität ihrer Andienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ihrer Anbindung an das Straßennetz für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln besonders eignen, sollen Parkeinrichtungen, Fahrradstationen und Umsteigeanlagen vorgese-

hen werden. Die notwendigen Flächen einschließlich absehbarer Erweiterungen sollen im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Erläuterungen

(1) Um eine angemessene Leistungsfähigkeit des Schienennetzes zu gewährleisten sollen nach G 1 Engpässe beseitigt und Netzlücken geschlossen werden. Als Engpass gelten hierbei insbesondere überlastete Streckenabschnitte. Auch ein Streckenabschnitt, der nicht die Gleisanzahl oder den technischen Standard der restlichen Strecke aufweist und dessen Ausbau zu einer wesentlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit oder zu Reisezeitverkürzungen führen würde, kann als Engpass bezeichnet werden. Netzlücken können entstehen, wenn beispielsweise neue Siedlungsbereiche eines Anschlusses an den Schienenverkehr bedürfen.

(2) Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Bedarf für die Schienenwege verbindlich in Gesetzesform fest. Landesplanerische Ziele dürfen daher der Umsetzbarkeit von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Schienenwege im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt; ergänzt werden diese um sonstige regionalbedeutsame Schienenwege.

(3) Als Schienenwege mittels der zeichnerischen Darstellung einer durchgezogenen Linie gesichert sind Schienentrassen und Bahnflächen in Bestand und Planung einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, die nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sind und für Bahnzwecke genutzt werden sowie – unabhängig vom Vorhandensein von Gleisen – ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können. Hierbei werden die Darstellungen (Strichstärke) in Abhängigkeit von den jeweils verkehrenden Zuggattungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr unterteilt.

(4) Zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele sowie zur Schließung von Lücken des regionalen Netzes werden außerdem mit gepunkteter Linie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt, die eine spätere Herstellung des Schienenwegs behindern würden. Anschlüsse zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele kommen insbesondere in Frage für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Kraftwerksstandorte, Flughäfen und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen. Sie sollten wegen der Entlastung der übrigen Verkehrswege über ein eigenes Gleisnetz verfügen und an geeigneter Stelle an die durchgehenden Schienenwege angeschlossen werden. Lückenschlüsse können beispielsweise dargestellt werden, wenn durch die Herstellung eines kurzen Verbindungsstücks Umwegfahrten oder Rangiervorgänge für den Personen- oder Güterverkehr vermieden oder verringert werden können. Eine entsprechende Darstellung kann für die „Rheydter Kurve“ (Ausbau der Fahrbeziehung von Aachen über Mönchengladbach nach Köln durch Herstellung einer Verbindung zwischen den Strecken Herrath – Wickrath – Rheydt Gbf und Rheydt Hbf – Odenkirchen - Hochneukirch) vorgesehen werden, wenn hinreichende Informationen vorliegen, um zwischen den möglichen Varianten (Neubaustrecke zwischen Mönchengladbach-

Herrath und Jüchen-Hochneukirch oder Reaktivierung der ehemaligen Rheydter Kurve zwischen Rheydt Gbf und Rheydt-Odenkirchen) entscheiden zu können.

(5) Die zeichnerische Darstellung von Bahnhöfen oder Haltepunkten bezieht sich jeweils auf die höchstrangige am Bahnhof oder Haltepunkt haltende Zuggattung. Eventuelle niederrangigere auch haltende Zuggattungen werden durch die Darstellung mit erfasst. An zeichnerisch dargestellten ehemals entsprechend gewidmeten, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Strecken werden keine Bahnhöfe und Haltepunkte zeichnerisch dargestellt. Über die Lage von Bahnhöfen oder Haltepunkten ist auf diesen Strecken im Zuge einer Reaktivierung zu entscheiden.

(6) Alle im Plan sowie in der Beikarte 5A dargestellten Schienentrassen sowie die Flächen für dargestellte Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen sind nach Z 1 von einem Schienenverkehr entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, um sie bei Bedarf aktivieren bzw. reaktivieren zu können. Die Verankerung der Bahntrassen im Regionalplan verpflichtet alle Kreise, Kommunen und Behörden die betreffenden Flächen einschließlich der Flächen für zeichnerisch dargestellte Bahnhöfe, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen planerisch so zu sichern, dass eine Überbauung insbesondere als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ausgeschlossen ist. Hierzu wird in der Regel die Festsetzung entsprechender Flächen für Bahnanlagen in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein. Die Mitnutzung kommunaler Schienenwege durch den Kfz-Verkehr gilt nicht als entgegenstehende Nutzung; eine unabhängige Führung auf eigenem Gleiskörper ist für kommunale Schienenwege nicht zwingend erforderlich.

(7) Verträgliche Zwischennutzungen nach Z 1, die dem Erhalt der Trasse dienen, können Grünflächen, Rad- oder Fußwege oder die Nutzung durch Draisinen sein sowie sonstige linienhafte Nutzungen, die im Falle einer Reaktivierung mit geringem Aufwand zurück gebaut werden können. Eine Reaktivierung für Bahnzwecke muss möglich bleiben. Die Festsetzung derartiger Nutzungen in Bauleitplänen ist unschädlich, wenn eine entsprechende Trassenbreite berücksichtigt wird und die Abstände zur Bebauung so groß sind, dass eine Reaktivierung der Strecke einschließlich eventuellen Schallschutzes möglich ist.

(8) Bei der Bemessung von gemäß Z 2 freizuhaltenden Gleisbreiten und ihrer Abstände sind die Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) maßgeblich. Der freizuhaltende Raum kann sich auch auf nicht für Bahnzwecke gewidmete Flächen erstrecken.

(9) Um an Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr ggf. zu gering dimensionierte Infrastruktur ausbauen und besonders hohe Verkehrsaufkommen bewältigen zu können sieht G 2 vor, dass die Möglichkeit einer Erweiterung um zusätzliche Gleise – mit mehr Raumbedarf als der nach Z 2 freizuhaltende Raum für zwei Gleise – offen gehalten werden soll. Für eine eventuelle Erweiterung kommen Flächen im Abstand von weniger als 10 m um die Mitte der jeweils äußeren bestehenden Gleise in Frage. So soll gewährleistet werden, dass unter anderem für die Betuwe-Linie, den Rhein-Ruhr-Express (RRX) und den Eisernen Rhein ausreichende Flächen freigehalten werden. Bei der Bemessung etwaiger zusätzlicher Gleise und ihrer Abstandsflächen sind die Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) maßgeblich.

(10) Im gesamten Plangebiet werden Schienenstrecken des Fern- und Nahverkehrs in Bestand und Planung dargestellt, die regionale Funktionen übernehmen. Die entsprechenden Umsetzungsplanungen sollen gemäß G 3 auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden. Zu den Strecken mit regionaler Funktion können wegen der polyzentrischen Struktur des

Plangebietes auch kommunale Schienenwege mit regionaler Bedeutung gezählt werden. Sofern die Bedienung der für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen möglich bleibt kann insbesondere für diese Trassen eine Abweichung von der dargestellten Wegeführung in Frage kommen. Die Geltung etwaiger anderer, entgegenstehender Vorgaben der Bedarfspläne bleibt unberührt.

(11) Die kommunalen Schienennetze weisen vielfältige betriebliche Abhängigkeiten auf. Eine Stilllegung von Einrichtungen kann wegen betrieblicher Zusammenhänge (z.B. Spurweiten, Wendeanlagen, Sicherungssysteme etc.) zu Betriebseinschränkungen an anderem Ort führen. Auch unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge sind nach Z 3 die Voraussetzungen für einen Betrieb auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen zu erhalten. Die für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen des kommunalen Schienennetzes sind:

- Düsseldorf-Stadtmitte – Neuss-Innenstadt, Führungen über Josef-Kardinal-Frings-Brücke und Oberkasseler Brücke
- Düsseldorf-Stadtmitte – Duisburg
- Düsseldorf-Stadtmitte – Meerbusch – Krefeld-Stadtmitte
- Düsseldorf-Stadtmitte – Ratingen-Mitte
- Düsseldorf-Flughafen – Ratingen-West
- Düsseldorf-Flughafen – Neuss-Innenstadt
- Krefeld-Stadtmitte – Tönisvorst-Vorst
- Krefeld-Stadtmitte – Willich-Schiefbahn

(12) Die für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen des kommunalen Schienennetzes sind in Beikarte 5A dargestellt. Ergänzt werden diese durch ebenfalls in Beikarte 5A dargestellte kommunale Strecken, die für die Andienung des regionalen Netzes von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei um die folgenden Strecken:

- Wuppertal-Vohwinkel – Wuppertal-Oberbarmen
- Krefeld-Hüls – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Uerdingen – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Gellep-Stratum – Krefeld-Stadtmitte
- Krefeld-Fischeln – Krefeld-Stadtmitte
- Düsseldorf-Benrath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Universität – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Eller – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Gerresheim – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Gerresheim, Krankenhaus – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Messe – Düsseldorf-Stadtmitte

- Düsseldorf-Seestern – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Volmerswerth – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Rath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Derendorf Nord – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Am Steinberg – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Hamm – Düsseldorf-Stadtmitte
- Düsseldorf-Medienhafen – Düsseldorf-Stadtmitte

(13) Unter dem Begriff der Haltepunkte werden sämtliche Bahnanlagen, an denen Passagiere öffentliche Schienenverkehrsmittel besteigen oder verlassen können, unabhängig davon, ob sie mit Weichen ausgestattet sind (Bahnhöfe) oder nicht (Haltepunkte), zusammengefasst.

(14) Der Erhalt einzelner Schienenanschlüsse ist besonders dort von großer Bedeutung, wo diese eine wesentliche Erschließung von Siedlungsbereichen darstellen oder sogar – wegen der hiermit verbundenen hohen Erschließungsqualität – mit ursächlich sind für die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche. Derartige Schienenabschnitte sind von besonders großer Bedeutung für die regionale Erschließung mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

(15) Anlagen nach G 6 für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel mit regionaler Bedeutung liegen hauptsächlich entlang der Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist ihr Einzugsbereich und damit die Nachfrage am größten und die Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes am notwendigsten.

(16) Bei Überlagerungen von zeichnerisch dargestellten Schienenwegen und anderen flächigen zeichnerischen Darstellungen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur) ist die regionalplanerische Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schienenweg raumverträglich in den jeweils anderen Bereichen liegen kann.

5.1.4 Straßennetz

Vorgaben

(Z 1) Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die genannten Darstellungen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

(G 1) Straßenplanungen für den vorwiegend regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

(Z 2) Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

(G 2) Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.

(Z 3) Sofern der dargestellte Netzzusammenhang und seine Funktion gewahrt bleiben, steht innerhalb von Siedlungsbereichen die Darstellung von Straßen einer Umstufung oder Verlagerung der Funktion auf eine andere Straße in dem Siedlungsbereich nicht entgegen.

Erläuterungen

(1) Die zeichnerischen Darstellungen von Straßen im Regionalplan umfassen die folgenden Kategorien:

- Bestand an Straßen: Es werden vorhandene Straßen dargestellt, die von mindestens regionaler Bedeutung und zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder -ziele erforderlich sind. Nach der DVO zum Landesplanungsgesetz fallen hierunter Bundesautobahnen unter Angabe der Anschlussstellen, Bundesstraßen und Landesstraßen.
- Bedarfsplanmaßnahmen: Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform fest. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt.
- Straßenplanungen der Braunkohlenpläne: Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum.
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen: Sonstige regional bedeutsame Straßen dienen der regionalen Ergänzung des Straßennetzes. Sie werden dargestellt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und sie zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele an das Verkehrsnetz erforderlich sind oder wenn sie zur Schließung von Lücken des regionalen Verkehrsnetzes oder als Ortsumgehungen dienen. Netzlücken liegen beispielsweise vor bei nicht komplett geschlossenen Ringstraßen oder nicht durchgehend ausgebauten Autobahnen. Auch ein Teilstück, das nicht den Ausbauzustand der restlichen Strecke aufweist und somit einen Engpass darstellt, kann als Lücke bezeichnet werden. Hiermit ist nicht die Verdichtung der Netzmaschen gemeint. Als Netzdichte wird das Verhältnis der Länge aller Verbindungen innerhalb eines Gebietes zu dessen Fläche bezeichnet. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Straße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Die Form der zeichnerischen Darstellung richtet sich nach der Art des Vorhabens und nach dem Konkretisierungsgrad der Planung:

- Durchgezogene Linie: Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen und Straßen der Braunkohlenplanung mit durchgezogener Linie dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.
- Gestrichelte Linie: In Form einer geschwungenen gestrichelten Linie werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen als Grobtrasse dargestellt. Mit der Darstellung von Grobtrassen beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert.

Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schematischer Form entweder – für Ortsumgehungen – als Umrundung einer Ortslage oder – zur Verbindung zweier Punkte – als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Die B 9 (Ortsumgehung Kleve) sowie die L 403n (Ortsumgehung Hilden / Langenfeld) wurden aufgrund von Konflikten mit naturschutzfachlichen Vorgaben mit einer entsprechenden zeichnerischen Darstellung in den Regionalplan aufgenommen.

Ebenfalls mit Darstellung einer geschwungenen gestrichelten Linie übernimmt der Regionalplan die Inhalte der Braunkohlenplanung sofern die Planung noch nicht weit genug voran geschritten ist, um eine Darstellung mit durchgezogener Linie zu rechtfertigen.

- Gepunktete Linie: Sonstige regional bedeutsame Straßen werden in Bestand und Planung als gepunktete Linien dargestellt. Eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt nicht, wenn die betreffende Trasse bereits als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen ist.

(3) Bei Überlagerungen von zeichnerisch dargestellten Straßen und anderen flächigen zeichnerischen Darstellungen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur) ist die regionalplanerische Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Straße raumverträglich in den jeweils anderen Bereichen liegen kann.

(4) Die dargestellten Straßen sind nach Z1 und Z2 von entgegenstehenden Planungen oder Maßnahmen freizuhalten. Die Verankerung der Straßen im Regionalplan verpflichtet alle Kreise, Kommunen und Behörden die betreffenden Flächen planerisch so zu sichern, dass eine Überbauung insbesondere als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles ausgeschlossen ist. Hierzu kann – insbesondere für noch nicht vorhandene Straßen – die Festsetzung entsprechender Verkehrsflächen in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein.

5.1.5 Flughäfen /Luftverkehr

Vorgaben

(G1) Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und Träger öffentlicher Belange sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kooperationen schaffen, z.B. durch eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander. Die Träger öffentlicher Belange sollen sich für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen.

(G2) Die Gewerbeflächen an den Flugplätzen in Düsseldorf, Weeze und Mönchengladbach sollen für flughafenaffines Gewerbe vorgesehen werden.

Erläuterungen

(1) Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtungen hat einen entsprechend steigenden Luftverkehr zur Folge. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung sowie eines flüssigen großräumigen Güter- und Passagierverkehrs soll vor diesem Hintergrund der Planungsgebiet Düsseldorf an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz angeschlossen bleiben. Hierbei sind entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes bei der Fach- und Bauleitplanung zu beachten.

(2) Für den steigenden Luftverkehr müssen ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden. Eine Kooperation der Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Weeze und Mönchengladbach ist wichtige Voraussetzung, um die unterschiedlichen Standortpotenziale und Ressourcen optimal einzusetzen. Eine wesentliche Erleichterung der Kooperation zur Bewältigung des Personen- sowie auch des Frachtverkehrs könnte durch einen Ausbau einer entsprechend leistungsfähigen multimodalen verkehrlichen Verbindung der Flugplätze miteinander erreicht werden.

(3) Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Zur effizienten Verwendung flughafennaher Flächen und zur Verkehrsverringerung im Zu- und Abtransport sollten Gewerbe- und Industrieflächen im Umfeld von Flughäfen nach Möglichkeit für die Ansiedlung flughafenaffinen Gewerbes genutzt werden. Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer) (vgl. Aring 2005: 3).

(4) Die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) an den Flughafen Düsseldorf und Weeze festgelegten Lärmschutzbereiche werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die darin zulässigen Nutzungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geregelt.

5.1.6 Radwege

Vorgaben

(G 1) Zur Förderung individueller und zugleich umweltfreundlicher Verkehrsmittel sollen die vorhandenen zwischenörtlichen Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen Netz für den Alltags- und den Freizeitverkehr entwickelt werden.

Das bestehende für den überörtlichen Radverkehr bedeutsame Radwegenetz soll erhalten werden.

Auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen soll die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden.

(G 2) Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll – wenn hierdurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden.

Erläuterungen

(1) Um veränderten Ansprüchen eines – auch auf größeren Distanzen – wachsenden und beschleunigten Radverkehrs auch auf regionaler Ebene gerecht zu werden, sollten in Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden und nach Möglichkeit mit Unterstützung des Landes regionale Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen regionalen Netz verknüpft und eine Einbindung in das überregionale Radwegenetz angestrebt werden. Hierbei sollten – je nach Art der zu erwartenden Verkehre – die Bedürfnisse des Alltags- bzw. des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegführung und Ausbaustandard zum Maßstab gemacht werden.

(2) Radschnellwege nach G 1 sind leistungsfähige Wege mit besonders hohem Ausbaustandard und Fahrkomfort, die eine Überbrückung auch größerer Distanzen mit dem Fahrrad erlauben. Sie können eine besonders hohe Wirkung entfalten auf Verbindungen mit hohem Pendlerverkehrsaufkommen. Diese sind im Planungsgebiet insbesondere zwischen den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen der kreisfreien Städte und ihrer jeweils benachbarten Städten und Gemeinden gegeben. 50 % aller interkommunalen Pendlerfahrten, die Quelle oder Ziel im Planungsgebiet haben, sind bis zu 17 km lang, rund 20 % sind maximal 10 km lang. Es gibt somit ein großes Potential an Pendlerverkehren über eine Distanz, die – insbesondere mit Elektroantrieb – mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann. Radschnellwege stellen eine im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern kostengünstige und umweltfreundliche Ergänzung des regionalen Verkehrsnetzes dar. Geeignete Trassen können nur in kooperativer Abstimmung der beteiligten Städte und Gemeinden bestimmt werden. Zu einem qualitativ hochwertigen Ausbau von Radschnellwegen können beispielsweise eine angemessene Wegedimensionierung, steigungsarme, möglichst kreuzungsfreie Wegführungen oder gut ausgebaute Abstellanlagen an strategisch wesentlichen Punkten beitragen.

(3) Zum Aufbau eines regionalen Radwegenetzes bzw. zur Schließung entsprechender Netzlücken kann die Anlage von begleitenden Radwegen an Straßen mit überörtlicher Verbindungsfunktion einen wesentlichen Beitrag leisten. Aus diesem Grund sollen nach G 2 die Träger der Straßenbaulast im Zuge entsprechender Straßenbauprojekte nach Möglichkeit Planung und Bau von Radwegen integrieren.

5.2 Transportfernleitungen

Vorgaben

(G1) Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

Erläuterungen

(1) In ober- und unterirdischen Transportfernleitungsanlagen für Strom, Erdgas, Erdöl und Produkte können bei geringem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördert werden. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt.

(2) Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur dürfen sich in der Regel überlappen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Bahnlinien – hierzu sei auch auf die korrespondierenden Vorgaben der Landesplanung verwiesen – können deshalb neue Leitungen flächensparend und zerschneidungsvermeidend verlegt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.

(3) Durch Freihaltung des Bereichs parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Soweit raumstrukturell möglich, sollte die Freihaltung in etwa ermöglichen, die vorhandenen oder konkret geplanten Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlicher Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen. Dies ist aber nur ein Orientierungswert – zumal die Puffer auch Optionen für neue Leitungsarten offen halten sollen. Darüber hinaus sollen im Umfeld von Leitungen keine neuen Nutzungen geplant werden, die z.B. durch Schutzabstandserfordernisse entsprechende Leitungserweiterungen verhindern und erst recht nicht die Nutzung bestehender Transportfernleitungen.

(4) Transportfernleitungen werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 08.06.2010 in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es dabei um die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt bzw. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Vorgaben

(G1) Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden; hierbei soll eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme angestrebt werden.

(G2) Bei der Entscheidung über den Standort neuer Abfalldeponien sowie über die Erweiterung bestehender Standorte, soll die Standortwahl so erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

(Z1) Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Erläuterungen

(1) Zu einer möglichst sparsamen Flächeninanspruchnahme bei Deponieplanungen kann insbesondere die Aufstockung vorhandener Deponien sowie deren Betrieb in zeitlich gestaffelten Teilabschnitten beitragen.

(2) Eine Vermeidung neuer Nutzungskonflikte bzw. Beeinträchtigungen kann voraussichtlich insbesondere an Standorten, die bereits in der Vergangenheit durch Abfalldeponien genutzt wurden, gewährleistet werden. Derartige, durch frühere Nutzungen vorbelastete Räume sollten daher bei der Standortsuche bevorzugt untersucht werden. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass die fachlichen Anforderungen an geeignete Standorte eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere, dass die Beschaffenheit des Untergrundes geeignet ist oder entsprechend hergestellt werden kann und dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes möglichst gering gehalten werden. Bedeutsame Kriterien bei der Standortwahl sind weiterhin die Einhaltung angemessener Abstände zu gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen – insbesondere Wohnnutzungen – sowie eine leistungsfähige, möglichst kurzwegige Verkehrsanbindung an die Schwerpunkte des Abfallaufkommens. Nähere Ausführungen zu den Standortanforderungen für Deponien enthält die Deponieverordnung.

(3) Z1 bezieht sich auf die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, welche vorsieht, dass Abfallbehandlungsanlagen ausnahmsweise außerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden können wenn sie im Verbund mit Deponien betrieben werden.

(4) Innerhalb der zeichnerischen Darstellung von Abfalldeponien wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzung dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung aller deponiespezifischen Belange erfolgt. Hierzu zählen zum Beispiel der Schutz der Oberflächenabdichtung sowie die Beachtung von Rekultivierungsvorgaben.

(5) Für raumbedeutsame Deponien in der Nachsorgephase erfolgt aufgrund des Abschlusses der Deponienutzung keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten einge-

schränkt sein. Im Planungsgebiet fällt in diese Kategorie die Werksdeponie Bayer-Uerdingen, die in Krefeld-Uerdingen zwischen dem Charlattering (L473), der Rather Straße (K2) und der Krefelder Kläranlage liegt.

(6) Die Behandlung von Abfällen stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren Abfallentsorgung als Daseinsvorsorge dar. In diesem Zusammenhang stellen die Müllverbrennungsanlagen die größten Anlagen dar, von denen besonders relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen. Sie sind vor diesem Hintergrund als regionalbedeutsam einzustufen. Von herausragender Bedeutung sind außerdem Tierkörperbeseitigungsanlagen. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Tierseuchenbekämpfung und lösen darüber hinaus aufgrund ihrer Geruchsemissionen besonders große Abstandserfordernisse aus und sind daher insgesamt als regionalbedeutsam anzusehen

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Bei lediglich symbolhaft entsprechend dargestellten Abfallbehandlungsanlagen bezieht sich die Darstellung auf den in der Örtlichkeit erkennbaren Umfang der jeweils bestehenden Anlage.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Vorgaben

(Z1) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

(Z2) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

(G1) Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung) sichergestellt werden.

(Z3) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Z4 bleiben unberührt.

(Z4) Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorherge-

hende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.

- c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.
- d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 F Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abtragungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, stehen die Nichtdarstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfanges (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

(Z5) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als raumordnerisches Ziel dargestellt.

(Z6) Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt:

- Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig für den Schutz der Natur oder den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.

- Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbau-
planung zu berücksichtigen.
- Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevor-
zugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen.
- Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neu-
schaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen,
Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von auentypischen Struk-
turen gewährleisten.
- Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen
haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaft-
liche Erholung zu entwickeln.
Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur
zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäi-
schen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenz-
wald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung bzw.
Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Pro-
jekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsver-
fahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erforder-
nissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.

Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"
und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zu-
sammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in
dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäsungs-
möglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert wer-
den.

(Z7) Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen
Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.

(Z8) Die in der Beikarte 5B – Rohstoffe – abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige
BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung
der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion
wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Beikarte 5B – Rohstoffe.

Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen,
Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen
Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Erläuterungen

(1) Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Boden-
schätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Er-
haltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geolo-
gischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Einer rein zeitlichen Verlängerung von Abgrabungszulassungen unter Beachtung der entsprechenden Bedingungen in Z4 Absatz 5 steht der Regionalplan grundsätzlich nicht entgegen.

(3) Angestrebt wird, dass die Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarmen Bereiche erfolgt. Die Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorranggebiete ist dementsprechend zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom Regionalplan erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB – nordwestlich Kalkar Niedermörmter-Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als BSAB-Vorranggebiet nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

(4) Für Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit nach den Vorgaben des LG NRW in Verbindung mit dem BNatSchG eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt. Aufgrund von Problemen in der Beschaffung ausreichender Mengen geeigneter Verfüllmaterialien bzw. der dementsprechend im Regionalplan dargestellten Nachfolgenutzung "Oberflächengewässer", verbleiben nach der Gewinnung von Sand und Kies im EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Abgrabungen, die dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, in der Regel Abgrabungsgewässer. Diese Abgrabungsgewässer liegen in Bereichen, die vorher als Acker oder Grünland teilweise Gänseäsungsflächen darstellten. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gänseäsungsmöglichkeiten sind daher bereits auf regionalplanerischer Ebene Vorgaben für die Zulassungsverfahren erforderlich.

(5) Im Ziel Z6 wird dementsprechend festgelegt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten führen dürfen. Gleiches gilt für sonstige Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können. Die betreffenden Maßnahmen in den jeweiligen Zulassungsverfahren müssen gewährleisten, dass für verloren gehende Äsungsflächen geeignete Flächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden; falls nicht anders möglich werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen. Dies ist eine Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit nach LG NRW in Verbindung mit dem BNatSchG. Kohärenzsicherungsmaßnahmen kommen nur dort in Betracht, wo sich auch für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine zusätzlichen Einschränkungen

gen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Entwicklung ihrer Hofstellen ergeben.

(6) Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt. Im Antrag soll dargelegt werden, warum von entsprechenden Maßnahmen innerhalb des VSG abgesehen wird, sofern dies der Fall ist. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die Kiesindustrie – unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen – konsensuale Lösungen anstrebt.

(7) Bei Arrondierungen des EG-Vogelschutzgebietes erfolgt die Meldung der Gebietsvergrößerung an die EU im Rahmen der 6-jährlichen Berichterstattung durch das Umweltministerium.

(8) Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des Regionalplans insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Planungskonzept soll im Zuge des Monitorings fortentwickelt werden. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Planungsgebiet Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen. Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs weit über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der Regionalplan gemäß § 15 Abs. 5 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.2.2004, überprüft und ggf. geändert werden sollte. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

(9) Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.

(10) In den Abgrabungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm (ggf. inklusive Überdeckungen) beschränkt bleiben.

(11) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Planungsgebiet zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

(12) Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des GEP99 erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Lan-

desplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

(13) Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Z4 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagungsgründe bei den von der Sonderregelung nach Z4 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Zieltext ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Z2 nur für BSAB.

(14) Erweiterungen sind dabei wie folgt zu verstehen: Der betreffende Bereich schließt unmittelbar an den BSAB oder die Abgrabung /den Verfüllbereich an. Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist jedoch regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans auch von einer Erweiterung auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

(15) Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Ausschlussbereiche kann – ergänzend zur Möglichkeit der Nachfrage bei den fachlich zuständigen Behörden oder Institutionen – bei der Regionalplanungsbehörde nach den aktuellen Daten gefragt werden (Einsichtnahme z.B. in die jeweils relevante aktuellste Fassung des Auskunftssystems zu schützenswerten Böden).

(16) Der in Z4 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen (nicht nur von Erweiterungen) in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, bodenkundlichen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet.

(17) Insbesondere sollen landschaftsökologisch sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbauablauf, zur Herrichtung / Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.

(18) Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

(19) Bei der Bewertung des Raumanspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumansprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere gegeben sind

- zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z.B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten),
- zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nutzungen,

- zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten).

(20) Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen "NaturFreizeitverbundes Niederrhein" können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer" durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten / Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des Regionalplans führen.

(21) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als raumordnerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässerauen, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherrichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.

(22) Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

(23) Zum Verhältnis des Regionalplans zum Braunkohlenplan ist auf das LPIG zu verweisen. Dieses legt u.a. in § 26 Abs. 1 fest, dass die Braunkohlenpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung festlegen, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Die Nachfolgenutzungen der Braunkohlen-BSAB stehen mit diesen Festlegungen im Einklang und beachten die Zielvorgaben der Braunkohlenpläne.

(24) Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagernde Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlengewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

(25) Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereichsabbildungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Beikarte 5B – Rohstoffe –.

(26) Bei der Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierungsbereiche sollen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst,
- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit,
- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue,

- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum (2.ec PlanVO), Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft,
- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen,
- die Lagerstätteigenschaften sowie
- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

(28) Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und / oder der Freizeit und Erholung erfolgen („gesellschaftlicher Mehrwert“). Zwecks Begrenzung dauerhafter, unnatürlich wirkender Landschaftsveränderungen und angesichts hinreichender alternativer Sondierungsbereiche sollen Sondierungsbereiche nur für Kies / Kiessand, bei denen voraussichtlich (mindestens überwiegend) ein Trockenabbau erfolgt, bei der Fortschreibung der BSAB nachrangig berücksichtigt werden, sofern – unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Aspekte – keine Verfüllung festgeschrieben wird (z.B. über textliche Ziele) oder anderweitig hinreichend abgesichert ist (z.B. abschnittsweise Herstellung der alten Höhenlage, so dass nie mehr als 10 ha verritzt und noch nicht verfüllt sind).

(29) Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Verkehrsstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

(30) Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u.Ä.) bei der Regionalplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Beikarte 5B in der Abwägung berücksichtigt werden können.

(31) Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüstes darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Planungsgebiet Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird. Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher – neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans (die entsprechend der Systematik des Landesplanungsgesetzes und der zugehörigen Planverordnung auch die Angaben dazu enthalten, aus welchen Gründen die einzelnen graphi-

schen und textlichen Darstellungen erfolgt sind) – auch den Sitzungsunterlagen zum Monitoring entnommen werden. Bitte bei Interesse an der Einsichtnahme von Sitzungsunterlagen, Informationen über Abkürzungen etc. ggf. an die Bezirksplanungsbehörde wenden oder Informationsangebot unter www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv nutzen.

(32) Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird/war.

Im Regionalplan sind einzelne BSAB mit einer Flächengröße kleiner 10 ha dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass im Planungsgebiet aufgrund der hohen Vorbelastung auch BSAB unter 10 ha regionalbedeutsam sind. Zudem steuert der Regionalplan auch Abgrabungen mit einer Größe von unter 10 ha.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Vorgaben

(G1) Die Erschließung von Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen soll raum-, natur-, und landschaftsverträglich erfolgen und auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmen. Insbesondere sollen Gefahren für die Bevölkerung vermieden werden.

(G2) Auf eine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen soll verzichtet werden, sofern Mensch, Natur und Landschaft dadurch erheblichen Risiken ausgesetzt werden oder erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(G3) Insbesondere soll in folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),
- Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,
- Regionale Grünzüge (Regionalplan),
- Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),
- Vogelschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 62 LG NRW),
- Waldbereiche (Regionalplan),
- Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),
- Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten,
- Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan),

- Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),
- Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,
- Oberflächengewässer.

Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.

Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.

Erläuterungen

(1) Derzeit ist weitgehend offen, ob im Planungsgebiet in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus - eine Nutzung von Lagerstätten fossiler Energieträger und Salze stattfinden wird und in welchen Bereichen diese gegebenenfalls realisiert werden soll. Die Grundsatzzorgaben enthalten daher vorsorglich Anforderungen, die zu raum-, natur- und freiraumverträglichen Entscheidungen über solche etwaigen Nutzungsabsichten beitragen sollen und dabei Eingang finden sollen in die Erarbeitung z.B. von Fachplanungen in den Bereichen Landschaftsplanung und Gewässerschutz, die hierzu ggf. weitergehende Festsetzungen enthalten können. Dies schließt insbesondere auch den Schutz des Menschen ein. Viele offene Fragen gibt es dabei derzeit insbesondere zur Thematik der Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, so dass dieser Thematik besonders viel Raum eingeräumt wurde.

(2) Angesichts der zumeist weitreichenden Folgen des Bergbaus und im Interesse einer schnellen Verfahrensdurchführung sollten etwaige Vorhabenträger frühzeitig ihre Planungen der Regionalplanungsbehörde vorlegen und die voraussichtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen darlegen. Hier ist auch auf die entsprechenden Beteiligungsregelungen des LPIG zu verweisen.

(3) Die etwaige umfassende Berücksichtigung der Grundsatzzorgaben ist dabei aber noch keine hinreichende Voraussetzung für die fachrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vorhaben. Zudem ist mit der Einhaltung der Grundsatzzorgaben auch keine positive, zulässigkeitsfördernde Aussage verbunden.

(4) Zum Begriff Hydraulic Fracturing (auch „Fracking“ genannt): Dies ist eine Bergbaumethode, die Tiefbohrungen ergänzt durch das Einpressen einer Flüssigkeit in eine durch eine Bohrung erreichte Erdkrustenschicht. Die Methode erzeugt dort Risse oder weitet vorhandene auf und stabilisiert dies. Ziel ist es, die Durchlässigkeit der Gesteinsschicht so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau von Bodenschätzen ermöglicht wird.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Vorgaben

(G1) Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.

(G2) Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen soll höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.

(Z1) Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.

Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.

Erläuterungen

(1) Die textlichen Vorgaben zur Windenergienutzung sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für einen raumverträglichen Ausbau dieser erneuerbaren Energieform zu schaffen.

(2) Dabei ist zum Verständnis der Vorgaben vorweg darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusätzlich zu den textlichen Regelungen Windenergiebereiche graphisch als Vorranggebiete dargestellt sind, denen aber keine Konzentrationswirkung zukommt. Es können daher Planungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auch außerhalb der Windenergiebereiche vorgesehen werden, sofern dies vereinbar ist mit den sonstigen Vorgaben der Raumordnung (z.B. zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Regionalplans) – und z.B. dem Fachrecht und dem Recht der Bauleitplanung.

(3) Hingewiesen wird ferner darauf, dass auch bei Vorranggebieten nicht ausgeschlossen ist, dass bei einem konkreten WEA-Vorhaben im Zulassungsverfahren fachrechtliche Aspekte zwingend entgegenstehen. Zum Teil enthalten die Sitzungsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und insbesondere die Begründung schon Hinweise auf mögliche entsprechende Problemfelder.

(4) G1 richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Er zielt dabei unter anderem – unbeschadet rechtlich ohnehin bestehender Anpassungserfordernisse - ab auf die rasche Umsetzung der regionalplanerischen Vorranggebiete und gegebenenfalls die Schaffung der Voraussetzungen für weitergehende lokal intendierte Windkraftvorhaben.

(5) Der Grundsatz G2 soll zwar mit dazu beitragen, dass die räumlichen Möglichkeiten der Windkraftnutzung möglichst effizient und flächensparend genutzt werden. Es gibt aber auch rechtlich zwingend erforderliche Höhenbeschränkungen (z.B. des Luftverkehrsrechtes), die zu beachten sind. Auch besondere städtebauliche Gründe (z.B. ein herausragendes und besonders schützenswertes Ortsbild, dass aufgrund der Bedingungen des Einzelfalls massiv beeinträchtigt werden würde) können dies erfordern. Dem trägt der Grundsatz Rechnung.

(6) In Z1 werden für raumbedeutsame bauleitplanerische Windkraftvorhaben außerhalb der Vorranggebiete Bereiche definiert, welche als entsprechend schützenswert angesehen werden. Es können an Standorten außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb der hier genannten Bereiche aber auch weitere Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, z.B. aus Regionalplankapiteln zu den Themen Freiraum oder Luftverkehr. Gleiches gilt für fachrechtliche Vorgaben, z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen.

(7) Wann von raumbedeutsamen Windkraftvorhaben auszugehen ist, hängt von den Bedingungen des Einzelfalls ab. Gegebenenfalls relevante Kriterien sind hier z.B. die Dimensionen des Vorhabens, der Standort und seine Vorbelastung sowie die Auswirkungen auf Vorgaben der Raumordnung (z.B. zur Siedlungsentwicklung). Bei Vorliegen einer Windfarm i. S. d. UVPG (mindestens drei Anlagen) kann aber grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel wird auch eine Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen sein.

(8) Die vorstehenden beiden Absätze gelten auch für Bauleitplanungen, welche die Grundlagen für solche Vorhaben legen bzw. solche Vorhabendimensionen nicht am Standort ausschließen.

(9) Die Sonderregelung für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche in Z1 umfasst auch Änderungen innerhalb dieser Bereiche (z.B. sind Änderungen bezüglich Höhenregelungen dort zulässig).

(10) Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung sowie in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (sogenannte Reservegebiete / Zone I - III A) Windkraftanlagen je nach Vorhabensausführung und Standortbedingungen ein Grundwasserbeeinträchtigungs- oder Gefährdungspotenzial darstellen können (siehe auch Kapitel 4.4.2).

5.5.2 Solarenergieanlagen

Vorgaben

(Z1) Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der folgenden Bereiche nicht zulässig:

- gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder
- militärische Konversionsflächen oder
- im Regionalplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung / Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder
- im Bauleitplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung / Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder

Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen

(Z2) Nach den Absätzen 1 oder 2 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen.

(Z3) Die Anforderungen in Z1 und Z2 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsprojekte.

(Z4) Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Solarenergieanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach Z1, Z2 und Z3 nicht ausgeschlossen sind.

(G1) In der Gesamtfläche der nach Z1, Z2, Z3 und Z4 nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.

Erläuterungen

(zu Z1, Z2, Z3, Z4 und G1:)

Unter Solarenergieanlagen im Sinne dieser Vorgabe fallen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen.

(zu Z1:)

(1) Wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam (siehe Z1) ist, ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Neben der Größe des Vorhabens sind hier beispielsweise Aspekte der Sichtbarkeit und der Auswirkungen auf standörtlich relevante Vorgaben der Raumordnung und andere raumbedeutsame Nutzungen und Qualitäten relevant. Hingewiesen wird darauf, dass auch hier ergänzend die Vorgaben der Landesplanung zu beachten sind.

(2) Für die Frage der Privilegierung nach §35 BauGB ist immer die aktuell gültige Fassung des BauGB heranzuziehen.

(3) Bezüglich der Begriffe „Außenbereich“, „Brachflächen“ und „Konversionsflächen“ wird auf das entsprechende einleitende Kapitel mit den Begriffsdefinitionen verwiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Bauleitplanung gegebenenfalls auch mit Bedingungen versehen werden kann. Das ist besonders wichtig für die Konversionsflächen. Denn es heißt, dass eine entsprechende Überplanung vor diesem Hintergrund je nach Fallgestaltung auch möglich sein kann, wenn es sich noch nicht um eine Konversionsfläche handelt, aber die Aufgabe der militärischen Nutzung ansteht.

(4) Mit den genannten Darstellungen des Regionalplans für Bundesfernstraßen und Schienenwege sind nur die Darstellungen gemäß der Legende/des Planzeichenverzeichnisses gemeint und nicht die Inhalte der topographischen Karte. Der Abstand ist dabei vom Fahrbahnrand bzw. Gleisrand zu messen. Die Zielsetzung erfasst nur entsprechende baulich bereits vorhandene – bei Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung; bei Zulassungsverfahren in denen die Ziele der Raumordnung greifen zum Zeitpunkt der Anlagenzulassung – Straßen und Schienenwege (d.h. dass bei Letzteren auch Gleise vorhanden sein müssen).

(5) Der in der Vorgabe angesprochene unmittelbare Anschluss an Ortslagen oder Siedlungsraumdarstellungen ist wie folgt zu verstehen: Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans von einem

unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

(zu Z2:)

(6) Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Böden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans – nach den Daten des Geologischen Dienstes (GD) NRW zu schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000. Wenn der Geologische Dienst jedoch Änderungen der Karte in Aussicht stellt, kann dies bereits vorlaufend berücksichtigt werden. .

(zu Z4:)

(7) Die Geltung anderer gegebenenfalls entgegenstehender Vorgaben der Raumordnung bleibt von Z4 unberührt. Dies betrifft z.B. auch die regionalplanerischen Darstellungen für Aufschüttungen und Ablagerungen. Die entsprechende Nutzung darf durch Solarenergieanlagen trotz der Nennung in Z1 nicht in Frage gestellt werden. Aber auch Darstellungen z.B. von BSN werden entsprechenden Vorhaben entgegenstehen.

(zu G1:)

(8) Nicht geeignet im Sinne von G1 sind in der Regel Standorte, auf denen überwiegende Belange z.B. des Landschaftsschutzes oder der Erholung der Anlagenerrichtung entgegenstehen. Dazu können je nach Standortbedingungen auch Barrierewirkungen gehören. Auch die Themen wirtschaftlicher Anlagenbetrieb oder fehlendes bzw. vorhandenes Investoreninteresse können für die Eignung von Bedeutung sein, zumal sie für die Frage des Planerfordernisses von Bedeutung sind.

(9) Die Formulierung „In der Gesamtfläche“ in G1, bedeutet nicht, dass auf der gesamten korrespondierenden lokalen Gesamtfläche – abzüglich ungeeigneter Standorte – entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden sollen. Abgezielt wird nur auf eine oder mehrere Teilflächen innerhalb der lokalen Gesamtfläche, sofern es lokal geeignete Standorte gibt.

(10) Bezüglich G1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch Rückbauregelungen z.B. über städtebauliche Verträge als Option zum Freiraumschutz geprüft werden könnten.

5.5.3 Biomasseanlagen

Vorgaben

(Z1) Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

- Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder
- zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder
- zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.

Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:

1. Der Standort grenzt an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.
2. Am Standort
 - besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder
 - die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.

Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben

- in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder
- unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.

(Z2) Die Anforderungen von Z1 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

(Z3) Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu BSLE sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Biomasseanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 nicht ausgeschlossen sind.

(G1) In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung nicht ausgeschlossenen Bereiche soll raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates entgegen stehen und Vorhabenträger gegenüber der Bauleitplanung ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes und weiterhin bestehendes Interesse vortragen haben.

(G2) Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortslagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterungen

(1) Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) sind Anlagen, in denen Biomasse aus Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft (z.B. Gartenabfälle, Gülle, Raps, Palmöl, Zuckerrüben, Durchforstungshölzer oder Mais) für eine energeti-

sche Nutzung vorbereitet und/oder energetisch genutzt werden. Bei Biogasanlagen – als Teilmenge der Biomasseanlagen – wird dabei durch Fermentation Gas produziert und in der Regel entweder vor Ort verbrannt zur Produktion von Strom und ggf. Wärme, oder das Gas wird zur späteren Verwertung andernorts in ein Gasnetz gespeist.

(2) Bezüglich der Begriffe „Außenbereich“, „Brachflächen“ und „Konversionsflächen“ in Z1 wird auf das entsprechende einleitende Kapitel mit den Begriffsdefinitionen verwiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Bauleitplanung gegebenenfalls auch mit Bedingungen versehen werden kann. Das ist besonders wichtig für die Konversionsflächen. Denn es heißt, dass eine entsprechende Überplanung vor diesem Hintergrund je nach Fallgestaltung auch möglich sein kann, wenn es sich noch nicht um eine Konversionsfläche handelt, aber die Aufgabe der militärischen Nutzung ansteht.

(3) Für die Frage der Privilegierung nach §35 BauGB ist immer die aktuell gültige Fassung des BauGB heranzuziehen.

(4) Der in Absatz 3 von Z1 angesprochene unmittelbare Anschluss an Ortslagen oder Siedlungsraumdarstellungen ist wie folgt zu verstehen: Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans von einem unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

(5) Hinzuweisen ist darauf, dass auch an Standorten, die nach Z1 nicht ausgeschlossen sind, weitere Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen können, z.B. aus Regionalplankapiteln zu den Themen Freiraum oder Luftverkehr. Gleiches gilt für fachrechtliche Vorgaben, z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen.

(6) Die Geltung anderer gegebenenfalls entgegenstehender Vorgaben der Raumordnung bleibt von Z3 unberührt.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Vorgaben

(G1) In Bereichen, in denen eine Wasserkraftnutzung raum- und naturverträglich möglich ist, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung – einschließlich Pumpspeicherkraftwerken – geschaffen und vorhandene Anlagenstandorte erhalten werden.

Erläuterungen

(1) Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen erfordert nicht zwingend aktive planerische Darstellungen, sondern sie kann auch in dem Verzicht auf entsprechende Restriktionen bestehen.

(2) Ferner ist klarzustellen, dass die Vorgabe nicht nur zwingende fachrechtliche Anforderungen unter anderem der Wasserrahmenrichtlinie unberührt lässt. Eine standortbezogene Abwägung kann trotz dieses Grundsatzes auch ohne zwingend entgegenstehende fachrechtliche oder raumordnerische Gründe zum Ergebnis kommen, dass der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung sinnvoll ist, z.B. aufgrund gewässerökologischer Nachteile einer Wasserkraftnutzung.

5.5.5 Geothermieranlagen

Vorgaben

(G1) In Bereichen, in denen dies raum- und umweltverträglich realisierbar ist und keine erheblichen Risiken für Raum und Umwelt bestehen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden.

Erläuterungen

(1) Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen erfordert nicht zwingend aktive planerische Darstellungen, sondern sie kann auch in dem Verzicht auf entsprechende Restriktionen bestehen. Fachrechtlich zwingende Regelungen bleiben aber unberührt – zumal es sich ohnehin nur um einen Grundsatz handelt.

Ebenso bleibt die Möglichkeit unberührt, auf Basis einer entsprechenden Abwägung Verbote für Geothermieranlagen standörtlich insbesondere per Bauleitplanung vorzusehen.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Vorgaben

(Z1) Neue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind außerhalb der dargestellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und solchen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ unzulässig, sofern mit diesen Anlagen ihrer Art nach erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehende Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermöglichen, bleiben davon unberührt.

(G1) Soweit raumbedeutsame Erweiterungen, Ausbaumaßnahmen und Neuplanungen für Kraftwerke mit Verbrennungstechnik beabsichtigt sind, sollen diese Vorhaben an Standorten erfolgen, an denen auch ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist. Bei der Durchführung der entsprechenden Vorhaben soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu korrespondierenden Lagerstätten realisiert werden oder wurden.

(G2) Es sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen oder – falls bereits vorhanden – erhalten werden, dass Kraftwerksstandorte mit Altanlagen, die deutlich hinter bei Neuvorhaben üblichen Energieeffizienzgraden zurückbleiben, modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden können.

(G3) Soweit lokal vorhanden sollen für Kraftwerksneuplanungen und -kapazitätserweiterungen bevorzugt geeignete existierende Kraftwerksstandorte genutzt werden.

Erläuterungen

(1) Die Regelungen in Z1 sollen dazu führen, dass diese Anlagen auf GIB beschränkt bleiben – unter anderem über eine entsprechende Bindung der Bauleitplanung und die ergänzenden Bindungswirkungen nach § 4 ROG. Sie bedeuten aber nicht, dass jede entsprechende Anlage in jedem GIB zulassungsfähig ist oder dass in jedem GIB eine solche Anlage entstehen muss. Das Kriterium erheblich belästigen ist im Sinne des § 8 BauNVO zu interpretieren.

(2) Fernwärmesysteme im Sinne der Vorgabe G1 sind Systeme für die Übertragung von Wärme zwischen Gebäuden, Gebäudekomplexen oder Siedlungseinheiten zu Heiz- und Prozesswärmezwecken. Auf die Entfernung kommt es dabei nicht an. Verbrauchernahe energieeffiziente Energieerzeugungsanlagen können z.B. Kombi-Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung sein.

(3) Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen gemäß G2 kann z.B. in der Anpassung von Bauleitplänen an moderne Betriebsabläufe bestehen (Anpassung von Detailfestlegungen in B-Plänen zu Anlagenhöhen, Berücksichtigung eines geänderten Raumbedarfs etc.). Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Vorgabe G2 kann unter anderem auch berücksichtigt werden, wenn ein Standort absehbar künftig ohnehin nicht mehr weiterbetrieben wird oder aus Sicht des Plangebers nicht mehr weiterbetrieben werden sollte.

ENTWURF - Stand: April 2014

6. RECHTSGRUNDLAGEN UND RECHTSWIRKUNGEN

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für den Regionalplan sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33)
 - Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, GV. NRW. S. 334, in Kraft getreten am 26. Juni 2010; geändert (Anlage 3) durch Verordnung vom 13. März 2012 (GV. NRW. S. 146), in Kraft getreten am 31. März 2012; 2. ÄndVO vom 21. Januar 2014 (GV. NRW. S. 50), in Kraft getreten am 8. Februar 2014.
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP 95 NRW) vom 11. Mai 1995, GV. NW. 1995 S. 532
- Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP IV) vom 17. August 1998, GV. NW. 1998 S. 512
- Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Juli 2013, in Kraft getreten am 13. Juli 2013 (GV. NRW. S. 420)
- Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 25. Juni 2013¹

Das ROG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, weil es in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes fällt. Das ROG enthält neben Begriffsbestimmungen und Regelungen über die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unter anderem auch Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Weitere Verfahrensvorschriften finden sich im Landesplanungsgesetz. Den Ländern ist es nämlich möglich, sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen von den bundesrechtlichen Vorgaben im ROG zu machen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Das Landesplanungsgesetz enthält darüber hinaus auch die Vorschriften über den Regionalrat.

Die Legende des Regionalplans in Kap. 8.1 des Regionalplans – einschließlich der Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ – basiert entsprechend § 35 LPIG DVO im Wesentlichen auf Anlage 3 der LPIG DVO in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über den Regionalplan geltenden Fassung. Die Legende enthält aber auch Planzeichen, die aufgrund der Besonderheiten des Planungsgebietes erforderlich waren.

Maßgeblich sind in jedem Fall die gegenüber der Anlage 3 LPIG-DVO entsprechend geringfügig modifizierte, durch den Regionalrat beschlossene Legende und die zugehörigen Planzeicheninhalte und -merkmale (nicht die Anlage 3 der LPIG-DVO). Anpassungen bzw. Änderungen können nur durch eine entsprechende Entscheidung des Regionalrates im Rahmen einer Regionalplanänderung vorgenommen werden.

¹ <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html> (Zugriff am 17.9.2013)

Die Festlegungen können gemäß § 8 Abs. 7 ROG Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Die in Kapitel 8.1 des Regionalplans enthaltenen Planzeichendefinitionen geben an, ob es sich bei den Festlegungen um Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete handelt. Hierbei beziehen sich entsprechende Festlegungen auf die Definitionen in § 8 Abs. 7 ROG. Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden nur dort festgelegt, wo dies dort ausdrücklich hervorgehoben wird. Der Plangeber hat sich also entschieden, den Vorranggebieten nicht automatisch die Wirkung von Eignungsgebieten zuzuweisen.

Regionalpläne legen gemäß § 18 Abs. 1 LPIG auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Nach § 8 Abs. 2 ROG sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.

Hierfür maßgeblich war neben dem LEP 95 und dem LEP IV auch die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese vorstehenden Regelungen waren zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalplans in Kraft. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben für den Regionalplan beachtet worden; die Grundsätze wurden bei der Abwägung berücksichtigt. Einzelheiten sind der Begründung zu den einzelnen Kapiteln zu entnehmen.

Zusätzlich wurde der Regionalplan auch aus dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Dabei geht der Plangeber zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses von dem Szenario aus, dass der neue LEP in der Form des Entwurfs vom Juni 2013 rechtswirksam werden wird. Für Änderungen am LEP-Entwurf vom Juni 2013 nach diesem Zeitpunkt gilt, dass auch diese im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen und entsprechend dem oben gesagten geprüft werden sollen. Dies kann bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen.

Soweit die vorstehenden Prüfungen im Einzelfall ergeben, dass ein nicht aufzulösender Konflikt zu Zielen der Raumordnung auf der Landesebene besteht, kann dieser durch Zielabwei-

chungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 Abs. 1 bis 3 LPIG gelöst werden. Hierauf geht die Planbegründung jeweils ein.

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des § 15 Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000, GV. NRW. 2000 S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010) und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß § 7 Landesforstgesetz. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar und integriert sie in den Regionalplan. Insoweit kann der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan oder forstlicher Rahmenplan auch fachliche Vorgaben enthalten.

Soweit im Plan auf Rechtsnormen verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtswirksame Fassung gemeint, soweit das nicht im Einzelfall anders dargelegt wird.

Hinsichtlich des Planungshorizontes geht der Regionalplan von einem Zeitraum von etwa 15 Jahren aus; in Teilbereichen werden aber davon abweichende Zeiträume zugrunde gelegt. Hierauf wird in den Planunterlagen (z.B. in den einzelnen Sachkapiteln oder in der Planbegründung) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies betrifft zum einen die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 (in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 25.06.2013), zum anderen aber auch die Ziele dieses Regionalplanentwurfs nach Fassung des Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat.

7. BEIKARTEN / ERLÄUTERUNGSKARTEN

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Karten werden hier einheitlich als „Beikarten“ bezeichnet. Soweit sie jedoch Inhalte enthalten, die landesplanungsrechtlich (z.B. im LEP 95) als „Erläuterungskarten“ gefordert werden, sind diese zugleich entsprechende „Erläuterungskarten“ im Sinne des Landesplanungsrechtes.

ENTWURF - Stand: April 2014